



PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

9. Sitzung der 14. Legislaturperiode vom 06.06.2023

Vorsitz	Ratspräsident	Marc Denzler
Anwesend	Gemeinderat	31 Ratsmitglieder
	Stadtpräsident Stadtrat	René Huber Christoph Fischbach Kurt Hottinger Roger Isler Regula Kaeser-Stöckli Gaby Kuratli Mark Wisskirchen
Protokoll	Ratssekretariat	Jacqueline Tanner
Entschuldigt abwesend	Gemeinderat	Sigi Sommer, SP
	Stadtrat	--
	Verwaltungsdirektor	Thomas Peter
Ort	Stadtsaal Zentrum Schluefweg	
Dauer	18:00 Uhr – 20:40 Uhr	

Eröffnung

Parlamentspräsident Marc Denzler eröffnet die 9. Sitzung der 14. Legislaturperiode vom 6. Juni 2023 und stellt die Anwesenheit von 31 Mitgliedern fest. Entschuldigt sind Sigi Sommer, SP und Verwaltungsdirektor Thomas Peter. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig.

Speziell begrüsst wird Eliane Morf, welche heute ihre erste Sitzung im Gemeinderat hat. Ab heute startet zudem ein dreimonatiger Testbetrieb für ein neues System zur Protokollierung mittels automatischer Transkription.

Traktandenliste

Die Traktandenliste mit den Unterlagen ist rechtzeitig zugestellt worden. Zur Traktandenreihenfolge erfolgen keine Wortmeldungen, die Geschäfte werden wie vorgesehen behandelt.

- 1 Mitteilungen des Gemeinderats
- 2 Interpellation 8938; Thomas Schneider, SVP; Personalsituation, wie soll es mit der Schule Kloten weiter gehen?; Begründung
- 3 Postulat 8941; Roman Walt, GLP; Klotener Stromnetzstrategie; Begründung / Überweisung
- 4 Vorlage 7714; Mitarbeiterverordnung (MaVo); Revision 2022
- 5 Vorlage 6132; Personelles; Berufswahlcoach auf der Sekundarschule; Definitive Einführung
- 6 Vorlage 7836; Grenzbereinigung Obholz (Gemeinde Kloten und Nürensdorf)
- 7 Vorlage 3548; Revision Privater Gestaltungsplan Balsberg; Festsetzung
- 8 Vorlage 8893; Geschäftsreglement Gemeinderat; Totalrevision 2023

0.5.1 Versammlungen / Sitzungen

Mitteilungen des Gemeinderats; 06.06.2023

Folgende Informationen zu Vorlagen und politischen Vorstössen wurden zugestellt:

- Vorlage 7298; Kommunale Sportschule; Antrag 3-jähriges Pilotprojekt ab Schuljahr 2025/26
- Interpellation 8938; Thomas Schneider, SVP; Personalsituation, wie soll es mit der Schule Kloten weiter gehen?
- StR-Beschluss: 23.5.2023, Beantwortung Anfrage Max Töpfer, Immobilien-Portfolio der CS in Kloten
- Änderungsanträge der GRPK zur Vorlage 7714 Mitarbeiterverordnung (MaVo); Revision 2022»
- Änderungsanträge Geschäftsreglement Gemeinderat gesammelt

Folgende Informationen sind zudem den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt worden:

- StR-Beschluss 117-2023: 9.5.2023, Ersatzwahl Energiekommission

06.06.2023 Beschluss Nr. 37-2023 Interpellation 8938; Thomas Schneider, SVP; Personalsituation, wie soll es mit der Schule Kloten weiter gehen?; Begründung

0.5.4 Parlamentarische Vorstösse

Interpellation; Thomas Schneider, SVP; Personalsituation, wie soll es mit der Schule Kloten weiter gehen?; Begründung

Thomas Schneider, SVP und Mitunterzeichnende haben am 15. Mai 2023 die folgende Interpellation eingereicht:

Wir haben mit Erschrecken die Fluktuationszahlen der Schule Kloten zur Kenntnis genommen. Wir stellen fest, dass diese so hoch ist wie noch nie. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass dies dadurch begründet ist, dass die befristeten Anstellungen auslaufen. Das mag zwar einen Grund darstellen, ist aber bestimmt nicht die abschliessende Begründung. Fakt ist, dass in Kloten jede 4te Lehrperson den Beruf wechselt und die Klasse auf das Schuljahr 23/24 verlassen wird.

Wir erwarten vom Stadtrat und von der Schulbehörde Antworten auf die folgenden Fragen:

- *Wie begründet der Stadtrat die Fluktuation und damit meinen wir nicht eine erneute Nennung der Zahlen unter der publizierten Grafik, sondern eine weiterführende Begründung?*
- *Welche konkreten Massnahmen wurden von der Schule Kloten getroffen, um die Fluktuation beim Lehrpersonal zu beeinflussen und — damit verbunden — welche konkreten Massnahmen stecken hinter dem Projekt «Personal halten und gewinnen», welches als Lösungsansatz formuliert ist?*
- *Welche gesetzlichen Möglichkeiten hat die Schule Kloten, Personal zu halten und zum Verbleib in Kloten zu beeinflussen? Sind diese Möglichkeiten ausgeschöpft?*

In den früheren Anfragen zu diesem Thema wurde auch immer wieder auf das in der Schule Kloten laufende Projekt FSL (Fokus starke Lernbeziehungen) eingegangen. Die Bildungsdirektion schreibt auf Ihrer Webseite folgendes: «Die Resultate zeigen auf, dass FSL die Schulorganisation vereinfacht, einen Beitrag zur Weiterentwicklung des integrativen Unterrichts leistet und eine effizientere Zusammenarbeit ermöglicht. Die Stärkung der Lernbeziehungen konnte hingegen nicht nachgewiesen werden. Deshalb beschloss der Regierungsrat, auf die flächendeckende Einführung des Modells zu verzichten.» Die Schule Kloten hat sich entschieden, trotz anderslautender Empfehlung an dem Projekt weiter festzuhalten.

Wir erwarten vom Stadtrat und von der Schulbehörde in diesem Zusammenhang Antworten auf die folgenden Fragen:

- *Unter welchen Kriterien wurde entschieden, an dem Projekt festzuhalten trotz der anders lautenden Empfehlung der Bildungsdirektion?*
- *Wie steht die Weiterführung des Schulversuchs in Zusammenhang mit der Fluktuation der Schule Kloten?*
- *Wie ist im Vergleich mit anderen an dem Versuch teilnehmenden Gemeinden die Fluktuation und wie steht diese im Verhältnis mit allen anderen Gemeinden im Kt. Zürich und insbesondere der Nachbargemeinden?*

Dass durch Lehrpersonalwechsel innerhalb des Klassenzuges auch die Noten leiden und durch die Beibehaltung von Schulversuchen die Kosten für Betreuung steigen ist selbstredend da Ergänzungsunterricht

und Integrationsaufgaben zusehends an die Klassenlehrpersonen delegiert werden. So ist im FSL ausgeführt, dass auch DaZ (Deutsch als Zweitsprache) über die integrierte Schule unterrichtet wird. Im Bericht der Bildungsdirektion wird festgehalten: ((Es zeigen sich bedeutsame Unterschiede in der Rechtschreibung zwischen FSL-Klassen und Vergleichsklassen: Schülerinnen und Schüler der Vergleichsklassen machen weniger Fehler als die Schülerinnen und Schüler in den FSL-Klassen, was vor allem auf das geringere Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler der Staffel 1 zurückzuführen ist, welche am längsten am Schulversuch teilnimmt). Aktuell ergibt sich dazu jetzt die Möglichkeit, ebenfalls entsprechende Fragen zu stellen, welche den Zusammenhang zwischen Lehrerwechsel, Schulversuch und Schülerleistung und die damit verbundenen Kosten zeigen können.

Wir bitten daher den Stadtrat um folgende Antworten respektive Ergänzungen bestehender Unterlagen:

- Wie haben sich die Kosten pro Kind in den letzten Jahren entwickelt und ist der Stadtrat in der Lage basierend auf dem Beschluss 75-2016 vom 24. Mai 2016 den Berichtszeitraum auf Ende 2022 zu ergänzen. Wenn nein, warum nicht und wie kann eine entsprechende Vergleichbarkeit über die letzten Jahre im Hinblick auf die Kosten dargestellt werden?
- Wie hat sich der Notenspiegel in den MINT (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) und den sprachlichen (Deutsch, Französisch, Englisch) Fächern im Berichtszeitraum oben (1999 bis 2022) verändert?
- Wie ist die Gymnasialquote in selbigem Berichtszeitraum und wie können allfällige Veränderungen begründet werden?
- Wie hat sich die Quote der Schulabgängerinnen und Abgänger entwickelt, für die nach der obligatorischen Schule keine Lösung vorhanden ist?
- Wie stehen die Schulabgängerinnen und Schulabgänger aus Kloten nach Einschätzungen der verantwortlichen Personen generell im Vergleich mit anderen Gemeinden da?

Wir danken dem Stadtrat, der Schulbehörde und der Verwaltung für die Beantwortung der Fragen.

Beschluss:

1. Die Begründung zur Interpellation 8938 wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat beantwortet die Interpellation schriftlich.

Wortmeldungen:

Ratspräsident, Marc Denzler: Das erste Traktandum heute ist die Begründung der Interpellation 8938 von Thomas Schneider, SVP "Personalsituation, wie soll es mit der Schule Kloten weitergehen?". Die Interpellation wurde am 15. Mai 2023 eingereicht. Thomas, darf ich dich für um die Begründung bitten.

SVP-Fraktion, Thomas Schneider: Die Schule ist immer ein hoch emotionales Thema. Überall wo man hinhört, gibt es Themen mit der Schule; das etwas nicht stimmt oder zumindest macht es den Anschein, dass irgendetwas nicht stimmt. Ich habe gerade heute in der Aargauer Zeitung einen Bericht von einem passionierten Schulleiter gelesen, welcher sagt, der Lehrplan 21 überfordert alle komplett. Ob das stimmt oder nicht. Ich weiss es nicht. Ich bin nicht Lehrer. Was aber wirklich innerhalb der Organisation eines Schulbetriebs von einer 22'000 Einwohnerstadt abgeht, das weiss man eigentlich nicht wirklich. Die Organisation steht in einem enormen Spannungsfeld zwischen Lehrern, Schülern, Eltern, Schulleitern, Behörden und Verwaltung. Da etwas Schlaues herauszufinden oder etwas schlaues herauszubekommen,

dass ist gar nicht so extrem einfach. Die Schule Kloten macht das eigentlich wirklich auch gut. Es ist jetzt zumindest sehr, sehr lange ruhig gewesen um das Thema, nachdem Roman Wald immer wieder versucht hat, mit Anfragen und Vorstössen zum Thema "Fluktuation der Lehrkräften" den Fokus auf das Thema zu lenken, wo anscheinend keines ist. Jetzt haben wir die ersten Zahlen bekommen und nach der Einführung des entsprechenden Monitorings lässt das einen gewissen Blick auf das Innere dieser Organisation zu. Ich bin nicht sicher, ob wir einfach zu schnell gewesen sind mit dem Vorstoss oder, ob die GLP das Thema aus wahltaktischen Überlegungen jetzt ein bisschen ausgelagert hat. Ich bin aber sicher, Roman wird uns im Anschluss da ganz detailliert Auskunft geben, wieso und warum, dass der Vorstoss jetzt von uns kommt. Es ist mir aber eigentlich bei dem Thema wirklich egal, ob da vorne jemand von der SVP oder GLP oder sonst irgendjemand steht, weil da geht es nicht um die Parteipolitik. Da geht es einzig und alleine um Sachpolitik. Es geht auch nicht um Personen, welche auf irgendwelchen Stühlen sitzen oder gesessen sind, sondern es geht um etwas ganz Anderes. Es geht um die Ausbildung, Berufsbildung und die vorberufliche Bildung unserer Kinder und im Endeffekt - wir könnten das jetzt auch etwas plakativ erzählen - um die Zukunft von unserem Land. Ja, es ist ein bisschen hoch gegriffen, zugegeben. Die paar Schüler von Kloten werden das Land Schweiz wahrscheinlich nicht retten. Aber wir sind irgendwodurch in der Politik doch auch ein bisschen dafür verantwortlich, dass wir ihnen wenigstens die Möglichkeit geben, das zu machen. Eine Fluktuation von 26,5 Prozent der Lehrerinnen und Lehrer bedeutet, dass jeder 4. Schüler, jede 4. Schülerin in Kloten seine/ihre Bezugsperson verliert. Das ist jetzt völlig egal, ob man die Fluktuation erklärt mit der kantonalen Gesetzgebung oder mit Angestellten in der Schule Kloten, wo kein Diplom haben von der PH. Das spielt überhaupt keine Rolle. Fakt ist, jede 4. Person, welche als Bezugsperson in der Schule ist, die verlässt unsere Kinder. Offenbar hat man schon Projekte am Laufen, welche die Fluktuation eindämmen sollten und das nicht erst seit heute, sondern schon länger. Ich würde gerne wissen, was steckt denn wirklich hinter diesen Projekten? Offenbar ist Kloten im Schnitt gutaufgestellt, aber was heisst das, im Schnitt? Was bedeutet das genau? Wo liegt der Schnitt? Haben wir vielleicht wirklich ein Thema, welches wir uns nicht trauen, anzufassen? Oder, haben wir vielleicht irgendwo Nachholbedarf? Ich weiss es nicht. Genau das probieren wir herauszufinden. Wie ist das genau mit "Fokus starke Lernbeziehungen", einem Pilotprojekt, welches auf Stufe Kanton durchgeführt wurde und auf Stufe Kanton abgeschossen wurde und ganz klar dokumentierte Mängel für Kinder und Jugendliche in Kauf genommen werden, indem man das Projekt weiterführt? Hat das vielleicht Auswirkungen auf die Fluktuation? Oder wäre die Umstellung auf den Vorherzustand schwieriger und teurer? Ich glaube, da müssen wir einmal die Transparenz reinbringen und auch wirklich das Ganze noch einmal anschauen. Fluktuation kostet Geld, Fluktuation kostet Qualität. Das kennt jeder, der in der Privatwirtschaft unterwegs ist. Jedes Unternehmen probiert, die Fluktuation so tief wie möglich zu halten. Schulungseinführungskosten reduzieren die Qualität im Sinne der Kunden. Wie ist das mit der Qualität in der Schule eigentlich genau? Wie stehen Klotener Schülerinnen und Schüler im Vergleich Notendurchschnitt in den letzten Jahren wie ist die Aufteilung nach den sprachlichen Fächern und nach den MINT Fächern? Schauen wir es einmal an. Was wären Lösungsansätze, die man einführen könnte, ohne, dass diese wieder enorm viele Gelder kosten? Ein Punkt ist mir da ganz wichtig und das ist mir persönlich ganz wichtig. Ich will mit keiner Silbe von meinem Vorstoss und von meiner Begründung auch nur ansatzweise irgendwie die Lehrerinnen und Lehrer in Kloten Angreifen. Die machen alle zusammen im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen sensationellen Job. Einfach damit wir uns da ganz klar und deutlich verstehen. Es geht nicht um die Qualität der Lehrer, sondern es geht darum, dass wir als Politikerinnen und Politiker irgendwo verantwortlich sind zum Rahmenbedingungen schaffen, dass das, was in der Schule offenbar für 26,5 Prozent nicht passt, noch ein bisschen besser, passender gemacht werden kann und unsere Kinder noch bessere Chancen in ihrem weiteren Weg haben. Einfach, damit wir uns da ganz klar und richtig verstehen. Ich danke für die Aufmerksamkeit und ich freue mich auf die Beantwortung der entsprechenden Fragen, in der hoffentlich geforderten Ausführlichkeit und der geforderten Tiefe. Danke vielmals.

Ratspräsident, Marc Denzler: Vielen Dank, Thomas. Erteilt der Stadtrat die Auskunft sofort oder innerhalb von der nächsten drei Monaten schriftlich?

Christoph Fischbach: Der Stadtrat wird die Fragen schriftlich beantworten und zwar, weil sie natürlich sehr komplex sind. Wir wollen diese fundiert beantworten. Wir werden die Frist ausschöpfen müssen, beziehungsweise sogar überschreiten, denn am 15. August wird die Frist ablaufen und weil die Sommerferien zwischendrin sind, wird die Antwort vom Stadtrat am 22. August beantwortet. Die Ratsleitung entscheidet dann, ob das schon auf die Septembersitzung kommt oder erst im Oktober.

GLP-Fraktion, Roman Walt: Wenn ich schon angesprochen werde, dann sage ich natürlich auch etwas zum Thema. Ich werde das jetzt nicht in aller Ausführlichkeit im Detail machen. Ich werde mich relativ kurz halten. Ich möchte aber zuerst einen kurzen Bogen schlagen. Wir hatten es vorhin von Anschein Erwecken und es erweckt auch ein bisschen den Anschein, dass die GLP jeweils ein bisschen in ihrer Zeit voraus ist oder, andere Parteien manchmal ein bisschen länger brauchen, bis sie auf ein Thema aufmerksam werden. Denn gerade dreimal sind in letzter Zeit Impulse von der GLP in aktuellen Vorstössen von anderen Parteien aufgegriffen worden. Unter der Führung der SP, bei diesem Vorstoss freundlicherweise abgesprochen, hatten wir das bereits umgesetzte Postulate zur kostenlosen, musikalischen Grundausbildung. Dann im letzten Monat auch von der SP, dieses Mal im Alleingang, hatten wir die Interpellation zur Gestaltung der Dorfstrasse mit Multifunktionsstreifen. Das hat die GLP bereits 2011 ein bisschen angesprochen gehabt, Infoveranstaltungen gemacht und auch Eingaben in der damaligen Überarbeitung vom Gesamtverkehrskonzept eingereicht. Heute also als drittes die Interpellation der SVP zur Personalsituation der Schule Kloten, welche die GLP und mich persönlich auch schon länger, man könnte schon fast sagen das ganze bisherige politische Leben, begleitet. Auf dem Youtube-Kanal beispielsweise der Stadt Kloten ist die Aufzeichnung der Gemeinderatssitzung vom 5. Mai 2020, also die erste zu Zeiten der Pandemie, zu finden, wo meine Interpellation oder unsere Interpellation vom Dezember 2019 zum Thema Personalsituation an der Schule Kloten, Fluktuation und FSL, also alles was wir jetzt vorher in der Begründung gehört haben, mit entsprechend ähnlichem Inhalt wie beim aktuellen SVP-Vorstoss, da im Rat behandelt wurde. Also schon dort, vor vier Jahren, hatten wir im Schuljahr 2018/2019 in drei von vier Primarschuleinheiten beim Lehrpersonal und bei der Schulleitung eine Fluktuation von 25 Prozent gehabt. Über die ganze Schule Kloten waren es dazumal 20 Prozent. Also nicht jede 4. Lehrperson, oder 4. Angestellte der Schule Kloten hat gewechselt, sondern halt nur jede fünfte. Es hat also nicht nur den Anschein gemacht, dass etwas nicht gut ist, sondern es war halt dazumal schon so. Es hat aber damals geheissen, die Fluktuation sei normal. Wir, also von den Grünen bis zu der GLP, welche den Vorstoss unterstützt haben, sollen doch mit solchen Vorstössen aufhören. Das kam von der Sprecherin der CVP und, wir mussten uns damals auch anhören, das kam vom damaligen Schulpräsidenten aus der Reihe von der SVP, dass wir und Personen aus dem Umkreis von der GLP die Schule Kloten mit Dreck bewerfen würden und dem Ruf der Schule Kloten schaden. Von der SVP-Fraktion ist in dieser Sitzung kein einziges Wort gekommen zum Thema. Im direkten Gespräch war man sich dann aber doch auch eher einig mit der Meinung vom Schulpräsidenten. Das ist jetzt scheinbar anders. Die politische Lage hat sich verändert, wir haben es vorhin angesprochen gehört, ob es Wahltaktisch ist, oder nicht - okay. Die politische Lage hat sich verändert. Das Schulpräsidium ist von der SVP zu der SP gewandert. Die Bereichsleitung wurde auch neu besetzt. Die Sachlage aber, also die hohe Fluktuation und das Flächendeckende System FSL, wo wir gehört haben, ist nach wie vor unverändert und die Situation wird einfach nicht besser. Auch uns, und da sind meine Fraktion und ich uns mit dem Interpellanten / mit den Interpellanten einig, macht die Personalsituation an den Schule Kloten weiterhin sorgen. Auch uns beschäftigt der wirklich hohe Anteil an befristeten Anstellungen bei den Fluktuationen. Und das ist der Punkt; in dieser Höhe ist das definitiv neu und nicht nur, wie wir es auch schon gehört haben, auf Poldys, also Personen ohne Lehrdiplom, zurückzuführen. Auch wir erwarten an dieser Stelle gute genaue Analysen und klare Antworten. Im Sinne der Vergleichbarkeit würden wir uns, oder würde ich mir, auch bei der Beantwortung wünschen, dass man wieder nach Fluktuationsgrund und auch nach betroffenen Schuleinheiten

aufteilt. Die interne Fluktuation gehört auch dazu, also sprich Wechsel der Lehrpersonen bei den Klassen und Schuleinheiten innerhalb der Schule Kloten. Dies, wenn ich noch einmal etwas wünschen darf in Richtung Schulpräsident. Das darf man gerne auch im Reporting zur Personalsituation machen, welches jetzt seit 2022 regelmässig verschickt wird - auch das übrigens etwas, dass auf die Basis von früher GLP Anfragen eingeführt wurde. Ich komme zum Schluss. Wir von der GLP sind jedenfalls gespannt, wie auch die Interpellanten auf die Antworten und wie sie sich im Vergleich zu den Antworten aus der bürgerlich geprägt der Schulära unterscheiden. Vielen Dank.

SP-Fraktion, Maja Hildebrand: Der Schulpräsident hat anfangs Mai über Jacqueline Tanner ein Monitoring über die Stellensituation an der Schule Kloten den Gemeinderatsmitgliedern zukommen lassen. Dass die Resultate nicht goldig sind, schmerzt uns alle. Das Monitoring zeigt aber differenziert auf, wo die Schule Kloten steht. Vieles ist aber auf die Bedingungen der Bildungsdirektion zurückzuführen. Kaum sind die Schulleitungen installiert worden und die Schulpflegen wesentlich reduziert, brechen Probleme auf, die neue Bewältigungsstrategien brauchen. Die müssen zuerst aufgebaut werden. Ich bin zuversichtlich, dass der Schulpräsident gemeinsam mit dem Bereichsleiter Bildung gute Lösungen finden wird innerhalb des von der Bildungsdirektion eng gesteckten Rahmens. Danke.

Ratspräsident, Marc Denzler: Vielen Dank, Maja. Gibt es weitere Wortmeldungen? Da das nicht der Fall ist, warten wir auf die schriftliche Beantwortung dieser Interpellation.

06.06.2023 Beschluss Nr. 38-2023 Postulat 8941; Roman Walt, GLP; Klotener Stromnetzstrategie; Begründung / Überweisung

0.5.4 Parlamentarische Vorstösse

Postulat 8941; Roman Walt, GLP; Klotener Stromnetzstrategie; Dokumenttitel

Roman Walt, GLP und Mitunterzeichnende haben das folgende Postulat eingereicht:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen,

- *ob das Klotener Stromnetz den geltenden und insbesondere kommenden rechtlichen, technischen und gesellschaftlichen Anforderungen im Bereich Stromproduktion, -verteilung und -nutzung genügt.*
- *welche Massnahmen in welchen Zeiträumen und mit welchen Kostenfolgen zu treffen sind, um fehlende Anforderungen zu erfüllen.*

Begründung:

An das Klotener Stromnetz stellen sich in den kommenden Jahren diverse An- und Herausforderungen: Die Ausschöpfung des lokalen Potenzials erneuerbarer Energien gemäss Klotener Gesamtenergiestrategie, Speichertechnologien, eine zunehmende Elektromobilität und die Umsetzung kantonaler und eidgenössischer Vorgaben aus dem Energiegesetz oder der Energiestrategie 2050 sind dabei nur einige Punkte, die es zu berücksichtigen gilt. Eine klare Stromnetzstrategie, welche diese Punkte aufgreift und nötige Massnahmen, Kosten und Zeiträume abbildet, fehlt aber.

Es ist daher nötig, rasch und in Zusammenarbeit mit dem lokalen Energieversorger Industrielle Betriebe Kloten AG das Stromnetz zu analysieren und zu prüfen, welche Entwicklungsschritte notwendig sind. Dies insbesondere im Hinblick auf die Ermöglichung der Ziele, welche die Klotener Gesamtenergiestrategie festhält. Die Prüfung soll die Entwicklungsschritte, Varianten, Zeiträume und Kostenfolgen enthalten.

Beschluss:

1. Das Postulat wird mit 26 Ja- zu 1 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen an den Stadtrat zur Beantwortung bis zur Gemeinderatssitzung vom 05.12.2023 überwiesen.

Wortmeldungen:

Ratspräsident, Marc Denzler: *Das nächste Traktandum ist das Postulat 8941 vom Roman Wald "Klotener Stromnetz-Strategie; Begründung". Das Postulat wurde am 15. Mai 2023 eingereicht. Dann übergebe ich gerne dir, Roman, das Wort.*

GLP-Fraktion, Roman Walt: *Im Rahmen von ganz verschiedenen Geschäften haben wir da bei uns im Rat in den letzten Monaten endlich, darf man vielleicht sagen, die Energiewende auch ich Kloten auf die richtige Spur gebracht. Mit dem Rahmenkredit zu der Umsetzung von der Gesamtenergiestrategie der Legislatur 2023 bis 2026 wurde ein Ausbauprogramm Solarenergie beschlossen. Die Gesamtenergiestrategie sieht die Ausschöpfung vom Potenzial von erneuerbarer Energie in Kloten vor und definiert klare Ziele und Kennzahlen, die zu erreichen sind. Und, wie wir auch letztes Jahr im Bericht zu der Energiebilanz und zu der Erreichung der Klimaziele bis 2020 lesen konnten, wir hinken hier bei der Produktion oder bei der Ausschöpfung von den*

erneuerbaren Energien massiv hinterher. Ein schnellerer Ausbau ist nötig. Weitere gesetzliche Regelungen, wie der Nachhaltigkeitsartikel in unser Gemeindeordnung, das angenommene Energiegesetz vom Kanton Zürich und die Umsetzung der Energiestrategie 2050 ergänzen die Anforderungen an das Stromnetz, die es entweder schon heute zu erfüllen hat oder dann bis 2050 und auch darüber hinaus noch zu erfüllen haben wird. Was uns bei den ganzen Behandlungsbemühungen und Bestrebungen aber fehlt, ist eine klare Strategie, ob und wie das Klotener Stromnetz seinen Teil zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann. Konkrete Fragen zum Stromnetz im Rahmen von den erwähnten Geschäften in diesem Rat oder und insbesondere, als es um die Verordnung über die gemeinnützigen Leistungen der IBK ging, welche unter anderem die Schaffung von einem Ökofonds für Förderungsmassnahmen bei der Nutzung und Verwendung von erneuerbarem Strom vorsieht, konnten entweder nicht oder wollten nicht beantwortet werden, zum Teil auch einfach nicht zufriedenstellend. Dabei geht es ja nicht nur um die Stromproduktion, es geht auch um die Nutzung. Es geht um die Verteilung, es geht um Effizienz. Es geht um Speicherung. Es geht um das Zusammenspiel von verschiedensten Mechanismen und Techniken von welchen ich euch einige gerne nochmals kurz nenne. Es geht um eine zunehmend dezentrale Energieproduktion. Es geht um den Einsatz von verschiedensten Speichertechnologien. Es geht um neue, mögliche und nötige Grossanlagen auf grossen Dachflächen und dann entsprechend auch die Abführung vom Strom von diesen Flächen. Es geht um eine zunehmende Elektromobilität und es geht um smarte Netze zur Optimierung bei der Stromverteilung und um mögliche Spitzen und Unterdeckungen beim Strom dynamisch zu antizipieren und Bewirtschaften zu können. Nur, um noch einmal ein paar Beispiele zu nennen. Ganz viele Puzzleteile, die optimal zusammenspielen müssen und sollen. All das und noch mehr setzt eine Vision voraus. Eine klare Strategie, was beim Stromnetz Kloten in 1, in 5, in 15, in 30 Jahren zu erwarten und zu leisten ist. Beim Gasnetz beispielsweise, ist so eine Strategie in Arbeit. Beim Stromnetz leider nicht. Darum fordern die Mitunterzeichnenden und ich vom Stadtrat zusammen mit den Netzbetreibern im IBK das Klotener Stromnetz zu prüfen, Mängel und nötige Entwicklungsschritte für eine fristgerechte Zielerreichung zu benennen und diese mit Zeithorizont und Preisschilder zu versehen. Nur bei einer vollständigen Transparenz ist es möglich, langfristig planen zu können, alle Beteiligten vom einfachen Mietern bis zu der in Kloten tätigen Unternehmerin mit ins Boot zu holen, Vorteile und Potenzial aufzuzeigen und gemeinsam am Stromnetz der Zukunft zu schaffen. Stadtrat, Gemeinderat und Bevölkerung bekommen so auf sachlicher, technischer und finanzieller Ebene die nötigen Informationen, um eigenverantwortlich oder dann auch in Zusammenarbeit, beispielsweise mit der Gemeinde oder mit Dritten, koordinierte Massnahmen zu treffen um die gesetzten Ziele, welche wir bei der Gesamtenergiestrategie hier drin im Rat einstimmig verabschiedet haben, auch zu erreichen. Ich danke für die Überweisung des Postulats.

Ratspräsident, Marc Denzler: Vielen Dank, Roman. Ist der Stadtrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen und innerhalb von sechs Monaten zu beantworten.

Stadträtin, Gaby Kuratli: Wir nehmen das Postulat sehr gern entgegen. Ich möchte einfach noch sagen, es wäre schön gewesen, wenn es in die Energiekommission geflossen wäre. Aber du bekommst die Antwort schriftlich in nützlicher Frist.

FDP-Fraktion, Irene Frischknecht: In den vergangenen Jahren ist die Energie stark in den politischen Fokus gerückt, dies aufgrund der geopolitischen Ereignissen, aber auch im Zuge der bereits beschlossenen Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele. Kloten war nicht untätig und hat mit dem Energieberater und der Schaffung der Energiekommission bereits Massnahmen ergriffen, um sich diesen Themenfeldern zu stellen. Die FDP-Fraktion erachtet es aber als sinnvoll, die langfristigen Kosten sowie der technisch äusserst anspruchsvolle Umbau bei der Infrastruktur auf die Umstellung der erneuerbaren Energieträger vertieft zu prüfen. Wir sind uns bewusst, dass es schwierig wird sein, die Kosten zu beziffern, aber es gilt, den Privat- und Geschäftskunden aufzuzeigen, was die Energiewende für das Portemonnaie bedeutet und auch sonst

was für Konsequenzen es hat. Obwohl wir aufgrund von der kurzfristigen Anfrage keine Gelegenheit gehabt haben, das Postulat mit zu unterzeichnen, befürworten wir das. Wir bitten allerdings die Postulanten, das nächste Mal ein bisschen eher auf uns zuzukommen, im Sinne von einer konstruktiven Zusammenarbeit. Das Postulat wird von der FDP-Fraktion geschlossen unterstützt.

Mitarbeiterverordnung (MaVo); Revision 2022

Die Mitarbeiterverordnung der Stadt Kloten ist die eigenständige gesetzliche Grundlage für die Anstellung Ihrer Mitarbeitenden im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Mit ihr werden die wesentlichen personalrechtlichen Grundsätze und die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden festgelegt. Es geht darum, damit auch attraktive Arbeitsbedingungen zu schaffen, um auf dem heute zunehmend arbeitnehmerbestimmten Arbeitsmarkt weiterhin die nötigen und richtigen Fachkräfte zu gewinnen. Der Arbeitsmarkt hat sich während den vergangenen Jahren stark gewandelt. Auch wenn im Bereich der Verwaltung vielleicht die Einflüsse der sogenannten Generation Y oder Z (noch) nicht direkt spürbar sind ist es eine Tatsache, dass alle Arbeitnehmenden heute zunehmend auch Arbeitsbedingungen suchen, welche Ihnen gute Entwicklungsmöglichkeiten bieten, die Vereinbarkeit von Beruf und Familienarbeit unterstützen und ganz generell auch ihrer persönlichen Gesundheit und Work-Life-Balance zuträglich sind.

Die Stadt Kloten konnte mit ihren Arbeitsbedingungen aus dem Jahr 2009 recht gut mithalten und war in einigen Punkten (z.B. Ferien) gegenüber den Bedingungen des kantonalen Personalrechtes und somit gegenüber zahlreichen Gemeinden attraktiver. Auf den 1. Januar 2021 hatte der Kanton den Ferienanspruch des Personals erhöht, so dass gewisse Altersgruppen der Arbeitnehmenden in der Stadt Kloten fortan schlechter gefahren sind. Auf Antrag der Geschäftsleitung hat der Stadtrat im Jahre 2021 den Auftrag erteilt, einen Vorschlag für die Anpassung der Mitarbeiterverordnung zu unterbreiten, der auch wieder gegenüber den kantonalrechtlichen Bestimmungen konkurrenzfähig ist. Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage in Folge der Corona Pandemie wurde dieses Projekt im Jahr 2021 aber noch sistiert und erst im Verlauf des Jahres 2022 angegangen. Infolge des Wechsels des Bereichsleiters Finanzen und Logistik kam es zu einer weiteren Verzögerung. Zudem wurde auch der Anpassungsbedarf etwas unterschätzt.

Da die Stadtverwaltung Kloten keine ständige Personalvertretung hat (sog. Betriebsrat) wurde ad hoc eine paritätisch zusammengesetzte konsultative Begleitgruppe gebildet, welche sich grundsätzlich zum Revisionsbedarf und zu den von der Geschäftsleitung verabschiedeten Änderungen äussern konnte. Diese Anregungen sind – soweit sie überhaupt im Rahmen der Mitarbeiterverordnung relevant waren – in die Überarbeitung eingeflossen.

Im Weiteren wurde der Entwurf zur revidierten Mitarbeiterverordnung dem für die Stadt in personalrechtlichen Fragen zuständigen Fachanwalt zur juristischen Überprüfung unterbreitet. Auch dessen Anregungen und Vorschläge sind weitgehend in den vorliegenden Antrag eingeflossen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen pro Kapitel erläutert:

1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 bis Art. 6)

Die Änderungen in diesem Kapitel sind vor allem juristische Präzisierungen und systematische Verschiebungen. In Art. 6 (Personalpolitik) wurden einige Bestimmungen geschärft und zur Vollständigkeit auch ergänzt durch den Grundsatz, dass die Stadt eine faire und marktgerechte Entlohnung bietet (Art. 6 Abs. 4a).

2. Arbeitsverhältnis (Art. 7 bis Art. 24)

Auch in diesem Kapitel wurden zahlreiche Bestimmungen präziser formuliert, ohne aber ihren rechtlichen Inhalt zu verändern. Mit Art. 10 Abs. 2 soll den Mitarbeitenden signalisiert werden, dass auch interne Karrieren durchaus erwünscht sind.

Art. 15 Abs. 2 wurde dahingehend präzisiert, dass eine vorsorgliche Massnahme durch die vorgesetzte Stelle und nicht durch die Anstellungsinstanz ausgesprochen werden muss, dies, weil in solchen Fällen sehr oft Gefahr im Verzug liegt. Die Anstellungsinstanz ist aber unverzüglich zu informieren.

Art. 15a. regelt die Gründe, durch welche das Arbeitsverhältnis endet. Mit Art. 16 Abs. 4 wurde die Kündigungsfrist für die Mitglieder der Geschäftsleitung auf sechs Monate erhöht. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten eine Neubesetzung solcher Stellen innert dieser Frist aussichtslos ist.

Mit Art. 18 Abs. 2 wurde eine Bestimmung neu eingeführt, welche die sog. "arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit" als sachlich zulässigen Kündigungsgrund vorsieht. Eine "arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit" liegt dann vor, wenn eine Person physisch in der Lage ist, ihren Beruf auszuüben aber sie z.B. mit einer vorgesetzten Person oder Berufskolleg/in einen Konflikt hat, den sie nicht auszuhalten im Stande ist. In den Art. 20 bis 22d. werden die einzelnen Beendigungsgründe des Arbeitsverhältnisses und deren Folgen geregelt. Diese Präzisierungen entsprechen auch den Anforderungen des kantonalen Personalrechts.

In Art. 23 wird die "Abfindung" geregelt, welche neu maximal neun Monatslöhne (statt bisher max. zwölf) beträgt und an weitere Bedingungen, wie Alter 35 und eine Anstellungsdauer von mindestens fünf Jahren geknüpft ist. In Härtefällen kann von diesen Grundsätzen abgewichen werden. In Abs. 2 wird explizit erwähnt, dass bei Arbeitsplatzbezogener Arbeitsunfähigkeit als Kündigungsgrund eine Abfindung ausgeschlossen ist. Im Weiteren sind die Modalitäten bezüglich Auszahlung einer Abfindung, einer eventuellen Rückforderung bei anderweitig erzielttem Einkommen sowie die Pflicht zur Stellensuche geregelt.

3. Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden (Art. 25 bis Art. 57)

Auch in diesem Kapitel wurden zahlreiche Bestimmungen präziser bzw. zeitgemässer formuliert. In Art. 26 wurde mit der Funktionsstufe 45 eine neue Funktionsstufe eingeführt, da die bestehende Funktionsstufe 40 zu viele unterschiedliche Funktionen enthält und dadurch gewisse Funktionen arbeitsmarktbedingt immer weit unterhalb der Mittellinie des Lohnbandes eingereiht werden mussten, was für die betreffenden Mitarbeitenden schwer nachvollziehbar ist.

Art. 28 wurde dahingehend präzisiert, dass für die Positionierung einer Person innerhalb des Lohnbandes neu auch die funktionsspezifische Erfahrung mit ausschlaggebend ist und nicht nur das effektive Alter der Person, was bisher der Fall war aber nicht explizit Erwähnung fand im Verordnungstext. In Art. 34 werden die Dienstaltersgeschenke neu geregelt. Neu beträgt ein Dienstaltersgeschenk ab dem 10. Dienstjahr alle 5 Dienstjahre 15 Arbeitstage. Demgegenüber sind die ausserordentlichen Jubiläen von 25 und 40 Dienstjahren, welche bisher mit 20 Arbeitstagen belohnt wurden abgeschafft. Ebenso wurde die Anrechnung von Dienstjahren bei einem

Anstellungsunterbruch von weniger als fünf Jahren geregelt. Bei einer nur in Ausnahmefällen zu bewilligenden Auszahlung eines Dienstaltersgeschenkes beträgt dieses in jedem Fall 1/24 des Jahreslohnes.

In Art. 39 wurde der Begriff der Mitarbeiterbeurteilung ersetzt durch das Mitarbeitergespräch, welches den Fokus vermehrt auf die Förderung und Entwicklung der Mitarbeitenden legen soll.

Mit Art. 50 wird der Ferienanspruch der Mitarbeitenden generell erhöht und demselben Niveau, wie es der Kanton Zürich seinem Personal gewährt, angepasst. Art. 51 regelt die Modalitäten des Ferienbezuges.

Die Erhöhung des Ferienanspruches ist die einzige Veränderung in der Mitarbeiterverordnung, welche zu einer Erhöhung der Personalkosten bei Personen älter als 50 Jahren führen wird. Diese ist aber nur schwer abschätzbar, da in den meisten Verwaltungsbereichen keine direkten Folgen zu erwarten sind, d.h. dass sich die vorhandene Arbeitslast gleichmässig verteilen wird. Einzig in Bereichen, in denen fixe Dienstpläne bestehen (Pflegerberufe, Bad- und Eisbetrieb, Polizei) ist damit zu rechnen, dass sich der Personalbedarf erhöhen wird. Insgesamt dürften dies aber nicht mehr als 1-2 Personenjahre betragen, was ungefähren Kosten von Fr. 150'000.00 /Jahr entsprechen würde.

Mit Art. 53 wird neu der Elternurlaub geregelt, wobei für die Mutterschaft die kantonalen Regelungen direkt Anwendung finden. Beim Vaterschaftsurlaub, welcher minimal neu ebenfalls durch die eidgenössische Gesetzgebung geregelt ist, möchte der Stadtrat grosszügiger sein und einen Vaterschaftsurlaub von 20 Tagen gewähren. Dies ist rückblickend absolut verkraftbar, da sich die Zahl der Vaterschaften bei ca. 4-6 Fällen pro Jahr bewegt.

Weiter sollen diese Regelungen als Neuerung auch bei gleichgeschlechtlichen Elternschaften analog zur Anwendung kommen.

Art. 54 lit. d wurde dahingehend präzisiert, dass die Lohnfortzahlung bei länger dauernder krankheitsbedingter Abwesenheit auf 80% festgelegt wurde. Dies ermöglicht dem Personal ggf. eine mögliche Einkommenslücke selbst zu versichern.

4. Personalvorsorge (Art. 58 bis Art. 59)

Art. 58 wurde dahingehend ergänzt, dass die Mitarbeitenden die Möglichkeit haben, sich privat und auf eigene Kosten zusatzversichern zu können. Dies ist insbesondere dann nötig, wenn Mitarbeitende mit ihrer privaten Krankenversicherung halbprivat oder privat versichert sind.

In Art. 59 wurde die Formulierung angepasst, da die Stadt keine eigene Pensionskasse führt, sondern sich lediglich bei einer Vorsorgeeinrichtung (aktuell BVK) angeschlossen hat.

5. Personen mit besonderem Wahlverfahren (Art. 60)

Die Formulierung wurden den aktuellen Verhältnissen angepasst, da der Friedensrichter oder die Friedensrichterin von der Stadt angestellt wird.

6. Rechtsschutz (Art. 61 bis 64)

Da das Arbeitsverhältnis öffentlich-rechtlich ist und nicht durch Vertrag entsteht, müssen sämtliche einzelfallbezogenen, einseitigen und verbindlichen Dispositionen der Stadt, welche die Rechtsstellung der betroffenen Person als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter berühren, mittels einer rechtsmittelfähigen schriftlichen Anordnung erlassen werden. Dies und auch die entsprechende Zuständigkeit ist mit Artikel 61 neu geregelt. Art. 62 wurde ergänzt, indem das rechtliche Gehör sowohl schriftlich wie auch mündlich erfolgen kann.

Art. 64 regelt den Rechtsschutz für Mitarbeitende. Dabei wird unterschieden zwischen der vollen Unterstützung bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen oder wenn sie Betroffene (Opfer) eines Delikts sind. Abs. 2 wurde inhaltlich unverändert lediglich der Begriff "Ausübung des Dienstes"

durch "Ausübung ihrer Tätigkeit" ersetzt. Der Umfang der Unterstützung bemisst sich in diesen Fällen nach dem Grad des Verschuldens. So wird zwischen fahrlässigem, grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten unterschieden werden.

Für den Schutz vor Diskriminierung, Mobbing oder sexuellen Übergriffen am Arbeitsplatz stellt die Stadt (externe) Beratungsstellen zur Verfügung.

7. **Schlussbestimmungen (Art. 65 bis Art. 67)**

Einzig für den Fall der altrechtlichen Ansprüche auf ein Dienstaltersgeschenk von 20 Tagen bei 25 oder 40 Dienstjahren gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren. (Art. 67 Abs. 4)

Antrag Stadtrat:

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Die Mitarbeiterverordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MaVo)

Änderung vom 20. Dezember 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **1.7-1**
Aufgehoben: –

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 14 Abs.1 lit.b der Gemeindeordnung

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 1.7-1 (Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MaVo) vom 1. Dezember 2009) (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Vorbehalte (Überschrift geändert)

¹ Für das Betreibungs- und Stadtmannamt, für die Friedensrichterin oder den Friedensrichter, für deren Mitarbeitende sowie für die Mitarbeitenden der Schule bleiben das übergeordnete Recht sowie spezielle Vorschriften der Stadt Kloten vorbehalten.

² Für die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie für weitere Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt Kloten gelten spezielle Vorschriften der Stadt Kloten.

Art. 3

Aufgehoben.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Mitarbeitende sind Personen, die unbefristet oder befristet von der Stadt Kloten angestellt sind.

Art. 5 Abs. 1

¹ Anstellungsinstanzen sind:

- b. ^(geändert) der Stadtrat für alle übrigen Mitarbeitenden. Er kann diese Zuständigkeit delegieren. Ausgenommen ist die Delegation für die Anstellung der Friedensrichterin oder des Friedensrichters, der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors sowie der Leiterinnen oder Leiter eines Geschäftsbereiches.

Art. 6 Abs. 2 ^(geändert), **Abs. 3** ^(geändert), **Abs. 4** ^(geändert), **Abs. 4a** ^(neu), **Abs. 5**, **Abs. 6**, **Abs. 7** ^(geändert)

² Die Stadt erbringt ihre Leistungen effizient und engagiert im Rahmen der geforderten Qualität und der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

³ Das Verhalten der Stadt nach aussen und innen ist ziel- und zukunftsorientiert und geprägt durch Vertrauen, Offenheit, Respekt, Loyalität und Engagement.

⁴ Die Stadt fördert ihre Mitarbeitenden und fordert Verantwortungsbewusstsein und Qualitätsorientierung.

^{4a} Die Stadt bietet eine faire und marktgerechte Entlohnung.

⁵ Die Stadt unterstützt die berufliche und persönliche Entwicklung ihrer Mitarbeitenden durch:

- d. ^(geändert) ein gelebtes Diversity Management;

⁶ Die Stadt leistet einen positiven Beitrag zu einer menschlich, gesellschaftlich und wirtschaftlich gesunden Entwicklung mit:

- c. ^(geändert) der Beschäftigung und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen;
- d. ^(neu) Massnahmen zur Gesundheitsförderung.

⁷ Die Stadt verwendet für die Auswahl und Führung der vorgesetzten Personen besondere Sorgfalt.

Art. 7 Abs. 1 ^(geändert)

¹ Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden der Stadt Kloten ist öffentlichrechtlich.

Art. 8 Abs. 1 ^(geändert)

¹ Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat das Personalbudget zur Genehmigung. Er dokumentiert den Antrag mit dem funktionsspezifischen Stellenplan.

Art. 9 Abs. 2 ^(geändert), **Abs. 3** ^(neu)

² Ausnahmsweise darf für folgende Fälle das Arbeitsverhältnis durch die Anstellungsinstanz mit öffentlichrechtlichem Vertrag begründet werden:

- a. ^(neu) für Lehrverhältnisse;
- b. ^(neu) für stundenweise Beschäftigungen;
- c. ^(neu) für Aushilfsarbeitsverhältnisse;
- d. ^(neu) für Beschäftigung von Personen, die Altersleistungen einer Vorsorgeeinrichtung beziehen könnten;
- e. ^(neu) für weitere besondere Fälle (z.B. Praktika).

³ Bei Begründung des Arbeitsverhältnisses durch öffentlichrechtlichen Vertrag sind die Rechte und Pflichten vorbehaltlich des übergeordneten Rechts frei verhandelbar.

Art. 10 Abs. 1 ^(geändert), **Abs. 2** ^(neu)

¹ Offene Stellen werden in der Regel intern und extern ausgeschrieben.

² Geeignete Mitarbeitende können zum Zweck ihrer Laufbahnentwicklung zur Bewerbung motiviert werden.

Art. 12 Abs. 2 ^(geändert)

² Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Kalendertage.

Art. 15 Abs. 1 ^(geändert), **Abs. 2** ^(geändert)

¹ Mitarbeitende können jederzeit vorsorglich einstweilig von ihrer Funktion enthoben werden, wenn

- a. ^(neu) genügende Hinweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses bestehen;
- b. ^(neu) wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Strafverfahren eingeleitet worden ist;
- c. ^(neu) zwingende öffentliche Interessen oder eine Administrativuntersuchung dies erfordern.

² Für die Anordnung unaufschiebbarer vorsorglicher Massnahmen ist die vorgesetzte Stelle zuständig, welche die Anstellungsinstanz unverzüglich informiert. Die Anstellungsinstanz entscheidet über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses und über die Weiterausrichtung, Kürzung oder den Entzug des Lohnes. Über eine Nach- oder Rückzahlung wird spätestens mit dem Entscheid über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses befunden.

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*
- c. *Aufgehoben.*

Art. 15 a. (neu)

Ende des Arbeitsverhältnisses

¹ Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a. Kündigung;
- b. Ablauf einer befristeten Anstellung;
- c. fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen;
- d. Auflösung in gegenseitigem Einvernehmen;
- e. Entlassung invaliditätshalber;
- f. vorzeitigen Altersrücktritt;
- g. Entlassung altershalber;
- h. Erreichen der Altersgrenze;
- i. Tod;
- j. Verzicht auf Wiederwahl oder Nichtwiederwahl bei Ablauf der Amtsdauer sowie Entlassung auf eigenes Gesuch bei gewählten Mitarbeitenden.

Art. 16 Abs. 4 (neu)

Kündigung nach Ablauf der Probezeit (Überschrift geändert)

⁴ Die Kündigungsfrist für die Verwaltungsdirektorin oder den Verwaltungsdirektor sowie die Bereichsleitenden beträgt 6 Monate.

Art. 17 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kündigung wird durch die Anstellungsinstanz schriftlich mitgeteilt und begründet sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

Art. 18 Abs. 2 (neu), **Abs. 3** (neu)

Voraussetzungen der Kündigung (Überschrift geändert)

² Ein sachlich zureichender Grund liegt unter anderem bei ungenügenden Leistungen oder unbefriedigendem Verhalten vor. Er ist insbesondere auch dann gegeben, wenn bei arbeitsplatzbezogener Arbeitsunfähigkeit entweder keine andere zumutbare Stelle angeboten werden kann oder wenn eine solche nicht angetreten wird; in beiden Fällen unabhängig davon, ob die Lohnfortzahlung nach Art. 54 Abs. 3 dieser Verordnung ausgeschöpft wird.

³ Erweist sich für die Stadt eine Kündigung als missbräuchlich oder sachlich nicht gerechtfertigt, so besteht ausschliesslich Anspruch auf eine Entschädigung. Diese ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung festzusetzen und darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Lohn der oder des Mitarbeitenden für sechs Monate entspricht.

Art. 19 a. (neu)

Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

¹ Der Kündigungsschutz bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz).

Art. 20 Abs. 3 (geändert)

³ Bei vom Volk gewählten Mitarbeitenden ist die Aufsichtsbehörde anzuhören.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen (Überschrift geändert)

¹ Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung aufgelöst werden.

² Eine Abfindung kann bis zum Höchstbetrag gemäss Art. 23 dieser Verordnung ausgerichtet werden.

Art. 22 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

Entlassung Invaliditätshalber (Überschrift geändert)

- ¹ Mitarbeitende, die durch die zuständige Vorsorgeeinrichtung invalid erklärt werden, werden invaliditätshalber entlassen.
- ² Besteht Anspruch auf eine Vollrente der Vorsorgeeinrichtung, erfolgt eine vollständige Entlassung invaliditätshalber. Andernfalls erfolgt eine teilweise Entlassung entsprechend dem Invaliditätsgrad.
- ³ Die vorsorgerechtlichen Leistungen richten sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

Art. 22 a. (neu)

Vorzeitiger Altersrücktritt

- ¹ Mitarbeitende können ab dem vollendeten 60. Altersjahr den vorzeitigen Altersrücktritt erklären. Damit verbundene vorsorgerechtliche Leistungen richten sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.
- ² Der vorzeitige Altersrücktritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfristen und der Kündigungstermine schriftlich zu erklären.

Art. 22 b. (neu)

Entlassung altershalber

- ¹ Mitarbeitende werden unter folgenden Voraussetzungen altershalber entlassen:
 - a. Die Voraussetzungen gemäss Art. 18 dieser Verordnung sind erfüllt.
 - b. Die Probezeit ist abgelaufen.
 - c. Das Arbeitsverhältnis endet ohne Berücksichtigung einer allfälligen Anstellungsverlängerung nach Vollendung des 58. Altersjahres oder im Falle einer betrieblichen Restrukturierung nach Vollendung des 55. Altersjahres.
 - d. Die Entlassung ist nicht auf ein Verschulden der oder des Mitarbeitenden zurückzuführen.
 - e. Den Mitarbeitenden kann keine zumutbare Stelle angeboten oder vermittelt werden.
- ² Die Fristen und Termine gemäss Art. 16 dieser Verordnung gelten sinngemäss.
- ³ Eine Entlassung altershalber kann nur einmal erfolgen. Sie ist in zwei Schritten möglich.
- ⁴ Die mit der Entlassung altershalber verbundenen vorsorgerechtlichen Leistungen richten sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

Art. 22 c. (neu)

Erreichen der Altersgrenze

- ¹ Das Anstellungsverhältnis endet ohne Weiteres am Ende des Monats, in welchem Mitarbeitende das ordentliche Pensionierungsalter gemäss Reglement der Vorsorgeeinrichtung erreichen.
- ² In Ausnahmefällen kann nach Erreichen der Altersgrenze eine befristete Wiederanstellung vereinbart werden.

Art. 22 d. (neu)

Mitarbeitende auf Amtsdauer

- ¹ Das Arbeitsverhältnis der auf Amtsdauer gewählten Angestellten endet mit dem Tag des Ablaufs der Amtsdauer.
- ² Die Angestellten können auf ihr Gesuch hin auch während der Amtsdauer mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats entlassen werden, wenn dadurch nicht wesentliche Interessen der Stadt beeinträchtigt werden. Die Wahl- oder Aufsichtsbehörde kann dem Entlassungsgesuch auf eine kürzere Frist entsprechen.
- ³ Art. 20, 21, 22, 22 a., 22 b. gelten auch für Angestellte auf Amtsdauer.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 4a.** (neu), **Abs. 5** (geändert), **Abs. 6** (geändert)

- ¹ Mitarbeitende mit wenigstens fünf Dienstjahren, deren Anstellungsverhältnis auf Veranlassung der Stadt ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, haben Anspruch auf eine Abfindung von höchstens 9 Monatslöhnen, sofern sie mindestens 35-jährig sind. Mitarbeitende mit Unterstützungspflichten kann bei drohender Notlage eine Abfindung bereits vor dieser Altersgrenze oder bei weniger als fünf Dienstjahren ausbezahlt werden.
- ² Die Abfindung wird durch den Stadtrat und beim Lehrpersonal durch die Schulpflege festgelegt. Bei der Festsetzung der Abfindung orientiert sich die zuständige Behörde an der Dauer des Anstellungsverhältnisses, den persönlichen Verhältnissen und der Lage auf dem Arbeitsmarkt. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge einer arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit ist ein Anspruch auf Abfindung ausgeschlossen.
- ⁴ Die Abfindung wird in der Regel als Einmalzahlung und bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlt.
- ^{4a.} An Stelle der Einmalzahlung kann vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses dessen Verlängerung unter gleichzeitiger Freistellung vereinbart werden.
- ⁵ Die betroffenen Mitarbeitenden sind zur Stellensuche verpflichtet und haben auf Verlangen über ihre Bemühungen Auskunft zu geben.

⁶ Wer eine Abfindung zugesprochen erhalten hat, informiert den Stadtrat resp. die Schulpflege über das während der Abfindungsdauer erzielte Erwerbseinkommen. Diese fordern Abfindungen, die sich als ungerechtfertigt erweisen, zurück. Unterlässt der oder die Mitarbeitende die vorerwähnte Information, so erkundigt sich der Stadtrat resp. die Schulpflege nach dem erzielten Einkommen und verfügt die Rückforderung.

Art. 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Führt eine Restrukturierung oder ein Stellenabbau bei mindestens fünf Mitarbeitenden zu Kündigungen, kann der Stadtrat einen Sozialplan festlegen. Dieser regelt die Leistungen der Stadt, wobei diese sich nach Art. 23 dieser Verordnung ausrichten. Der Sozialplan kann auch zusätzliche Leistungen anderer Art vorsehen.

Art. 25 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Sie trifft die zum Schutz der persönlichen Integrität der Mitarbeitenden erforderlichen Massnahmen.

³ Sie toleriert insbesondere keine Übergriffe wie zum Beispiel sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen, wie Geschlecht, Herkunft, Zivilstand, Alter, Gesundheit, Sprache, Religion, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Beeinträchtigung.

Art. 26 Abs. 1

¹ Der Lohn der Mitarbeitenden wird durch die Anstellungsinstanz im Rahmen nachstehender Funktionsstufen festgelegt:

- c. (geändert) 30 Leitende von grossen und / oder komplexen Abteilungen;
- d. (geändert) 40 Leitende von mittleren Abteilungen, Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Leitenden gemäss lit. c und/oder Funktionen mit komplexen Spezialaufgaben;
- d.1. (neu) 45 Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Leitenden gemäss lit.d und/oder Teamleiterinnen und Teamleiter und/oder Fachspezialisten mit komplexen Aufgaben
- e. (geändert) 50 Leitende von kleinen Abteilungen und Fachspezialistinnen oder Fachspezialisten;

Art. 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Stadtrat teilt jede Stelle einer Funktion und jede Funktion einer Funktionsstufe zu. Dabei werden berücksichtigt:

- a. (geändert) der Aufgabenumfang und die damit verbundene Verantwortung, insbesondere Führungsverantwortung;
- b. (geändert) die Komplexität der Aufgaben;

Art. 28 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Anfangslohn wird durch die Anstellungsinstanz im Einvernehmen mit dem Personaldienst festgesetzt.

² Die Positionierung innerhalb des Lohnbandes wird unter Berücksichtigung der Komplexität der Aufgaben, des Arbeitsmarktes, der funktionspezifischen Erfahrung und des Lohngefüges festgelegt.

Art. 30 Abs. 3 (geändert), **Abs. 5** (geändert)

³ Der Stadtrat orientiert sich an der Entwicklung des Arbeitsmarktes, den Beschlüssen des Kantonsrats und des Regierungsrats über Anpassungen und Änderungen der Löhne und Zulagen des Staatspersonals für den Beschluss über Lohnanpassungen.

⁵ Lohnanpassungen erfolgen in der Regel per 1. Januar.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Sofern kein Stundenlohn vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Lohnes nach dem Beschäftigungsgrad.

Art. 34 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 5** (geändert)

Dienstaltersgeschenk (Überschrift geändert)

¹ Dienstaltersgeschenke sollen in Form einer zusammenhängenden, bezahlten Auszeit gezielt beansprucht werden. Das Dienstaltersgeschenk beträgt ab dem 10. Dienstjahr alle 5 Dienstjahre 15 Arbeitstage.

² Bei Austritt wird kein anteilmässiges Dienstaltersgeschenk ausgerichtet.

³ Massgebend für die Berechnung der Dienstjahre ist die Anstellungsdauer bei der Stadt Kloten. Anstellungsunterbrüche unter fünf Jahren, unbezahlter Urlaub und Stellenwechsel innerhalb der Stadtverwaltung bewirken keinen Verlust des Anspruches.

- a. *Aufgehoben.*
- b. *Aufgehoben.*

⁵ Auf Gesuch der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters kann die Dienstaltersgeschenke ausnahmsweise ausbezahlt werden. Der Anspruch beträgt bei 1/24 des Jahreslohnes.

Art. 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Stadtrat kann auf Antrag der Anstellungsinstanz zur Gewinnung oder Erhaltung von vorzüglichen Mitarbeitenden ausnahmsweise eine Einstufung über dem Lohnband gem. Art. 26 Abs. 2 dieser Verordnung festlegen.

Art. 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Für den Ersatz der dienstlichen Auslagen erlässt der Stadtrat ein Spesenreglement.

Art. 38 Abs. 2 (geändert)

² Wenn es zur Berufsausübung zwingend erforderlich ist, kann die Anstellungsinstanz die Mitarbeitenden zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Gebiet verpflichten oder ihnen eine Dienstwohnung zuweisen.

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitarbeitenden haben einmal im Jahr Anspruch auf ein Mitarbeitergespräch. Darin werden Ziele, Entwicklung, Leistung und Verhalten besprochen.

Art. 40 Abs. 1 (geändert)

Arbeitszeugnis (Überschrift geändert)

¹ Die Mitarbeitenden können jederzeit ein Zeugnis verlangen, das über die Art und die Dauer des Anstellungsverhältnisses sowie über ihre Leistungen und ihr Verhalten Auskunft gibt.

Art. 41 Abs. 1 (geändert)

¹ Vor dem Erlass und vor der Änderung dieser Verordnung und der Vollzugsbestimmungen werden die Mitarbeitenden umfassend und verständlich informiert. Zudem wird die Möglichkeit eingeräumt, schriftlich Stellung nehmen zu können.

Art. 45 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

² Die Mitarbeitenden können auch über die ordentlichen Arbeitszeiten hinaus in Anspruch genommen werden, sofern es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.

³ Der Stadtrat regelt den Ausgleich durch Freizeit oder die Vergütung von Überstundenarbeit sowie den Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst.

⁴ Bei Mitarbeitenden der Funktionsstufen 10, 20 und 30 werden keine Überstunden erfasst. Der Ausgleich durch Freizeit sowie eine finanzielle Kompensation ist ausgeschlossen.

Art. 46 Abs. 2 (geändert)

² Mitarbeitende, die eine Nebenbeschäftigung annehmen wollen, melden dies vor Abschluss des entsprechenden Anstellungsvertrages der vorgesetzten Person. Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe der Einkünfte aus der Nebenbeschäftigung verbunden werden.

Art. 47 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Mitarbeitende, die sich um ein öffentliches Amt bewerben wollen, melden dies vor der öffentlichen Bekanntmachung der Kandidatur der vorgesetzten Person. Eine Bewilligung der Anstellungsinstanz ist erforderlich, sofern Arbeitszeit beansprucht wird. Vorbehalten bleiben Ämter mit Amtszwang.

² Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe der Einkünfte aus dem öffentlichen Amt verbunden werden.

Titel nach Art. 48 (geändert)

3.3 Arbeitsfreie Tage und Stunden, Ferien, Urlaub, Elternschaft, Krankheit, Unfall und Tod, Militärdienst, Schutzdienst und Zivildienst

Art. 49 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben)

Arbeitsfreie Tage und Stunden (Überschrift geändert)

³ Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen zur Arbeit verpflichtet ist, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit.

⁴ *Aufgehoben.*

Art. 50 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

Ferienanspruch (Überschrift geändert)

¹ Den voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden steht im Kalenderjahr folgender Ferienanspruch zu:

- a. (geändert) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden sowie Lernende 27 Arbeitstage;
- b. (geändert) vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden 25 Arbeitstage;
- c. (geändert) vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden 27 Arbeitstage.
- d. (neu) vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden 32 Arbeitstage

² Der Anspruch nach Abs. 1 bestimmt sich nach dem jeweiligen Beschäftigungsgrad.

³ Der Stadtrat regelt die Kürzung des Ferienanspruches bei Abwesenheiten infolge Krankheit, Unfall, Urlaub, Militär und Zivildienst oder aus anderen Gründen.

Art. 51 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Ferienbezug (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Der Ferienbezug und die Dauer wird durch die vorgesetzte Person im Einvernehmen mit den Mitarbeitenden festgelegt.

³ Die Ferien sind so zu beziehen, dass sich die Mitarbeitenden ohne Anstellung von Aushilfen gegenseitig vertreten können. Zwei Ferienwochen pro Kalenderjahr sind zusammenhängend zu beziehen.

⁴ Ferien, die im laufenden Kalenderjahr aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen nicht bezogen werden können, müssen bis spätestens Mitte des folgenden Kalenderjahres nachbezogen werden. Der ausnahmsweise Vorbezug sowie der Übertrag von nicht bezogenen Ferien bedarf der schriftlichen Bewilligung der Anstellungsinstanz.

Art. 53 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu)

¹ Der Anspruch der Mitarbeiterin bei einer Mutterschaft richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts.

² Der Mitarbeiter, der im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder innerhalb der auf die Geburt folgenden sechs Monate dessen rechtlicher Vater wird, hat Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 20 Tagen, wovon höchstens 5 Tage vor der Geburt des Kindes bezogen werden können.

³ Bei gleichgeschlechtlicher Elternschaft kommen analoge Regelungen zu Abs. 2 zur Anwendung.

⁴ Bei der Begründung eines Pflegekind-Verhältnisses im Hinblick auf eine spätere Adoption wird das kantonale Personalrecht sinngemäss angewendet.

Art. 54 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3**, **Abs. 4** (geändert)

¹ Wer aus gesundheitlichen Gründen an der Arbeit verhindert ist, hat dies der vorgesetzten Person unverzüglich zu melden. Der Stadtrat regelt die Pflicht zur Einreichung von ärztlichen Zeugnissen.

³ Bei ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird der volle Lohn wie folgt ausgerichtet:

- a. (geändert) Im ersten Halbjahr des Anstellungsverhältnisses für die Dauer von höchstens 4 Monaten;
- b. (geändert) Im zweiten Halbjahr des Anstellungsverhältnisses für die Dauer von höchstens 6 Monaten;
- d. (geändert) Bei länger dauernder Arbeitsunfähigkeit beschliesst der Stadtrat, unter angemessener Berücksichtigung der Dauer des Anstellungsverhältnisses und der persönlichen Verhältnisse des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, über die Dauer der Lohnfortzahlung von 80% des Lohnes.

⁴ Die Lohnfortzahlung bei Berufsunfall, Nichtberufsunfall sowie Berufskrankheit richtet sich nach Ablauf von 12 Monaten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).

Art. 55 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leistungen im Todesfall richten sich nach dem kantonalen Personalrecht.

Art. 56 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts betreffend obligatorischem Militär-, Schutz- und Zivildienst gelten auch für die Mitarbeitenden der Stadt Kloten.

Titel nach Art. 56 (geändert)

3.4 Datenschutz

Art. 57 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der Mitarbeitenden, über die Daten bearbeitet werden, richtet sich nach übergeordnetem Recht sowie nach den speziellen Vorschriften der Stadt Kloten.

Art. 58 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (neu)

Unfallversicherung (Überschrift geändert)

¹ Die Mitarbeitenden werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch die Stadt gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle sowie Berufskrankheiten versichert.

³ Die Stadt kann mit einem Kollektiv-Versicherungsvertrag zusätzliche Leistungen zum Obligatorium regeln. Der Beitritt zu dieser Versicherung ist freiwillig. Die Prämien werden von den Mitarbeitenden getragen.

Art. 59 Abs. 1 (geändert)

Berufliche Vorsorge (Überschrift geändert)

¹ Die Mitarbeitenden werden in die Vorsorgeeinrichtung aufgenommen bei der die Stadt angeschlossen ist.

Art. 60 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter untersteht dieser Verordnung.

Art. 61 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

Erlass einer anfechtbaren Verfügung (Überschrift geändert)

¹ Bei einzelfallbezogenen, einseitigen und verbindlichen Dispositionen der Stadt, die die Rechtsstellung der betreffenden Person als Mitarbeitende der Stadt in irgendeiner Weise berühren, wird eine anfechtbare, schriftliche Anordnung erlassen.

² Zuständig für den Erlass solcher Verfügungen ist die Anstellungsinstanz.

Art. 62 Abs. 3 (neu)

³ Das rechtliche Gehör kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Art. 63 Abs. 1 (geändert)

Weiterzug personalrechtlicher Verfügungen (Überschrift geändert)

¹ Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, richtet sich der Weiterzug von personalrechtlichen Entscheidungen nach dem übergeordneten Recht.

Art. 64 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Stadt schützt ihre Mitarbeitenden vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen oder wenn sie Betroffene eines Delikts sind. Die Stadt gewährt den Mitarbeitenden rechtliche Unterstützung.

² Der Stadtrat regelt die volle oder teilweise Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz der Mitarbeitenden, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Rechtsweg belangt werden oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

³ In Fällen von Diskriminierung, Mobbing oder von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz stellt die Stadt den Mitarbeitenden Beratungsstellen zur Verfügung.

Art. 67 Abs. 4 (neu)

Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung und Übergangsbestimmungen (Überschrift geändert)

⁴ für Mitarbeitende, welche gemäss alter Bestimmungen noch Anspruch auf ein Dienstaltersgeschenk von 20 Tagen bei 25 oder 40 Dienstjahren hätten, gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung wird nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2023 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Kloten, xx. Monat xxxx

Ratspräsident: Marc Denzler

Ratssekretärin: Jacqueline Tanner

Anträge aus der GRPK und den Fraktionen:

Antrag GRPK zu Art. 1, Abs. 2

Für das kantonale und kommunale Personal der Schule Kloten sowie das Musikschulpersonal gelten besondere Vollzugsbestimmungen.

Antrag GRPK zu Art. 22 d, Abs. 1

¹ Das Arbeitsverhältnis der auf Amtsdauer gewählten Angestellten Mitarbeitenden endigt mit dem Tag des Ablaufs der Amtsdauer.

Antrag GRPK zu Art. 23, Abs. 1

Mitarbeitende mit wenigstens fünf Dienstjahren, deren Anstellungsverhältnis auf Veranlassung der Stadt und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, haben Anspruch auf eine Abfindung von höchstens 9 Monatslöhnen, sofern sie mindestens 35-jährig sind. Mitarbeitende mit Unterstützungspflichten kann bei drohender Notlage eine Abfindung bereits vor dieser Altersgrenze oder bei weniger als fünf Dienstjahren ausbezahlt werden.

Antrag SP zu Art. 24 Abs. 1:

¹ Führt eine Restrukturierung oder ein Stellenabbau bei mindestens fünf Mitarbeitenden zu Kündigungen, kann legt der Stadtrat einen Sozialplan festlegen fest. Dieser regelt die Leistungen der Stadt, wobei diese sich nach Art. 23 dieser Verordnung ausrichten. Der Sozialplan kann auch zusätzliche Leistungen anderer Art vorsehen.

Antrag GRPK zu Art. 25, Abs. 3

Sie toleriert insbesondere keine Übergriffe wie zum Beispiel sexuelle Belästigung, Mobbing und Diskriminierung aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen, wie Geschlecht, Herkunft, Zivilstand, Alter, Gesundheit, Sprache, Religion, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und Beeinträchtigung Behinderung.

Antrag GRPK zu Art. 34, Abs. 3

Massgebend für die Berechnung der Dienstjahre ist die Anstellungsdauer bei der Stadt Kloten. Anstellungsunterbrüche unter fünf Jahren, unbezahlter Urlaub und Stellenwechsel innerhalb der Stadtverwaltung vor der ordentlichen Pensionierung bewirken keinen Verlust des Anspruches.

Antrag FDP zur Art. 53, Abs. 2

² Der Mitarbeiter, der im Zeitpunkt der Geburt eines Kindes dessen rechtlicher Vater ist oder innerhalb der auf die Geburt folgenden sechs Monate dessen rechtlicher Vater wird, hat Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von 20 Tagen einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen, wovon höchstens 5 Tage vor der Geburt des Kindes bezogen werden können.

Antrag GRPK zu Art. 53, Abs. 4

⁴ Bei der Begründung eines Pflegekind-Verhältnisses im Hinblick auf eine spätere Adoption wird das kantonale Personalrecht **sinngemäss** angewendet.

Antrag GRPK zu Art. 61, Abs. 1

Bei einzelfallbezogenen, einseitigen und verbindlichen **Dispositionen** **Entscheiden** der Stadt, die die Rechtsstellung der betreffenden Person als Mitarbeitende der Stadt in irgendeiner Weise berühren, wird eine anfechtbare, schriftliche **Anordnung** **Verfügung** erlassen.

Antrag GRPK zu Art. 63, Abs. 1

¹ Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, richtet sich der Weiterzug von personalrechtlichen **Entscheidungen** **Verfügungen** nach dem übergeordneten Recht.

Beschluss:

(Reto Schindler, Grüne und Urs Brunner, SVP treten in den Ausstand; Stimmberechtigte 29)

1. Sämtliche Anträge der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission werden als Sammelantrag stillschweigend genehmigt.
2. Der Änderungsantrag der SP zu Art. 24 Abs. 1 wird mit 11 Ja- zu 18 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen wird mit 11 Ja- zu 18 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.
3. Der Änderungsantrag der FDP zur Art. 53, Abs. 2 wird mit 18 Ja- zu 11 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen genehmigt.
4. Die Teilrevision der Mitarbeiterverordnung inkl. der beschlossenen Änderungen wird einstimmig genehmigt.
5. Die Mitarbeiterverordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Wortmeldungen

Ratspräsident, Marc Denzler: Das nächste Geschäft ist die Vorlage 7714; Mitarbeiterverordnung; Revision 2022. Mit dem Stadtratsbeschluss 336-2022 vom 20. Dezember 2022 ist das Geschäft an den Gemeinderat überwiesen worden. Der Ablauf wäre wie folgt: Wir starten mit der Grundsatzdebatte, behandeln die Änderungsanträge und kämen dann zur Schlussabstimmung über das ganze Geschäft. Ich würde gerne Sandra Eberhard als Sprecherin der GRPK das Wort erteilen.

Sandra Eberhard: Vorab vielen Dank an Stadtpräsident René Huber, Verwaltungsdirektor Thomas Peter und an Susi Hirzel, Leiterin Personaldienst für die kompetente und rasche Beantwortung der Fragen und die zusätzlichen Gesprächssitzungen mit ihnen zur Klärung von diversen Sachverhalten. Die Mitarbeiterverordnung mit den Rechten und Pflichten der Mitarbeitenden von der Stadt Kloten aus dem Jahr 2009 folgend MaVo genannt ist ab 2021 auf ihre Aktualität und Attraktivität überprüft worden. Mit einer Teilrevision sind einige Artikel angepasst worden, um der heutigen Zeit, dem Fachkräftemangel, den veränderten Arbeitsbedingungen und den veränderten kantonalen Ferienansprüchen vom ganzen Personal zu entsprechen. Die von der Geschäftsleitung verabschiedeten Anpassungen sind mit einer paritätisch zusammengesetzten, konsultativen Begleitgruppe als Personalvertretung besprochen und ihre für die MaVo relevanten Anregungen sind in die Überarbeitung zum grössten Teil miteinbezogen worden. Die Teilrevision der MaVo ist so dann von einem Fachanwalt juristisch überprüft worden und vom Stadtrat im Dezember 2022 abgenommen worden. Einige wichtige Änderungen sind zum Beispiel ein neuer, sachlich zulässiger Kündigungsgrund, nämlich die Arbeitsplatz bezogene Arbeitsunfähigkeit, die Kürzung der Abfindung von 12

auf maximal neun Monate, ein neue zusätzliche funktionsspezifische Einteilung innerhalb von einem Lohnband, neue Dienstalters Geschenke von 15 Tagen, Erhöhung der Ferienansprüchen für alle mit einer Kostenerhöhung von ca. Fr. 150'000 pro Jahr bei einem Personalbudget von 34 Millionen respektive 50 Millionen pro Jahr, Erhöhung des gesetzlichen Vaterschaftsurlaub von 10 auf 20 Tage. Die GRPK hat die Teilrevision der MaVo inhaltlich überprüft und stellt bei der in der Teilrevision veränderten Artikel zusätzlich noch diverse Änderungsanträge, wie bereits schon schriftlich beantragt. Diese Anträge beziehen sich auf die Klärung der Zuständigkeit, Benennung der Mitarbeitergruppen, Anpassung vom einheitlichen und präzisen Wording, Präzisierungen zur besseren Verständlichkeit und Präzisierung zum Dienstalter, um Unklarheiten bei den Abfindungsregelungen zu vermeiden. Verschiedene, im Rahmen der Beratungen auftretenden Fragen und Unklarheiten sollten und werden gemäss Auskunft Stadtrat, Verwaltungsdirektion und Leitung Personalwesen in den Vollzugsbestimmungen zu den MaVo zusätzlich und präziser geregelt werden. Die Hinweise von der GRPK betreffen die Regelungen bei befristeten Verträgen und bei Verweis, Klärungen von Prozessen beispielsweise bei den Mitarbeitendengesprächen oder bei Abfindungen. Die GRPK bedankt sich somit im Voraus für die Berücksichtigung von unseren Hinweisen bei der Ausgestaltung von den Vollzugsbestimmungen zu der MaVo. Zum Schluss noch: die GRPK empfiehlt dem Gemeinderat, die Teilrevision 2022 der MaVo mit den Anträgen der GRPK zu genehmigen. Zusätzlich möchten wir zu dem Geschäft noch folgendes erläutern: Die GRPK hat in ihren Beratungen diverse Artikel identifiziert, die nicht durch die Teilrevision betroffen sind und daher auch nicht via Änderungsantrag von der GRPK angepasst werden können. Die sollten, beziehungsweise müssten, jedoch trotzdem zeitnah angepasst werden. Die GRPK empfiehlt dem Stadtrat daher, basierend auf den Gesprächen und den bereits schriftlich mitgeteilten Empfehlungen der GRPK, eine Totalrevision der MaVo anzustossen und in kürze dem Gemeinderat vorzulegen. So muss die Vorlage 7714 aktuell nicht vom Stadtrat zurückgezogen oder vom Gemeinderat zurückgewiesen werden und die Verordnung kann nach Ablauf der Rekursfrist per 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die formellen und redaktionellen Empfehlungen von der GRPK hinsichtlich einer Totalrevision der MaVo betreffen Angleichungen vom Wording und der Benennung von Personalgruppen gemäss den revidierten Artikeln in dieser Teilrevision. Ebenso empfiehlt die GRPK Anpassung der Reihenfolge verschiedener Artikel und Absätzen gemäss thematischer sinnvollerer Reihenfolge soweit die numerische Anpassung von den fort folgenden Artikeln. Danke vielmal.

Ratspräsident, Marc Denzler: Vielen Dank, Sandra. Noch kurz zur Information; Urs Brunner und Reto Schindler sind beide in den Ausstand getreten. Gibt es im Rahmen der Grundsatzdebatte weitere Wortmeldungen aus dem Gemeinderat? Nein Entschuldigung, weitere Wortmeldungen GRPK? Gibt es Wortmeldungen aus dem Stadtrat? Gut, dann jetzt weitere Wortmeldungen aus dem Gemeinderat?

SP-Fraktion, Anita Egg: Auf der Webseite unserer Stadt finden wir unter der Seite "Über uns" folgendes; "Leitbild Stadtverwaltung – die Stadtverwaltung Kloten bietet attraktive Arbeitsplätze" und unter Unternehmensziele; "Die Stadt Kloten wird als überdurchschnittlich attraktive Arbeitgeberin innerhalb der Branche und der Region Zürich wahrgenommen, damit sie qualifizierte Mitarbeitende gewinnen und binden kann. Die eingegangenen Änderungsvorschläge zum Anfangen zeigen, dass wir alle im Saal grundsätzlich hinter diesen Sätzen stehen. Wir wissen eine gute Verwaltung zu schätzen, für unsere politische Arbeit, wie auch für die Bevölkerung. Wir wissen, dass gute Mitarbeitende nur mit einem angemessenen Lohn zu gewinnen sind und speziellen Anstellungsbedingungen. Darum wird die SP den Änderungsantrag von der FDP zur Kürzung vom Vaterschaftsurlaub nicht unterstützen. Beim Vaterschaftsurlaub geht es auch um mehr, als nur eine Leistung. Es geht um das Elternsein und um die Paarbeziehung. Ich lese einen Absatz vor aus dem Tagi von gestern über Forschung zur Vaterschaft und dem Buch "Auf die Väter kommt es an". Bei fast der Hälfte der Paare sinkt die Beziehungszufriedenheit mit dem ersten Kinde rapide, aber bei 20 Prozent steigt sie und das hat damit zu tun, wie der Vater sich einbringt. Je eindeutiger er sich zur Familie bekennt und Verantwortung übernimmt, das weinende Kind rumtrage, Ruhe ausstrahle, aufmuntere und unterstütze, desto

belastbarer sei das Familienkonstrukt. Zufriedene Eltern sprechen zudem Konflikte an und versuchen, diese gemeinsam zu lösen. Das heisst der Vaterschaftsurlaub ist nicht nur dazu da, die Bindung zum Neugeborenen zu stärken, sondern auch für die Partnerschaft gut und somit für die Familie. Was ja eigentlich ein Beitrag wäre an die Stärkung unserer Gesellschaft. Mehr zufriedene Eltern ergibt mehr zufriedene Mitarbeitende. Zufriedene Mitarbeitende leisten mehr und sind weniger krank. Das könnte sich auch auf die paar Vaterschaftstage aufwiegen. Man muss immer positiv denken. Zum Änderungsantrag der SP; Mit diesem möchte die SP mehr Sicherheit für die Mitarbeitenden. Szenario vom Artikel 24, Absatz 1 scheint zurzeit zwar unrealistisch, aber wir alle kennen die Zukunft nicht. Darum möchten wir den Satz "führt eine Restrukturierung oder ein Stellenabbau bei mindestens 5 Mitarbeitenden zur Kündigung legt der Stadtrat einen Sozialplan fest" nicht kann, sondern legt. In einem Sozialplan sind auch Leistungen wie Umschulungen, Weiterbildungen und so weiter geregelt. Die weiteren Änderungsanträge stimmen wir zu. Danke für die Aufmerksamkeit.

Ratspräsident, Marc Denzler: Vielen Dank, Anita. Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Rat bevor wir zur Detailberatung kommen? Daniel Körner?

FDP-Fraktion, Daniel Körner: Wir von der FDP, die liberalen Kloten bedanken uns beim Stadtrat und der Verwaltung für die Ausarbeitung von der Teilrevision der Mitarbeiterverordnung. Ich möchte nicht auf alle Details dieser Vorlage eingehen, vieles haben wir schon gehört. Uns von der FDP, die liberalen Kloten stört, dass es sich bei dieser Revision wieder einmal in vielen Bereichen um ein Aufblasen der Verwaltung handelt. Die Ferien werden praktisch bei allen Mitarbeitern der Stadt um zwei Tage erhöht und das Dienstaltersgeschenk bis zum 20. Dienstjahr erhöht. Der Vaterschaftsurlaub wird von zwei Wochen auf 20 Tage verdoppelt. Uns geht es mitnichten darum, dass wir es den Angestellten der Stadt, die gute Arbeit leisten, nicht gönnen würden. Das Problem liegt darin, dass eine Spirale entsteht. Die Punkte werden von den Gemeinden untereinander abgeschrieben, übernommen und sogar noch erhöht. Klar, weil auch die Gemeinden befinden sich untereinander in einem Wettbewerb. Darum braucht es auch eine mitarbeiterfreundliche Mitarbeiterverordnung. Aber viele Unternehmen in der Privatwirtschaft, viele KMU, können da nicht mehr mithalten. Privatwirtschaft, aber auch die Verwaltungen leiden unter einem akuten Fachkräftemangel. In Anbetracht dessen entziehen wir dem lokalen Gewerbe gute Leute, weil ein KMU unter Umständen schlichtweg nicht mitziehen kann mit den Anstellungsbedingungen der Stadt. Das ist unfair und vor allem auch nicht zielführend für eine Stadt, die ein starkes Gewerbe will. Zu einem dieser Punkte, nämlich im Vaterschaftsurlaub, haben wir einen Antrag gestellt. Die FDP, die liberalen Kloten stellen den Antrag, den Vaterschaftsurlaub nicht auf 20 Tage zur Höhe, sondern bei zwei Wochen zu belassen. Der Vaterschaftsurlaub gemäss OR-Artikel 329 g beträgt ebenfalls zwei Wochen. Eine Erhöhung würde viele KMU und Gemeinden zwingen, ihren Vaterschaftsurlaub auch zu erhöhen, da bei denen die arbeitsfreie Zeit zwei Wochen betreut. Es bleibt also für ein KMU die Wahl zwischen der Erhöhung des Urlaubs, was sich nicht alle leisten können, oder bei den Leistungen unter den Leistungen der Stadt zu bleiben, was den Weggang guter den Angestellten verschärft. Innovation ist in der Wirtschaft wichtig. Unternehmen können sich von anderen abheben, indem sie zum Beispiel Arbeitsmodelle oder Ferien bieten, die nicht die Norm sind. Wir empfinden eine solche Vorreiterrolle vom Staat aber als problematisch. Denn der Staat bewegt sich mit der Finanzierung durch Steuergelder nicht auf dem gleichen Spielfeld wie Firmen im freien Markt. Wir bitten daher den Gemeinderat, unseren Antrag zu unterstützen. Die GRPK Anträge nehmen wir an. Den SP-Antrag werden wir ablehnen. Die Gesamtvorlage nehmen wir einstimmig an.

Ratspräsident, Marc Denzler: Vielen Dank, Daniel. Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Rat. Das ist nicht der Fall. Bevor wir zu der Behandlung von den einzelnen Anträgen kommen, müssten wir noch kurz einen Ersatzstimmzähler wählen. Denn wir haben Urs Brunner in den Ausstand "verloren". Gibt es da jemanden? Zum Beispiel du, Christian, hast du da wieder Interesse daran? Gut, falls es da keine weiteren Anträge dafür gibt, wärst du stillschweigend gewählt. Besten Dank. Bis am 2. Juni sind zehn

Änderungsanträge eingereicht worden. Aus den bisherigen Wortmeldungen sind keine weiteren Anträge hervorgegangen. Gibt es jetzt noch weitere Änderungsanträge, welche die Ratsleitung noch nicht kennt? Das ist nicht der Fall. Jetzt zum Vorgehen. Wir würden die Änderungsanträge der GRPK als Sammelantrag behandeln, also in einem Paket darüber abstimmen falls es vom Gemeinderat und Stadtrat dazu keine Einwände gibt. Da gibt es keine Einwände. Dann darf ich der Vertreterin der GRPK das Wort übergeben?

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, Sandra Eberhard: Ich mache es so kurz wie möglich. Die GRPK stellt folgende Änderungsanträge: Artikel 1 Absatz 2 ist aufgehoben worden in der Teilrevision. Wir wollen den Artikel wieder reinnehmen zur Klärung der Zuständigkeit bei der Anstellung im Bereich Schule gemäss Wortlaut im Antrag. Im Artikel 22 d Absatz 1 ist von uns das Wort Angestellter durch Mitarbeitende ersetzt worden. Das ist der einzige Artikel der ganzen MaVo, wo das Wort Angestellte enthalten ist und sonst überall Mitarbeitenden. Es ist eine Anpassung des Wording. Bei Artikel 23 Absatz 1 haben wir einfach neu noch ein "und" bei "Veranlassung der Stadt und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird" reingenommen. Das zur Präzisierung der Formulierung und zum besseren Verständnis. Bei Artikel 25 Absatz 3 haben wir das Wort Beeinträchtigung mit Behinderung ersetzt. Das wäre auch eine Anpassung am Wording. Dies in Anlehnung an das Behindertengleichstellungsgesetz und den anderen Artikeln der MaVo. Bei Artikel 34 Absatz 3 haben wir einen Zusatzteilsatz rein genommen, dass der Stellenwechsel innerhalb der Stadtverwaltung vor der ordentlichen Pensionierung keinen Verlust des Anspruchs bewirkt, Dies zur Präzisierung des Dienalters, weil nach der Erreichung vom ordentlichen Pensionsalter gibt es keine Dienalters mehr. Das Verhindern mögliche Unklarheiten bei den Regelungen zur Abfindung und Dienaltersgeschenk bei einer temporären Weiterbeschäftigung über das ordentliche Pensionsalter hinaus. Bei Antrag 53 Absatz 4 haben wir das Wort "sinngemäss" gestrichen, weil es ist einfach dann das kantonale Personalrecht anzuwenden. Bei Artikel 61 Absatz 1 haben wir die Wörter "Dispositionen" mit "Entscheiden" und auch noch "Anordnung" mit "Verfügung" ausgewechselt. Dies aufgrund eines nachvollziehbaren und einheitlichen Wordings im Titel des Zwischenbereichs und im Artikel der MaVo selbst. Bei Artikel 63 Absatz 1 dasselbe. Da haben wir "Entscheidungen" mit "Verfügung" ersetzt. Die Anträge sind mit den beteiligten Personen des Stadtrats und der Stadtverwaltung besprochen worden und Sie haben Bescheid gewusst. Danke vielmals.

Ratspräsident, Marc Denzler: Marc Denzler: Gibt es zum Sammelantrag Wortmeldungen aus dem Stadtrat? Das ist nicht der Fall. Gibt es Wortmeldungen aus dem Gemeinderat? Das ist auch nicht der Fall. Dann würden wir jetzt über den Sammelantrag abstimmen, wer diesem Antrag zustimmen will, soll jetzt bitte aufstehen. Dann ist der Sammelantrag einstimmig angenommen. Wir kämen zum nächsten Antrag der SP zum Artikel 24 Absatz 1. Darf ich dem/der Sprecher/in der SP das Wort übergeben oder habt ihr dem nichts mehr Zusätzliches hinzuzufügen? Gut, gibt es Wortmeldungen zu diesem Antrag aus der GRPK? Das ist nicht der Fall. Wortmeldung aus dem Stadtrat? Wortmeldungen aus dem Gemeinderat? André Käser.

GLP-Fraktion, André Käser: Bei einem Stellenabbau von mindestens fünf Personen soll die Stadt verpflichtet werden, für die betroffenen Personen einen Sozialplan festzulegen. Das fordert die SP-Fraktion mit der Streichung der Kann-formulierung im Artikel 24 Absatz 1. Die GLP unterstützt den Antrag von der SP-Fraktion, das insbesondere auch darum, weil eine Änderung des Absatzes zu einer Verschlechterung gegenüber der aktuellen Regelung führt und in Zeiten von Fachkräftemangel halten wir es für ungeschickt, beim städtischen Personal mit dieser Verschärfung unnötige Fragezeichen auszulösen. Ausserdem positioniert sich die Stadt Kloten damit, als Verantwortungsvolle Arbeitgeberin, welche ihren Mitarbeitenden Sorge trägt, auch wenn sie sich von ihnen trennen muss. Merci.

Ratspräsident, Marc Denzler: Vielen Dank, André. Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Gemeinderat? Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Antrag der SP zustimmen will soll jetzt bitte aufstehen. Wer den Antrag ablehnen will, soll jetzt bitte Aufstehen. Gibt es Enthaltungen? Das ist nicht der Fall. Dann wäre der

Antrag mit 18 zu 11 Stimmen abgelehnt. Der nächste Antrag betrifft die Artikel Prüfung. Dann kommen wir zum Antrag der FDP. Gibt es da von euch eine Begründung dazu? Das ist nicht der Fall. Gibt es zu dem Antrag Wortmeldungen aus der GRPK? Wortmeldungen aus dem Stadtrat? Gibt es Wortmeldungen aus dem Gemeinderat?

Die Mitte Fraktion, Pascal Walt: Wer von euch hat sich schon einmal gegen ein Jobangebot entschieden, weil die Firma keinen überobligatorischen Vaterschaftsurlaub spendiert? Selbstverständlich ist es ein Pluspunkt. Aber kaum der Treiber für eine Anstellungsentscheidung. Das Gesamtpaket der Firma muss stimmen. Aus eigener Erfahrung weiss ich, dass die damaligen 1 bis 2 Tage zu wenig gewesen sind, die Mutter sinnvoll während ihrer Genesung zu entlasten und es hat zusätzliche Ferientage gebraucht. Selbstverständlich. Bei meiner zweiten Tochter durfte ich 2 Wochen Vaterschaftsurlaub beziehen und habe das Ferienkontingent nicht antasten müssen, was absolut unterstützungswürdig ist. Ob allerdings eine steuerfinanzierte Gemeinde den Vaterschaftsurlaub nochmals verdoppeln soll, sehen wir nicht ganz alles gerechtfertigt. Kurz heute im Internet verglichen, liegen wir nur, um ein paar Beispiele zu nennen, mit dem Kanton Zürich, der Stadt Zürich, Bülach, Opfikon, Dübli oder Schlieren mit 2 Wochen auf Augenhöhe. Winterthur bietet zwar 3 Wochen, was ich aber sonst nur aus den privaten Grossfirmen kenne. Insofern kann man in die Mittelfraktion die 2 Wochen unterstützen, aber bitte nicht 4 Wochen.

GLP-Fraktion, André Käser: Die FDP-Fraktion möchte den Vorschlag des Stadtrats und der GRPK zu Artikel 53 Absatz 2 dahingehend verändern, dass der Vaterschaftsurlaub von 20 Tagen auf zwei Wochen gekürzt werden soll. Grundsätzlich könnte man sich wahrscheinlich auch um den Begriff vom Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub streiten. So erholsam soll Zeit mit einem Säugling ja dann doch nicht sein, aber als Nicht-Elternteil kann ich da nur als Aussenstehender mitreden. Aber, wenn es um einen regelrechten Urlaub im Sinn von Ferien gehen würde – geht es aber nicht – könnte ich mich persönlich mit dem Antrag auch anfreunden. Wenn es um einen Vater- oder Mutterschaftszeit geht, wo die Eltern gemeinsam mit ihrem neugeborenen Kind verbringen, mit allen Strapazen und Freuden, welche dazugehören, unterstützt die GLP-Fraktion eine Vaterschaftszeit von 20 Tagen. Falls der Vater die Zeit nicht nutzen möchte, ist er natürlich nicht dazu verpflichtet, die zu beziehen. Erklären muss er das der Mutter vom Kind dann allerdings schon selber. Ausserdem müssen wir vermutlich davon ausgehen, dass die Regelung der Stadt Kloten schon nicht zu einem Schneeballeffekt in den Gemeinden und den Unternehmungen in der Umgebung führt und die 20 Tage Vaterschaftsurlaub schliesslich flächendeckend müssen eingeführt werden. Wir glauben eher, dass die erfolgreichen KMU schon lange daran sind, für ihre Mitarbeitenden gute Bedingungen zu schaffen, die einen längeren Verbleib im Unternehmen gewährleisten, nicht nur mit einer verlängerten Vaterschaftszeit, sondern auch mit anderen Möglichkeiten, wie zum Beispiel einer 4-Tageweche. Wir lehnen den Antrag von der FDP-Fraktion ab, weil sich die Stadt Kloten auch damit als attraktiver und moderner Arbeitgeber positioniert, der sich im angespannten Arbeitnehmermarkt behaupten kann. Merci.

Ratspräsident, Marc Denzler: Vielen Dank, André. Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Gemeinderat? Das ist nicht der Fall. Dann kämen wir zur Abstimmung. Wer den Antrag der FDP annehmen will, soll jetzt bitte aufstehen. Danke. Wer den Antrag der FDP ablehnen will, soll jetzt bitte aufstehen. Gibt es Enthaltungen? Keine Enthaltungen. Dann wäre der Antrag mit 18 zu 11 Stimmen angenommen. Damit sind alle Anträge behandelt. Das heisst, wir kommen jetzt zu der Schlussabstimmung. Wer jetzt dieser Teilrevision der MaVo, inklusive den beschlossenen Änderungen, zustimmen will, soll jetzt bitte aufstehen. Die Teilrevision ist somit einstimmig genehmigt.

06.06.2023 Beschluss Nr. 40-2023 Vorlage 6132; Personelles; Berufswahlcoach auf der Sekundarschule; Definitive Einführung

2.3.0.2 Personelles

Reglementarische Grundlagen; Personelles; Berufswahlcoach auf der Sekundarschule, definitive Einführung

Ausgangslage:

Mit StR-Beschluss 95-2020 vom 28. April 2020 bewilligte der Stadtrat die Durchführung eines dreijährigen Projektes zur "Einführung eines Berufswahlcoachs (30% Stelle) für die Sekundarschulen Spitz und Nägelimoos ab August 2020 bis Juli 2023".

Mit dieser Vorlage werden die Resultate und Erkenntnisse des dreijährigen Pilotprojekts zusammengefasst und beim Gemeinderat die definitive Einführung beantragt.

Erwägung:

1. Berufswahl als Schwerpunkt der Unterrichtsentwicklung

Die Berufliche Orientierung ist auf der Sekundarstufe ein zentrales Thema. Dies beinhaltet einerseits die schulische Vorbereitung der Jugendlichen und andererseits das Erarbeiten der Voraussetzungen für die Wahl des zukünftigen Bildungs- und Berufsziels jedes Einzelnen.

Der Modullehrplan 21 (LP21) „Berufliche Orientierung“ regelt die Rahmenbedingungen dazu. Die Bedeutung und Zielsetzung wird darin wie folgt beschrieben: *„Die Bildungs- und Berufswahl ist ein komplexer Prozess, in welchem die bestmöglich realisierbare Lösung zwischen dem individuellen Interessens- und Fähigkeitsprofil der Jugendlichen und dem Angebots- und Anforderungsprofil der Bildungs-, Berufs- und Arbeitswelt angestrebt wird. Die Wahl der Erstausbildung muss dabei als Teil einer langfristig angelegten Laufbahnplanung gesehen werden, im Bewusstsein, dass Alternativen und Wechsel möglich und wahrscheinlich sind. Auf dem Weg zu dieser Weichenstellung sind die Jugendlichen auf Unterstützung angewiesen. Diese Unterstützung ist eine Verbundaufgabe für Eltern, Bildungsinstitutionen, Berufs- und Studienberatung sowie der Wirtschaft, wobei der Volksschule eine wichtige koordinierende Aufgabe zukommt.“* (vgl. Beilage Modullehrplan, Berufliche Orientierung, Kanton Zürich)

Im Rahmen des dreijährigen Pilotprojekts wurde durch den Berufswahlcoach, die Schulleitungen und die Lehrpersonen für beide Sekundarschulen ein einheitliches Konzept für den "Berufswahlprozess" für die Pilotphase erarbeitet.

Die Evaluationsberichte der Fachstelle für Schulbeurteilung zeigen, dass sich durch das Konzept und der im Pilot eingeführten Funktion des Berufswahlcoachs, die Unterrichtsentwicklung zum Thema der Berufswahlvorbereitung an der Sekundarschule Kloten stark weiterentwickelt hat. Im Evaluationsbericht der Sekundarschule Spitz im Schuljahr 2019/2020 wurde zwar das Engagement der einzelnen Lehrpersonen gelobt, jedoch wurde das Fehlen eines abgestützten Berufswahlkonzeptes, die verbindliche Zusammenarbeit und der systematische Austausch von Unterlagen bemängelt. Während bereits im Evaluationsbericht der Sekundarschule Nägelimoos im Schuljahr 2021/22 explizit das nun vorhandene detaillierte Konzept, die konstruktive Zusammenarbeit und die positive Wirkung des Berufswahlcoachs herausgestrichen wurde.

Diese positive Unterrichtsentwicklung zum Thema Berufswahl auf der Sekundarschule ist sowohl dem grossen Einsatz der Lehrpersonen und der Schulleitung als auch dem Pilotprojekt des Berufswahlcoachs zu verdanken. Um diese positive Entwicklung im Unterricht weiterzuführen, soll die für die Berufswahl tragende Funktion des Berufswahlcoachs ab Schuljahr 2023/24 definitiv eingeführt werden. Damit können auch weitere Entwicklungsprojekte wie bspw. die Einführung des LIFT-Projektes mit regelmässigen Kurzeinsätzen in Gewerbebetrieben initiiert werden. Sowie die Koordination der Zusammenarbeit mit der jungen Wirtschaftskammer, welche das Projekt fit4jobs anbietet, in welchem die Jugendlichen im Bewerbungsprozess von Vertretern aus der Wirtschaft unterstützt werden oder dem Gewerbeverein Kloten, der den Berufswahlparcours organisiert, um damit mittelfristig den Berufswahlprozess in den Sekundarschulen weiter zu stärken.

2. Individuelle Unterstützung durch den Berufswahlcoach

Die Schülerzahlen im Kanton Zürich nahmen in den letzten Jahren kontinuierlich zu. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt erwartet, dass die Anzahl angebotener Lehrstellen nicht im gleichen Masse wächst, wie die Schülerzahl. Aktuell ist das Angebot noch genügend. Bereits für 2023 befürchtet man aber eine Verschlechterung der Lehrstellensituation. (vgl. Beilage Protokoll RR vom 30.6.21 und Pressemitteilung Lehrstellenpuls vom September 2022). Diese steigenden Anforderungen und Entwicklungen des Lehrstellenmarkts kann durch die Schulen Kloten nicht beeinflusst werden.

Neben dem Lehrstellenmarkt hängt Berufswahl gemäss Hirschi/Länge von verschiedenen Faktoren der Schülerin und des Schülers ab. Bei der Berufswahl gilt die Berufswahlbereitschaft als wichtiger Faktor. Diese kann definiert werden als Fähigkeit und Bereitschaft einer Person, mit den spezifischen Entwicklungsaufgaben in ihrem Berufswahlprozess erfolgreich umzugehen. Eine entsprechend geschulte Fachperson, kann diese Berufswahlbereitschaft mit gut geplanten Interventionen bedeutend steigern. (vgl. Hirschi A./Läge D. „Berufliche Übergänge“, 2008).

Im Rahmen des Unterrichts und des in Kapitel 1 erwähnten Konzept begleitet die Sekundarlehrperson die 20 bis 25 Schülerinnen und Schüler der Klasse im Berufswahlprozess. Die mit dem Pilotprojekt eingeführte Funktion des Berufswahlcoachs unterstützt die Schülerinnen und Schüler und die Lehrpersonen bei diesem stetig anspruchsvolleren Prozess in folgenden Punkten:

Individuelle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler:

Der Berufswahlcoach kann einzelne Schüler individuell unterstützen und fördern. Die gezielte und professionelle Unterstützung einzelner Lernender im Berufswahlprozess hilft diesen nachweislich und stärkt ihr Vertrauen in sich selber, aber auch in ihrer Wahrnehmung, dass die Schule sie nicht alleine lässt. Das ist sehr wichtig für das Selbstwirksamkeitsempfinden generell und den Auftritt dieses Lernenden auch gegen aussen, z.B. in einem Bewerbungsgespräch. Die Funktion hat damit in Bezug auf die Berufswahl eine ähnliche Aufgabe wie eine Schulsozialarbeiterin in Bezug auf soziale Themen oder eine Logopädie-Fachperson in Bezug auf die Sprache.

Für jede/n Schüler/in, welche/r Dank Unterstützung des BW-Coaches eine passende Lösung findet, bedeutet dies für ihn oder sie und die Familie ein Gewinn und eine grosse Entlastung. Bei der erwarteten Verschärfung auf dem Lehrstellenmarkt kann die Arbeit und Hilfe des BW-Coaches den entscheidenden Vorteil auf dem Arbeitsmarkt ausmachen, sodass die Klotener Lernenden trotz erschwerten Bedingungen weiterhin gute und passende Anschlusslösungen finden.

Know-how-Träger in Schulen:

Der Berufswahlcoach kann das spezifische Wissen über den Berufswahlprozess, den Bewerbungsprozess, die Diagnosemöglichkeiten und die berufswahlentscheidenden Faktoren konkret beim Begleiten einzelner

Lernender und ganzer Klassen einsetzen. Der Berufswahlcoach kennt die aktuellen Apps, Plattformen, Lehrmittel, Tests etc. Er evaluiert neue Produkte, berät die Lehrpersonen und organisiert die entsprechenden Hilfsmittel, wie aktuell die Teilnahme bei der Schnupperlehrplattform „Schnuppy.ch“. Der Berufswahlcoach ist Ansprech- und Beratungsperson für die Klassen- und Fachlehrpersonen für alle diesbezüglichen Fragen.

Vernetzung der Schule gegen aussen:

Der Berufswahlcoach ist nicht nur Ansprechperson innerhalb der Schule, sondern er vernetzt sich mit Lehrbetrieben und weiteren Anbietern im Berufswahlprozess gegen aussen. Speziell auch die Vernetzung mit dem Gewerbe, mit Betrieben und Berufsbildnern und mit der Berufswahlschule, sind Türöffner für unbürokratische Lösungen und für eine gezielte, gemeinsame und adäquate Unterstützung der Lernenden auf dem Weg in die Berufswelt.

Entlastung der Lehrpersonen und Schulleitung

Die genannten Punkte können durch die Klassenlehrperson und Schulleitungen nur bedingt erfüllt werden. Da sich die Funktion des Berufswahlcoachs in der kurzen Zeit des Pilotprojekts in den beiden Sekundarschulen etabliert hat, soll die Funktion des Berufswahlcoachs ab Schuljahr 2023/24 definitiv eingeführt werden. Zudem ist in der aktuellen Situation des Lehrpersonenmangels das Unterstützungs-Angebot eines professionellen Berufswahlcoachs ein weiteres gutes Argument für stellensuchende Sekundar-Lehrpersonen, nach Kloten zu kommen.

3. Kostenwirksamkeit der Berufswahlcoachs

Das Pilotprojekt bzw. die damit geschaffene Funktion des Berufswahlcoachs (30%) führt 40'000 Franken zusätzliche Lohnkosten inkl. Sozialleistungen pro Jahr.

Die Kosten des internen Berufswahlcoachs der Schulen Kloten unterstützen die Unterrichtsentwicklung (siehe Kapitel 1) und die individuelle Unterstützung im Berufswahlprozess (siehe Kapitel 2) der Schulen Kloten. Die Kosten sollten daher grundsätzlich nicht isoliert, sondern im Rahmen des "Gesamtsystems Schule Kloten" betrachtet werden. Die Kostenwirksamkeit des Pilotprojekts kann aber bereits mit den deutlich gesunkenen Gemeindebeiträgen für die Berufswahlschule Kloten (BWS) bzw. einem Teilaspekt des "Gesamtsystems Schule Kloten" belegt werden:

Am Ende der Schulzeit entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler für eine Berufslehre, eine individuelle Lösung oder ein Zusatzjahr an der Berufswahlschule Kloten. Bei Letzterem ist die Stadt Kloten verpflichtet, den Gemeindebeitrag von 16'000 Franken pro Schülerin und Schüler zu tragen. In Bezug auf die Kostenwirksamkeit kann daher hergeleitet werden, dass eine tiefere Anzahl Schülerinnen oder Schüler mit Zusatzjahr an der Berufswahlschule Kloten mit einem erfolgreichen Berufswahlprozess in der Sekundarschule zusammenhängt.

Entsprechend wird für Kostenwirksamkeit die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler (SuS) und der Gemeindebeträge von Kloten und Opfikon zwischen den Schuljahren 2013/14 bis 2022/23 miteinander verglichen:

Tabelle 1 - Anzahl Schülerinnen und Schüler in der BWS per Ende Schuljahr

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23 ¹	2023/24 ²
SuS in BWS aus Kloten	35	37	40	43	39	38	42	37	31	25	
SuS in BWS aus Opfikon	30	35	21	33	21	24	25	34	31	33	

Tabelle 2 - Anzahl Schülerinnen und Schüler in 3.Sekundarstufe per 15.9.

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23 ¹	2023/24 ²
3.Sek SuS Total in Kloten	143	167	154	166	143	160	160	145	133	127	
3.Sek SuS Total in Opfikon	105	107	134	137	130	131	130	153	147	142	

Tabelle 3 - Prozentualer Anteil der BWS-Schülerinnen und Schüler im Vergleich zur 3.Sekundarstufe des Vorjahres

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23 ¹	2023/24 ²
Anteil Kloten in %		26%	24%	28%	23%	27%	26%	23%	21%	19%	
Anteil Opfikon in %		33%	20%	25%	15%	18%	19%	26%	20%	22%	

Tabelle 4 - Gemeindebeitrag der Gemeinden an die Berufswahlschule³

	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23 ¹	2023/24 ²
Kosten in Kloten	560'000	592'000	640'000	688'000	624'000	608'000	672'000	592'000	496'000	400'000	
Kosten in Opfikon	480'000	560'000	336'000	528'000	336'000	384'000	400'000	544'000	496'000	528'000	

¹ Stand 25.10.2022

² Das Pilotprojekt Berufswahlcoach hat eine Auswirkung auf die Schuljahr 2021/22, 2022/23 und 2023/24; wobei letzteres frühestens im Oktober 2023 ausgewertet werden kann

³ Zwecks Vergleichbarkeit der Kostenentwicklung wird für alle Schuljahre ein Gemeindebeitrag von 16'000 Franken (Gültig ab Schuljahr 2021/22) verwendet

Die in Tabelle 1 dargestellte Entwicklung der Anzahl Schülerinnen und Schüler der Berufswahlschule führen zu den jeweiligen Gemeindebeträgen pro Schuljahr Tabelle 4, welche durch die Stadt Kloten bzw. Opfikon getragen werden.

Vereinfacht hängt die Anzahl Schülerinnen und Schüler an der BWS von drei Faktoren ab:

a) *Lehrstellenmarkt, nicht beeinflussbar durch Schulen*

b) *Anzahl Schülerinnen und Schüler in der 3. Sekundarstufe im Vorjahr*

Da die Grösse eines Jahrgangs einen Einfluss auf die Anzahl Schülerinnen und Schüler an der BWS haben kann, wurde in Tabelle 2 und 3 die Anzahl der BWS Schülerinnen und Schüler mit den 3. Sekundarschülerinnen und Schüler prozentual verglichen.

c) *Unterrichtsentwicklung und individuelle Unterstützung im Berufswahlprozess*

Aufgrund der Einführung des Lehrplanes 21 haben beide Gemeinden in die Berufswahl auf der Sekundarschule investiert:

- Die Stadt Kloten arbeitet im Rahmen des Pilotprojekts mit einem internen Berufswahlcoach. Die damit verbundenen Massnahmen sind in Kapitel 1 und 2 beschrieben und die Wirkung ist in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 ersichtlich.
- Die Stadt Opfikon arbeitete im gleichen Zeitraum mit externen Berufswahlcoachs mit Kosten pro Jahr von rund 40'000 Franken für die individuelle Unterstützung der Schülerinnen und Schüler (in Kloten mit Berufswahlcoach abgedeckt) und 40'000 Franken für die Begleitung des LIFT--Projekts (in Kloten Einführungsplanung durch Berufswahlcoach vorgesehen).

Um die Wirksamkeit des Pilotprojekts aufzuzeigen, können Durchschnittswerte der zwei Schuljahre 2021/22 und 2022/23 (schwarz markiert, mit Berufswahlcoach) mit den Vorjahren (grau markiert, ohne Berufswahlcoach) verglichen werden:

		2013/14 bis 2020/21	2021/22 und 2022/23
Kloten	Durchschnittlicher Anteil in %	25%	20%
	Durchschnittliche Kosten in Fr.	630'857	448'000
Opfikon	Durchschnittlicher Anteil in %	22%	21%
	Durchschnittliche Kosten in Fr.	441'143	512'000

In den Schulen Kloten hat sich der %-Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Zusatzjahr an der BWS in den Schuljahren 2013/14 bis 2020/21 relativ konstant um 25% bewegt. In den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 konnte die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der BWS auf durchschnittlich 20% reduziert werden.

Damit hat das Pilotprojekt der Einführung des Berufswahlcoachs auch eine positive Kostenwirksamkeit: Die Mehrkosten für die Lohnkosten des Berufswahlcoachs (30%) von 40'000 Franken pro Jahr, können mit der Reduktion der Gemeindebeiträge mehr als kompensiert werden. Durch die tiefere Anzahl Schülerinnen und Schüler reduzierten sich die Gemeindebeiträge der Stadt Kloten während des Pilotprojekts im Durchschnitt auf 448'000 Franken.

4. Bewilligungskompetenz

Die Berufswahlcoaching-Stelle ist gemäss kantonalen Vorgaben ein freiwilliges Angebot für die Lernenden der Sekundarschulen Kloten, die definitive Einführung in den Schulen Kloten liegt in der Kompetenz der Schulpflege.

Im Budget 2023 wurden auf die Kst. 623112/302000 im Rahmen des Pilotprojekts 40'000 Franken durch den Gemeinderat bewilligt.

Für die Stellenplanung und Budgetierung ist nach Projektabschluss im Rahmen des Budgets die Schulpflege zuständig.

Der Stadtrat ist gemäss Gemeindeordnung Art. 27 Abs. 3 lit c zuständig für die Festsetzung des Stellenplans für das städtische Personal und die Einreihung der einzelnen Stellen in die Richtposition.

Kreditrechtlich hat der Gemeinderat abschliessende finanzielle Entscheidungsbefugnis über neue, jährlich wiederkehrende und im Budget enthaltene Ausgaben bis Fr. 200'000.- (GO Art. 16 Abs. 1 lit g).

5. Antrag der Schulpflege

Mit dem Beschluss 12-2022-23 nahm die Schulpflege am 19.01.2023 die vorliegende Auswertung des Pilotprojekts "Einführung eines Berufswahlcoachs (30% Stelle) für die Sekundarschulen Spitz und Nägelimoos ab August 2020 bis Juli 2023" ab und unterstützt die definitive Einführung.

Die Schulpflege beauftragte das Schulpräsidium, die entsprechende Stelle und wiederkehrenden Kosten ab August 2023 beim Stadtrat und Gemeinderat zu beantragen.

Beschlüsse Stadtrat vom 07.02.2023:

1. Der Stadtrat nimmt die vorliegende Auswertung des Pilotprojekts "Einführung eines Berufswahlcoachs (30% Stelle) für die Sekundarschulen Spitz und Nägelimoos ab August 2020 bis Juli 2023" ab und unterstützt die definitive Einführung.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, im Hinblick auf den Budgetantrag 2024 die wiederkehrenden Personalkosten von 40'000 Franken auf der Kst. 6213.12 / 3020.00 zu bewilligen.

Antrag Stadtrat:

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Im Hinblick auf den Budgetantrag 2024 werden die wiederkehrenden Personalkosten von CHF 40'000.00 auf der Kst. 6213.12 / 3020.00 bewilligt.

Beschluss:

1. Im Hinblick auf den Budgetantrag 2024 werden die wiederkehrenden Personalkosten von CHF 40'000.00 auf der Kst. 6213.12 / 3020.00 einstimmig bewilligt.

Wortmeldungen

Ratspräsident, Marc Denzler: Das nächste Traktandum ist die Vorlage 6132; Berufswahl Coach auf der Sekundarschule; definitive Einführung. Mit Stadtratsbeschluss 40-2023 vom 7. Februar 2023 ist das Geschäft an den Gemeinderat überwiesen worden. Dann dürfte ich der Sprecherin der GRPK, Franziska Wisskirchen, gerne das Wort erteilen.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, Franziska Wisskirchen: Zur Ausgangslage; Am 28. April 2020 hat der Stadtrat ein dreijähriges Pilotprojekt einer 30-Prozent-Stelle "Berufswahlcoach" für die Sek Spitz und Nägelimoos bewilligt. Während der Pilotphase konnte sich das anfänglich erstellte Konzept durch den Berufswahlcoach, die Schulleitung und die Lehrer stark weiterentwickeln und hat zu einer positiven Unterrichtsentwicklung zum Thema "Berufswahl" geführt. Um die positive Entwicklung weiterzuführen und um weitere Projekte initiieren zu können, beispielsweise das Lift-Projekt, ist die tragende Stelle des Berufswahlcoachs ab Schuljahr 23/24 definitiv einzuführen. Der Zweck eines Berufswahlcoachs; die berufliche Orientierung ist in der Sekundarstufe ein zentrales Thema. Die Schülerzahlen im Kanton Zürich nahmen in den letzten Jahren jährlich zu. Aktuell ist das Angebot auf dem Lehrstellenmarkt noch genügend. Jedoch erwartet das Berufsbildungsamt, dass sich die Situation ändern wird. Auf die Entwicklung was auf dem Lehrstellenmarkt läuft, kann die Schule keinen Einfluss nehmen. Ein weiterer Faktor für die Berufswahl ist der Prozess, zur Fähigkeit der Berufswahlbereitschaft zu gelangen. Dabei kann eine geschulte Fachperson die Schüler und Lehrer in diesem Prozess bedeutend unterstützen und den Prozess steigern. Der

Berufswahlcoach kann einzelne Schüler individuell fördern. Sein spezifisches Wissen über den Prozess von Berufswahl und Bewerbung, Diagnosemöglichkeit und weitere entscheidende Faktoren für eine erfolgreiche Berufswahl kann er, wie gesagt, einzeln aber auch in ganzen Klassen einsetzen. Sowohl kann er gegen aussen, sprich dem Arbeitsmarkt vermitteln, und ist ebenfalls eine Entlastung für Lehrer und Schulleitung. Das wiederum steigert die Attraktivität für Seklehrerstellen in Kloten. Wenn wir zu den Kosten kommen; am Ende der Schulzeit entscheiden sich die Schüler/innen für eine Anschlusslösung. Sei es eine Lehre, eine weiterführende Schule, eine individuelle Lösung oder BWS-Berufswahlschule. Pro Schüler kostet das Kloten 16'000 Franken im Jahr. Man hat gesehen, dass in der Pilotphase des Berufswahlcoachs prozentual weniger Schüler diese Anschlusslösung nutzten oder sie haben in Anspruch nehmen müssen. Somit wären die jährlichen 40'000 Franken gut investiert, geschweige denn, wenn die Schüler beim Schulabgang eine gute Lösung gefunden haben durch die Unterstützung. Wenn einzelne Dienstleistungen, die ein Berufsballcoach bietet, individuell eingekauft werden würden, dann käme das auf jeden Fall nicht günstiger. Somit wäre das für Kloten unter dem Strich eigentlich ein gutes Geschäft. Dazu muss man noch sagen, der Berufswahlcoach / die Stelle ist nach kantonaler Vorgabe ein freiwilliges Angebot der Schule Kloten. Im Budget 2023 sind bereits 40'000 Franken im Rahmen des Pilotprojekts bewilligt worden. Auch wenn der Stadtrat die finanzielle Befugnis hat, in eigener Kompetenz zu entscheiden, ist das Geschäft um Transparenz zu schaffen in den Gemeinderat gebracht worden. Die GRPK hat das Geschäft geprüft und unterstützt einstimmig den Antrag zur definitiven Einführung einer Berufswahlcoach-Stelle. Wir bedanken uns beim Stadtrat und der Verwaltung für das Vorstellen vom Geschäft und die Beantwortung der Fragen.

Ratspräsident, Marc Denzler: Besten Dank, Franziska. Gibt es weitere Wortmeldungen aus der GRPK? Das ist nicht der Fall. Wortmeldungen aus dem Stadtrat? Auch nicht. Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Gemeinderat?

FDP-Fraktion, Hansjürg Schmid: Die berufliche Orientierung ist ein zentrales Thema in der Sekundarstufe. Die dazugehörigen Rahmenbedingungen, die im Lehrplan 21 geregelt sind, sind Teil davon. Die Wahl des Bildungs- und Berufsziels von jedem Jugendlichen basiert auf einer Abstimmung zwischen den individuellen Interessen, den Fähigkeiten und auch den Anforderungen der Bildungs- und Arbeitswelt. Das Pilotprojekt mit dem Berufswahlcoach hat zu einer positiven Entwicklung geführt an den Sekundarschulen, in dem der Berufswahlcoach individuell mit seinem spezifischen Fachwissen, mit seinem Netzwerk, mit externen Partnern und den Unternehmen hat unterstützen können. Durch das entlastet der Berufswahlcoach nicht nur die Lehrpersonen, sondern auch die Schulleitung und die Kasse der Gemeinde. Die Kosten von 40'000 Franken für den Berufswahlcoach sollte man mal im Kontext vom Gesamtsystem der Schule betrachten. Das Pilotprojekt hat jetzt bereits zur Reduktion der Gemeindebeiträge von 182'000 Franken an die Berufswahlschule geführt. Da weniger Schüler ein Zusatzjahr haben absolvieren müssen. So wie es aussieht, macht die Schule doch etwas gut und schaut auf ihre SuS, nicht Thomas? Um die Fortschritte auch fortzusetzen soll die Funktion vom Berufswahlcoach ab dem Schuljahr 2023 dauerhaft eingeführt werden. Die FDP, die Liberalen sind einstimmig für die definitive Einführung des Berufswahlcoachs ab dem Schuljahr 2023/24, damit die positive Entwicklung ihren Fortschritt hat.

Grüne-Fraktion, Fabienne Kühnis: Es hat sich während dem Pilotprojekt gezeigt, dass ein Berufswahlcoach gebraucht wird. Heutzutage ist es schwierig, den richtigen Beruf zu wählen, besonders in bildungsfernen Milieus. Wir hoffen, dass die 30 Prozent reicht bei einer grossen Arbeit. Darum soll man das weiterhin beobachten. Die Grünen sind klar für das vorliegende Geschäft. Vielen Dank.

EVP-Fraktion, Tania Woodhatch: Ich ergänze da noch ganz kurz. Benachteiligte haben generell weniger Unterstützung von Zuhause und die Ungleichheit wird durch das ergänzende Angebot des Berufswahlcoachs gut abgedeckt. Schönerweise ist die Vorlage unbestritten, so wie ich das verstanden habe. Es haben

eigentlich alle Parteien von links bis rechtss geschlossen erkannt, dass die Phase der Berufswahl und die zugehörige Begleitung absolut zentral und essentiell sind, wenn wir sicherstellen wollen, dass möglichst wenig junge Erwachsene in die Sozialhilfe abrutschen, sondern einen Beruf erlernen, welcher ihre langfristige, wirtschaftliche Unabhängigkeit sichert. Ebenso glaube ich, wie schon Franziska erwähnt hat, dass das Lehrpersonal durch das auch entlastet, was bei der derzeitigen Fluktuationsrate sehr relevant ist. Denn dies steigert die Attraktivität als Arbeitgeber. Die EVP ist mit voller Überzeugung für die Annahme von dieser Vorlage.

SVP-Fraktion, Sandra Eberhard: Ich möchte mich jetzt doch noch äussern zu dem Geschäft. Gerade von gewerblicher, bürgerlicher Seite werden schon seit Jahren die Schule und die Schüler von Kloten in dieser Hinsicht unterstützt und das ehrenamtlich. Also nicht, dass wir das erst jetzt entdeckt und gemerkt haben. Wir führen das schon lange in Zusammenarbeit mit der Schule durch und zwar kostenlos. Ich weiss, von was ich rede. Bis jetzt hat Frau Büchel das Konzept zur Vereinheitlichungen der Regelungen in beiden Oberstufenschulhäusern erarbeitet und umgesetzt. Das war nötig als Basis, weil jedes Schulhaus es ein bisschen selbst durchgeführt hat, wie sie wollten – wie in vielen Bereichen. Klassenlehrpersonen, Schulleiter und Coach setzen das jetzt um, damit alle Klassenlehrpersonen die Schüler einheitlich und gleich unterstützen können und das auch im Rahmen vom Berufswahlparcours, wo die Lehrpersonen die Schüler unterstützen in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverein Kloten. Der Coach ist bei zusätzlichen, weiteren individuellen Herausforderungen von einzelnen Schülern eine enorme Unterstützung und Stütze sowie das Bindeglied der Schule und des Gewerbes und Ansprechperson für beide Seiten. Zukünftig ist da sicher noch mehr möglich, wie zum Beispiel bei schnuppi.ch, das auch das Gewerbe Kloten initiiert hat in der Stadt Kloten und wie gesagt beim Berufswahlparcours, wo der Berufswahlcoach allenfalls auch in Zukunft ein bisschen mehr übernehmen könnte was die Schule anbelangt. Wie gesagt, wir haben das schon lange erkannt, wir sind schon lange dran von bürgerlichen Seite, vom Gewerbe und von den Handwerkern für eine Stärkung von diesen Berufen in der Stadt Kloten in Zusammenarbeit mit der Schule. Die SVP-Fraktion unterstützt die definitive Einführung einstimmig.

SP-Fraktion, Bernhard Deuber: Wir von der SP-Fraktion unterstützen den Antrag des Stadtrats für die definitive Einführung eines Berufswahlcoachs für die Sek im Spitz und im Nägelimoos. Wir finden es gut, dass die Schüler und die Lehrer eine Unterstützung von einem professionellen Coach bekommen. Schliesslich ist es ein grosser Schritt für die Zukunft. Der Schritt in die Berufswelt geht auch einfacher los, wenn man eine Lehre machen kann, die einem gefällt. Ich persönlich wäre froh gewesen, hätte ich früher auch jemanden gehabt, der mich unterstützt hätte. Darum hoffen wir, dass alle Gemeinderat dem zustimmen. Das klingt auch so.

Ratspräsident, Marc Denzler: Danke Beni. Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Gemeinderat? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dieser Vorlage zustimmen will und die wiederkehrenden Personalkosten von 40'000 Franken bewilligen will, soll jetzt bitte aufstehen. Somit ist die Vorlage einstimmig angenommen.

06.06.2023 Beschluss Nr. 41-2023 Vorlage 7836; Grenzberreinigung Obholz (Gemeinde Kloten und Nürensdorf)

6.0.5.0 Allgemeines

Grenzberreinigung Obholz (Gemeinden Kloten und Nürensdorf)

Ausgangslage

Der Weiler "Obholz" liegt oberhalb der Eigentalsstrasse, direkt angrenzend an den Ortsteil Birchwil, welcher zur politischen Gemeinde Nürensdorf gehört. Die Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Weiler und dem Bahnhof Kloten beträgt rund 3,8 km, die gefahrene Distanz nahezu 6 km. Zum Zentrum von Nürensdorf beträgt die Entfernung 2,4 km, der Ortsteil Birchwil grenzt sogar direkt an Obholz. Der Weiler liegt vollständig in der Landwirtschaftszone und somit ausserhalb der Bauzone. In Obholz wohnen in den Gebäuden Obholz 2, 3 und 4 aktuell 13 Personen (Jahrgänge 1943 bis 2009). Postalisch wird der Weiler bereits unter "8309 Nürensdorf" geführt.

Diese Ausgangslage veranlasste den Stadtrat Kloten mit dem Gemeinderat Nürensdorf Gespräche betreffend einer Grenzberreinigung zu führen. Beide Exekutiven waren sich rasch einig, dass es aufgrund der geographischen Lage und der bereits bestehenden Beziehungen zu Nürensdorf und Birchwil sinnvoller wäre, wenn Obholz der Gemeinde Nürensdorf zugeschlagen würde.

Sowohl dem Stadtrat Kloten, als auch dem Gemeinderat Nürensdorf war es ein wichtiges Anliegen, die Obholzerinnen und Obholzer bei den anstehenden Fragen bereits von Anfang an einzubeziehen. Anlässlich der Sitzung vom 8. Juli 2021 im Stadthaus Kloten wurden die Obholzerinnen und Obholzer über eine mögliche neue Ziehung der Gemeindegrenze informiert. Dabei sprachen sich praktisch alle Betroffenen für eine Grenzberreinigung und somit für einen Gemeindegewechsel aus. Sie begrüsst insbesondere, dass damit die immer wieder auftretenden Diskussionen, wonach die Obholzer Kinder die Schulen in Kloten besuchen müssen, beendet werden können. Damit fällt in Zukunft auch der deutlich längere Schulweg weg. Auch nachdem die Entwürfe der neuen Grenzziehung und des Grenzberreinigungsvertrages vorlagen, trafen sich am 7. Dezember 2022 nochmals alle Beteiligten. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Obholz waren mit den Rahmenbedingungen für einen Gemeindegewechsel einverstanden, weshalb der Gemeindegewechsel auf den 1. Januar 2024 nun weiterverfolgt wird.

Sowohl die Stadt Kloten als auch die Gemeinde Nürensdorf sind Einheitsgemeinden, d.h. die Schulgemeinden sind in die politischen Gemeinden integriert worden, was eine Grenzberreinigung erheblich erleichtert, weil das Schulgemeindeggebiet nicht zeitgleich angepasst werden muss.

Grenzziehung

Zusammen mit der Gemeinde Nürensdorf und dem Geometer der Stadt Kloten wurde ein Entwurf für die Grenzziehung erarbeitet. Der neue Grenzverlauf wurde dabei so festgelegt, dass eine möglichst logische und sinnvolle neue Gemeindegrenze resultiert.

Insgesamt werden 95'231 m² Privatland und 3'473 m² Eigentum der Stadt Kloten (Strassen, Wege) verschoben. Daraus ergibt sich ein Flächenabgang von 0,51% bei der Stadt Kloten und ein Flächenzuwachs von 0,98% bei der Gemeinde Nürensdorf.

Vertragsinhalte

Gemäss § 162 Gemeindegesetz (GG) regeln Gemeinden den Verlauf der Grenzen und die Rechtsfolgen der Gebietsänderung in einem Vertrag. Im Vertrag werden folgende Inhalte vereinbart:

- Bürgerrecht: Bewohnerinnen und Bewohner können auf Gesuch hin in das Bürgerrecht der Gemeinde Nürensdorf aufgenommen werden. Ebenso kann auf das Klotener Bürgerrecht verzichtet werden. Wenn die Gesuche im nachfolgenden Quartal seit dem Vollzug der Grenzberichtigung eingereicht werden, erheben beide Gemeinden keine Gebühren.
- Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwesen
Die Ver- und Entsorgung erfolgte bereits bisher durch die Gemeinde Nürensdorf, womit sich weder betreffend Zuständigkeit noch Finanzierung Änderungen ergeben.
- Verschiedene Strassen- und Wegparzellen gehen von der Stadt Kloten ins Eigentum der Gemeinde Nürensdorf über. Die Anlagen sind zu einem grossen Teil in einem schlechten Zustand, weshalb die Kosten für eine spätere Sanierung im Umfang von Fr. 340'000.00 (Schätzung Ingenieurbüro Zobrist + Rebsamen AG, Zürich) von der Stadt Kloten pauschal entschädigt werden. Diese Kosten sind in der Investitionsrechnung 2023 eingestellt.
- Schulwesen: Aktuell besuchen zwei Kinder, welche in Obholz wohnhaft sind, die Schule in Nürensdorf. Die Stadt Kloten richtet der Gemeinde Nürensdorf für das Schuljahr 2022/2023 und tw. 2024 bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung das Schulgeld gemäss kantonaler Empfehlung aus. Gesamthaft ist mit rund Fr. 52'000.00 zu rechnen. Im Budget 2023 sind keine Kosten eingestellt.
- Bau- und Planungsrecht: Der Weiler liegt auch weiterhin in der Landwirtschaftszone. Die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung eingereichten Verfahren werden noch durch die Stadt Kloten bis und mit Schlussabnahme erledigt. Die Gemeinde Nürensdorf ist entsprechend über die Vorgänge zu informieren. Die Bauarchiv-Akten werden der Gemeinde Nürensdorf übergeben.
- Pachtlandvergabe: Zwischen der Stadt Kloten und dem Obholzer Hof (Obholz 4) bestehen Pachtverträge für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Die Einhaltung dieser Verträge wird durch die Stadt Kloten trotz Gemeindefwechsel für eine festgelegte Zeit garantiert, so dass dem Hof aufgrund des Gemeindefwechsels keine Nachteile entstehen.
- Jagdrevier: Das Jagdrevier Kloten-Ost umfasst auch den Weiler Obholz, reicht aber bereits heute über die Gemeindegrenze bis nach Birchwil. Am Jagdrevier soll deshalb keine Anpassung erfolgen.
- Inkrafttreten: Vorbehältlich der Genehmigung durch den Gemeinderat Kloten und die Gemeindeversammlung Nürensdorf sowie der Zustimmung des Regierungsrates soll die Vereinbarung per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Formelles

Art. 13 lit. j der Gemeindeordnung Kloten bestimmt, dass der Gemeinderat für Verträge über Gebietsänderungen die weniger als 3% des bebauten Gemeindegebiets oder weniger als 3% der Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, zuständig ist. Beide Voraussetzungen sind erfüllt. Die Gebietsänderung ist deshalb nicht als "erheblich" (vgl. Art. 7 lit. b GO) zu bezeichnen, weshalb das obligatorische Referendum nicht zur Anwendung kommt.

Die Gebietsänderung ist in der Gemeinde Nürensdorf in Art. 14 Abs. 5 der entsprechenden Gemeindeordnung geregelt. Für die Genehmigung von Verträgen zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Der Vertrag muss in Kloten somit vom Parlament (Gemeinderat) und in Nürensdorf von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Fazit

Ein Gemeindefwechsel des Weilers Obholz wurde in der Vergangenheit aufgrund verschiedenster Themen, insbesondere aber wegen dem langen Schulweg nach Kloten, immer wieder diskutiert. Nun scheint der Zeitpunkt reif, um den in einigen Lebensbereichen faktisch bereits vollzogenen Wechsel (Ver- und Entsorgung, Post) auch formell zu vollziehen.

Der Stadtrat dankt den Obholzerinnen und Obholzer für ihr Verständnis und ihr Engagement sowie der Gemeinde Nürensdorf für ihre Offenheit und die angenehme Zusammenarbeit.

Beschluss Stadtrat:

1. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat im Sinne von Art. 13 lit. j der Gemeindeordnung die Gemeindegrenzregulierung gemäss Regulierungsplan mit Datum vom 21. März 2023 sowie den Vertrag zwischen der Stadt Kloten und der Gemeinde Nürensdorf mit Datum vom 21. März 2023 betreffend den Wechsel des Ortsteils "Obholz" von der Stadt Kloten zur Gemeinde Nürensdorf (Gebietsänderung gemäss § 161 Gemeindegesetz) zu genehmigen.
2. Der Stadtrat, vertreten durch den Stadtpräsidenten und den Verwaltungsdirektor, wird ermächtigt, alle mit diesem Geschäft zusammenhängenden administrativen und rechtlichen Angelegenheiten im Sinne des Vertrages (Ziffer 1.) zu regeln.
3. Für die Entschädigung an die Gemeinde Nürensdorf für die Instandsetzung der Strassen wird ein Kredit von pauschal Fr. 340'000.00 bewilligt und dem Konto 620.5010.153, Obholz Sanierung Strassen, belastet.

Für die Entschädigung des Schulgeldes wird ein Kredit von Fr. 50'882.00 ausserhalb des Budgets bewilligt und dem Konto 623001/361200, Entschädigung an Gemeinden und Zweckverbände, belastet. Der Anteil 2024 ist zu budgetieren.

4. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Nürensdorf und durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Antrag Stadtrat

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Die Gemeindegrenzregulierung gemäss Regulierungsplan mit Datum vom 21. März 2023 sowie der Vertrag zwischen der Stadt Kloten und der Gemeinde Nürensdorf mit Datum vom 21. März 2023 betreffend den Wechsel des Ortsteils "Obholz" von der Stadt Kloten zur Gemeinde Nürensdorf (Gebietsänderung gemäss § 161 Gemeindegesetz) werden genehmigt.
2. Der Stadtrat, vertreten durch den Stadtpräsidenten und den Verwaltungsdirektor, wird ermächtigt, alle mit diesem Geschäft zusammenhängenden administrativen und rechtlichen Angelegenheiten im Sinne des Vertrages (Ziffer 1.) zu regeln.
3. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Nürensdorf und durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Beschluss:

1. Die Gemeindegrenzregulierung gemäss Regulierungsplan mit Datum vom 21. März 2023 sowie der Vertrag zwischen der Stadt Kloten und der Gemeinde Nürensdorf mit Datum vom 21. März 2023 betreffend den Wechsel des Ortsteils "Obholz" von der Stadt Kloten zur Gemeinde Nürensdorf (Gebietsänderung gemäss § 161 Gemeindegesetz) werden mit 30 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.
2. Der Stadtrat, vertreten durch den Stadtpräsidenten und den Verwaltungsdirektor, wird mit 30 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung ermächtigt, alle mit diesem Geschäft zusammenhängenden administrativen und rechtlichen Angelegenheiten im Sinne des Vertrages (Ziffer 1.) zu regeln.
3. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Nürensdorf und durch den Regierungsrat des Kantons Zürich.

Wortmeldungen

Ratspräsident, Marc Denzler: *Als nächstes ist die Vorlage 7836 Grenzbereinigung Obholz traktandiert. Mit Stadtratsbeschluss 84-2023 vom 4. April 2023 ist die Vorlage an den Gemeinderat überwiesen worden. Dann würde ich dir, Fabienne Kühnis, als Sprecherin der GRPK das Wort übergeben.*

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, Fabienne Kühnis: *Der Wyler Obholz liegt luftlinienmässig zum Bahnhof Kloten 3,8 Kilometer und zum Zentrum Nürensdorf 2,4 Kilometer. Der Ortsteil Birchwil, der auch zu Nürensdorf gehört, liegt direkt neben Obholz. Aktuell wohnen 13 Personen auf dem Gebiet, das sich vollständig in der Landwirtschaftszone befindet. Wenn man Post zu diesen 13 Leuten schicken will, schreibt man als Postleitzoll 8309, also die Postleitzahl von Nürensdorf. Die Wasserversorgung, Abfall und Abwasserentsorgung wird bereits von der Gemeinde Nürensdorf sichergestellt. Also in der Praxis wird schon sehr viel von der Gemeinde Nürensdorf übernommen. Darum ist es nur ein logischer Schritt, die Grenzbereinigung zu machen. Das haben sich auch der Stadtrat von Kloten und der Gemeinderat von Nürensdorf gedacht. Die Obholzerinnen und Obholzer sind von Anfang an in alle anstehende Fragen einbezogen worden. Im Grenzbereinigungsvertrag zwischen der Stadt Kloten und der Gemeinde Nürensdorf sind verschiedene Punkte geregelt, wie unter anderem die Grenzen, Bürgerrechte, Schulwesen oder Strassenwesen. Die 340'000.00 Franken für die Strassensanierung sind schon im Budget 2023 drin. Zudem ist auch das mit der Schule geregelt und für die zukünftigen Kinder ist klar, wo hin sie in die Schule können. Der Teufel steckt ja bekanntlich im Detail. Darum haben wir doch noch eine Ungereimtheit entdeckt im Vertrag unter dem Artikel 3 Absatz i. Da aber die Zeit drängt und wir nicht noch offizielle Anträge machen können, wird der Stadtrat beauftragt, mit dem Obholzerhof eine separate Vereinbarung abzuschliessen, in dem Details geregelt werden. Es geht vor allem um die Fragen, wenn der Obholzerhof der Gemeinde Nürensdorf Pachtland bekommt und dieser Vereinbarkeit mit den Pachtverhältnissen mit der Stadt Kloten und wie lange der Hof als Klotener Landwirt gelten dürfte. Für die GRPK ist sonst alles okay und sie empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Annahme des Geschäfts. Zudem bedanken wir uns bei Marc Osterwalder für die Beantwortung der Fragen. Vielen Dank.*

SP-Fraktion, Maja Hildebrand: *Was lange währt hat, wird endlich gut. Das gilt für die Vorlage, mit der wir endlich für das Obholz eine gute Lösung gefunden haben. Ich freue mich sehr, dass die Grenzverschiebung zwischen Kloten und Nürensdorf, wo ich respektive Sigi Sommer schon an der Gemeinderatssitzung vom Februar 2021 angeregt hat, heute zur Abstimmung kommt. Sie war schon längstens überfällig, weil es so die*

Administration bei uns in Kloten und in Nüri reduziert. Die Organisation der Infrastruktur in Obholz vereinfacht und ganz besonders das Leben der Schulkinder um einiges erleichtert. Dass gerade mal zwei Jahre nach dem Startschuss von dem Grenzverschiebungsprozess vergangen sind und dass nach dieser einigermaßen kurzen Zeit die einmalige Vorlage zur Abstimmung bei uns im Rat vorliegt, freut mich respektive Sigi ganz besonders. Die SP ist natürlich einstimmig für die Vorlage von dieser Grenzverschiebung zwischen Kloten und Nürensdorf zu Gunsten von Obholz. Danke vielmals und ich grüsse euch ganz herzlich aus meinen Ferien, Sigi. Also ich bin die Vertretung für Sigi.

Ratspräsident, Marc Denzler: *Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Gemeinderat? Keine weiteren Wortmeldungen? Bestens, dann kommen wir zu der Abstimmung. Wer dieser Vorlage Grenzberreinigung Obholz zustimmen will, soll jetzt bitte aufstehen. Somit ist diese Vorlage einstimmig angenommen. Ja? Oh, gut nochmal aufstehen bitte wäre die Vorlage annehmen will. Auszählen bitte. Wer will die Vorlage ablehnen? Gibt es Enthaltungen? Dann ist diese Vorlage mit 30 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen.*

Revision Privater Gestaltungsplan Balsberg; Festsetzung

Ausgangslage

Der Private Gestaltungsplan Balsberg wurde 1982 festgesetzt. Bereits 1989 wurde er, unter anderem, bezüglich des Sektors A (unbebaute Parzellen an der Schaffhauserstrasse) überarbeitet. Grundsätzlich hat sich das Planungsinstrument seit vielen Jahren bewährt, ein Grossteil der Baufelder ist inzwischen überbaut.



Abbildung 1: rechtskräftiger privater Gestaltungsplan Balsberg, revidiert und genehmigt vom Regierungsrat am 13. Juni 1990

Der Gestaltungsplanperimeter umfasst Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 83'555 m². Im Süden stösst er an das Hardackerquartier und im Norden an das Gebiet Neubrunnen an. Im Osten und im Westen wird er von zwei wichtigen Verkehrsträgern begrenzt (Schaffhauserstrasse und S-Bahnlinie).

Im Jahre 2015 wurde von der Eigentümerschaft Beltopo AG und der Erbgemeinschaft Gerber erkannt, dass der Gestaltungsplan in einigen Punkten zu revidieren ist. Insbesondere hat eine zukünftige Überbauung der Grundstücke entlang der Schaffhauserstrasse (Sektor A) städtebaulich auf den Neubau "Kloten Milano" zu reagieren (Eingangstor zu Kloten). Zudem erlauben die im Sektor A festgesetzten Mantellinien keine qualitativ hochstehende und lärmgeschützte Wohnnutzung. Die Vorschrift zur Erschliessung des Sektors A ab der Schaffhauserstrasse für die Anlieferung ist nicht mehr zweckmässig. Im Weiteren ist die übergeordnete Gesetzgebung (insb. Planungs- und Baugesetz sowie Lärmschutzverordnung) geändert worden.

Um die Bebauung des Sektors A zu prüfen, wurde durch die Beltopo AG in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Kloten ein Studienauftragsverfahren durchgeführt, das im Herbst 2017 abgeschlossen werden konnte. Ziel der Planung war die Schaffung einer überzeugenden Überbauung an diesem städtebaulich sensiblen Ort mit qualitativ hochstehenden Wohnungen, insbesondere kinder- und altersgerecht. Weiter musste auf die anspruchsvolle Lärmsituation (Strassenlärm der Schaffhauserstrasse) reagiert werden können. Das Siegerprojekt des Architekturbüros Atelier ww, Zürich, konnte die Jury überzeugen.



Abbildung 2 und 3: Visualisierungen Siegerprojekt Atelier ww, Zürich (Blick Schaffhauserstrasse und Am Balsberg)



Abbildung 4: Situationsplan EG Siegerprojekt Atelier ww, Zürich

Bestandteile revidierter Gestaltungsplan

Der revidierte private Gestaltungsplan Balsberg besteht aus den folgenden rechtsverbindlichen Bestandteilen:

- Situationsplan 1:1'000, datiert vom 30. Oktober 2022
- Gestaltungsplanvorschriften, datiert vom 30. Oktober 2022
- Spezialplan Höhenbegrenzungen Sektor A, datiert vom 30. Oktober 2022

Der Planungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) und der Plan Situationsplan/Querprofile Sektor A (beide datiert vom 30. Oktober 2022) dienen der Erläuterung und werden formell nicht festgesetzt. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen (Mitwirkungsbericht vom 30. Oktober 2022) ist gesamthaft bei der Planfestsetzung zu entscheiden.

Änderungen im revidierten Gestaltungsplan

Im revidierten Gestaltungsplan wurden hauptsächlich die folgenden Inhalte für die Sicherung des Siegerprojektes aufgenommen:

- Wettbewerbspflicht für die Sektoren A und B (Im Sektor A vorliegend schon erfüllt);
- angepasste Mantellinien;
- Festlegung Gebäudehöhen für die Sektoren A und B (Schutz hinterliegender Grundstücke und Lärmschutz);
- Baumallee entlang Schaffhauserstrasse;
- Umgebungselemente (Hitzeminderung, einheimische Gehölze und Bäume, begehbare begrünte Terrassen);
- Neue verkehrstechnische Erschliessung;
- Lärmschutzvorgaben.



Abbildung 5: Ausschnitt Sektor A des revidierten Gestaltungsplans Balsberg, datiert vom 30. Oktober 2022

Desweiter sind folgende Pendenzen, die sich im Laufe der Zeit ergeben haben, bereinigt worden. Es handelt sich dabei hauptsächlich um folgende Änderungen:

- Anpassung altrechtlichen Bestimmungen (z.B. betreffend Ausnützung);
- Reaktion auf die veränderte Lärmsituation (Strassenlärm und Fluglärm);
- Vorgaben Energiestandard (Minergie);
- Anpassung der Mantellinien auf diversen Grundstücken (Grundeigentümergehen und Optimierung Spielräume unbebaute Grundstücke);
- Neue Regelung zur Nutzung des Sektors K (Bestandesbauten erhalten: Bauernhof und Ökonomiegebäude);
- Streichung des damals vorgesehenen Kindergartens im Sektor H;
- Anforderungen an die Umgebungsgestaltung und Durchwegung;
- Erschliessung nicht mehr über das auf Opfikoner Gemeindegebiet gelegene Grundstück Kat.-Nr. 8963 (Parkplatz Hardacker).

Mehrwertausgleich

Die Änderungen im revidierten privaten Gestaltungsplan Balsberg führen nicht zu einer Mehrausnützung, d.h. die zulässige Bruttogeschossfläche beträgt weiterhin 58'876 m². Somit resultiert kein planerischer Mehrwert, wodurch keine kommunale Mehrwertabgabe zu erfolgen hat.

Städtebau

Das Siegerprojekt des Architekturbüros Atelier ww aus Zürich ist durch einen die Schaffhauserstrasse begleitenden Längsbau geprägt, welcher dank der vertikal und horizontal gestaffelten Fassade nicht als Riegel, sondern als strukturierter Baukörper in Erscheinung tritt. Dieser Längsbau dient zudem als Lärmschutz für die vier dahinterliegenden Punktbauten.

Nutzweise

Zulässige Nutzungen im Gestaltungsperimeter sind Wohnen sowie je nach Lage nicht störendes, respektive mässig störendes Gewerbe. Dies entspricht auch der Regelbauweise gemäss Bau- und Zonenordnung (BZO). Ein minimaler Gewerbe- und Wohnanteil von mindestens 25% wird für die Sektoren A und B sowie eines Teils des Sektors C festgelegt. Dies in Übereinstimmung mit den Nutzungsvorgaben gemäss regionalem Richtplan.

Lärmschutz

Das Planungsgebiet der Sektoren A, B und eines Teils des Sektors C befindet sich gemäss rechtskräftigem Zonenplan in der viergeschossigen Wohn- und Gewerbezone mit Empfindlichkeitsstufe ES III. Es gelten die Immissionsgrenzwerte (IGW ES III mit 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht). Die Anforderungen an den Lärmschutz werden nur für die Sektoren A, B und eines Teils des Sektors C, welche direkt an der Schaffhauserstrasse liegen, neu formuliert. Ziel ist es, über klare Vorgaben die Wohnsituation trotz des Strassenlärms positiv gestalten zu können. Als Folge der zwischenzeitlich angepassten Rechtsprechung des Bundesgerichts wurde eine überarbeitete Version des Lärmgutachtens, datiert vom 7. Dezember 2020, erstellt. Dieses zeigt auf, dass das Siegerprojekt auch unter diesen verschärften Regeln lärmtechnisch realisierbar ist. Mit den vorgesehenen Massnahmen (Gebäudestruktur, lärmoptimierte Grundrisse, erhöhte Anforderungen gem. SIA 181, Komfortlüftung) entlang der Schaffhauserstrasse kann insgesamt eine hohe Wohn- und Aufenthaltsqualität geschaffen werden.

Öffentliche Auflage, Anhörung und Vorprüfung

Die Akten zum revidierten Gestaltungsplan Balsberg sind gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) in der Zeit vom 8. April 2022 bis 7. Juni 2022 öffentlich aufgelegt. Die Resultate der öffentlichen Auflage, der gleichzeitig durchgeführten Anhörung der neben- und übergeordneten Planungsträger und der kantonalen Vorprüfung mit Bericht vom 18. Juli 2022 sind im Mitwirkungsbericht (dat. 30. Oktober 2022) gemäss § 7 PBG aufgeführt.

Zustimmung der Grundeigentümerschaften

Private Gestaltungspläne werden durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aufgestellt. Sie können allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn ihnen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zustimmen, denen mindestens zwei Drittel der einbezogenen Flächen gehören und wenn keine schutzwürdigen Interessen verletzt werden (vgl. § 85 Abs. 2 PBG). Die Zustimmung der Revision durch die Grundeigentümer erfolgte per 30. Oktober 2022 mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel. Dass keine schutzwürdigen Interessen der anderen Grundeigentümer verletzt werden, zeigen die Vorprüfung durch den Kanton und der Mitwirkungsbericht auf.

Würdigung

Der revidierte private Gestaltungsplan Balsberg schafft die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen qualitativ hochwertigen baulichen Abschluss entlang der Schaffhauserstrasse und zeitgemässe Bestimmungen für den ganzen Gestaltungsplanperimeter. Aus stadträumlicher Sicht ermöglicht der Gestaltungsplan zudem die Vervollständigung des südlichen Kloteners Siedlungsauftrakts, so dass ein neuer

Merk- und Orientierungspunkt im Siedlungsgefüge entsteht. Der Gestaltungsplan unterstützt diese Entwicklungen bzw. schafft die dafür notwendigen Rahmenbedingungen.

Der Balsberg grenzt direkt an den interkommunalen Planungssperimeter "Airport City" an, welcher mit den Nachbargemeinden Opfikon und Rümlang, aber auch den kantonalen Stellen bearbeitet wird. Wegen der Fluglärmbelastung ist in der "Airport City" vorwiegend mit zusätzlichen Arbeitsplätzen zu rechnen. Umso mehr macht es Sinn, die Rahmenbedingungen in nahegelegenen Gebieten für Wohnnutzung attraktiv zu gestalten und bestehende Lücken zu füllen.

Beschluss Stadtrat:

1. Der Stadtrat nimmt den revidierten Privaten Gestaltungsplan Balsberg vom 30. Oktober 2022 mitsamt dem Mitwirkungsbericht zustimmend zur Kenntnis und verabschiedet den Gestaltungsplan zur Festsetzung an den Gemeinderat.
2. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, dass er Änderungen am Gestaltungsplan als Folge von Rechtsmittel- und/oder Genehmigungsentscheiden in eigener Kompetenz vornehmen kann.

Antrag Stadtrat:

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Der revidierte Private Gestaltungsplan Balsberg vom 30. Oktober 2022 wird festgesetzt.
2. Der Stadtrat kann Änderungen am Gestaltungsplan als Folge von Rechtsmittel- und/oder Genehmigungsentscheiden in eigener Kompetenz vornehmen.

Beschluss:

1. Der revidierte Private Gestaltungsplan Balsberg vom 30. Oktober 2022 wird einstimmig festgesetzt.
2. Der Stadtrat kann Änderungen am Gestaltungsplan als Folge von Rechtsmittel- und/oder Genehmigungsentscheiden in eigener Kompetenz vornehmen.

Wortmeldungen

Ratspräsident, Marc Denzler: *Wir kommen zur Vorlage 3548; Revision privater Gestaltungsplan Balsberg. Mit Stadtratsbeschluss 45-2023 vom 7. März 2023 wurde die Vorlage an den Gemeinderat überwiesen. Darf ich dich, Ueli Morf, als Sprecher der GRPK hervor bitten.*

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, Ueli Morf: *Mit Stadtratsbeschluss 45-2023 vom 07.03.2023 soll der private Gestaltungsplan am Balsberg vom Jahr 1982 revidiert werden. Im Jahr 2015 wurde von der Eigentümerschaft Beltopo AG und der Erbgemeinschaft Gerber darauf hingewiesen, dass man den Gestaltungsplan in einigen Punkten anpassen sollte. Vor allem im Sektor A, vis-a-vis des kürzlich erstellten Milano, müssten Anpassungen gemacht werden. Im alten Gestaltungsplan wären die Wohneinheiten im 90 Grad Winkel zur Schaffhauser Strasse gebaut worden, was für die Lärmeindämmung sehr schlecht gewesen wäre. Die Überbauung, die dort entstehen sollte, sollte sich dem Milano angleichen, damit sich von Süden her ein Eingangstor zu Kloten ergibt. Auf dem Areal vis-a-vis des Milanos soll die erste Wohneinheit parallel zu der Schaffhauser Strasse gebaut werden, was den Lärm recht zurückhält. Mit dieser Massnahme kann der Lärm des Verkehrs gut unterbrochen werden. Hinter dieser Wohneinheit sollen vier freistehende Wohnblöcke*

erstellt werden. Zwischen diesen zwei markanten Elementen soll es eine Begegnungszone mit Schatten spendenden Bäumen geben. Auch der Schaffhauser Strasse entlang sollen einheimische Bäume und Gehölze angepflanzt werden, was auch wieder den Lärm sehr zurückhalten und als Schatten dienen soll. Die Zufahrt zur Tiefgarage führt nicht mehr über den Parkplatz des Hardackers, welcher auf Opfiker Gemeindegebiet liegt, sondern direkt von der Hardackerstrasse her. Die Änderung im revidierten privaten Gestaltungsplan Balsberg führt nicht zu einer Mehrausnutzung. Das heisst, die zulässige Bruttogeschossfläche ist weiterhin 588 m². Somit resultiert planerisch kein Mehrwert, wodurch man auch keine Mehrwertabgabe geltend machen kann. In dem Gebiet war ursprünglich ein Kindergarten in einem eigenen Gebäude geplant. Darauf wird im neuen Gestaltungsplan verzichtet, mit der Begründung, dass man den Kindergarten auch in einem Block im Erdgeschoss einmieten kann. Die GRPK hat vor allem Fragen gestellt betreffend Schule, wohin die Kinder in die Schule gehen und ob die Kapazität im Hinterwiden ausreichend ist. Auch Fragen zur Lärmeindämmung und zur Lüftung dieser Wohnhäuser sind eingegangen. All die Fragen sind von den zuständigen Behörden zeitnahe beantwortet worden, wofür ich mich bestens bedanken möchte. Die GRPK ist einstimmig dafür, dass man dem revidierten Gestaltungsplan am Balsberg zustimmen soll.

Ratspräsident, Marc Denzler: Vielen Dank, Ueli. Gibt es weitere Wortmeldungen aus der GRPK? Das ist nicht der Fall. Wortmeldungen aus dem Stadtrat? Auch nicht. Gibt es Wortmeldungen aus dem Gemeinderat? Auch nicht. Gut, dann wären wir bei der Abstimmung. Wer dieser Vorlage so zustimmen will, soll jetzt bitte aufstehen. Somit ist die Vorlage einstimmig angenommen.

Geschäftsreglement Gemeinderat; Totalrevision 2023

Die Ratsleitung hat am 22. November 2022 mit Beschluss-Nr. 9-2022 den Antrag z.H. Gemeinderat gestellt, das Geschäftsreglement des Gemeinderats mit einem Absatz bezüglich digitalem Gemeindeparlament in Notlagen zu ergänzen.

Aus der IFK und der GRPK gingen vermehrt zusätzliche Wünsche zur Anpassung des Geschäftsreglements gestellt worden. Der Ratsleitungsbeschluss-Nr. 9-2022 bezieht sich jedoch lediglich auf die Ergänzung eines Absatzes für die Zulässigkeit von "digitalen" Gemeindeparlamenten in Notlagen.

Aufgrund dieser Rückmeldungen, hob die Ratsleitung den Beschluss 9-2022 vom 22. November 2022 auf und zog somit den Antrag an den Gemeinderat zurück.

Die IFK hat unterdessen Anpassungen am Geschäftsreglement diskutiert. Die IFK verzichtet auf konkrete Empfehlungen/Anträge z.H. Ratsleitung, welche inhaltliche Anpassungen vorgenommen werden sollen, da 1) die IFK nicht antragsberechtigt ist und 2) die Mehrheitsverhältnisse in der IFK anders als im Rat sind.

Die Ratsleitung ist daher frei in der Wahl der Anträge. Es steht dann auch den Fraktionen/Ratsmitgliedern (und auch der GRPK, falls eine Teilrevision an die GRPK zur Prüfung überwiesen wird) frei, Anträge zu stellen.

Beschluss Ratsleitung:

1. Die in der Ratsleitung diskutierten Änderungsanträge vom 24.04.2023 und 22.05.2023 (siehe Synopse) werden z.H. Gemeinderat genehmigt.
2. Das Geschäft wird aufgrund der Dringlichkeit z.H. Gemeinderatssitzung vom 6.Juni 2023 traktandiert.

Antrag Ratsleitung:

Die Ratsleitung beantragt dem Gemeinderat als Totalrevision die folgenden Anpassungen am Geschäftsreglement des Gemeinderats Kloten:

I.

Der Erlass SRS 1.5-1 (Geschäftsreglement Gemeinderat vom 11. Mai 2021) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 (Korrektur)

³ Das Präsidium, die Vizepräsidenten sowie die Stimmzählenden übernehmen ihr Amt unmittelbar nach ihrer Wahl.

Art. 4 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Die Ratsleitung besteht aus dem Präsidium und den beiden Vizepräsidenten.

Art. 5

Ratsleitung:

b. Wahl und Amtsdauer (Korrektur)

Art. 6 Abs. 1

¹ Die Ratsleitung

- b. (Korrektur) weist die Vorlagen des Stadtrats den Kommissionen zur Behandlung und Antragstellung zu und kann ihnen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen;
- e. (Korrektur) ist zuständig für die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderats;
- j. (Korrektur) kann parlamentarische Vorstösse wegen weitschweifiger Begründungen oder verletzender oder diskriminierender Ausführungen oder Titel zur Verbesserung zurückweisen;
- p. (Korrektur) legt den Sitzungsplan des Gemeinderats fest;
- q. (Korrektur) fasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderats, wenn der angefochtene Beschluss wesentlich vom Antrag des Stadtrats abweicht und dieser sich gegen die Änderung ausgesprochen hat;
- r. (Korrektur) ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat oder einem anderen Organ des Gemeinderats übertragen sind.

Art. 7 Abs. 2 (Korrektur)

² Wünscht das Präsidium als Mitglied des Gemeinderats zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übergibt es den Vorsitz an das erste Vizepräsidium.

Art. 10 Abs. 1, Abs. 5 (Korrektur)

¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte auf Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:

- a. (Korrektur) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) mit neun Mitgliedern inklusive Präsidium.

⁵ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Insbesondere wählen sie das Sekretariat und das Vizepräsidium.

Art. 11 Abs. 1

¹ Die GRPK hat folgende Aufgaben

- e. (Korrektur) Prüfung von ihr zugewiesenen Anträgen in materieller und finanzieller Hinsicht.

Art. 13 Abs. 2 (Änderung), **Abs. 4**

² Der Rat kann auf Antrag der Ratsleitung oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder eine PUK einsetzen. Für die Einsetzung einer PUK muss die Mehrheit aller Gemeinderatsmitglieder zustimmen.

⁴ Massgebend für das Verfahren der PUK sind folgende Bestimmungen:

- a. (geändert) Informationsrechte: § 119 lit. a, b, c und g KRG;
- b. (geändert) Auskünfte und Herausgabe von Akten: § 120 KRG;
- c. (geändert) Rechte der Betroffenen: § 121 KRG;
- d. (geändert) Verwertung der Beweismittel: § 122 KRG;
- e. (geändert) Abschluss der Untersuchung: § 123 KRG;
- f. *Aufgehoben.*

Art. 14e Abs. 5 (Änderung),

⁵ Im Verhinderungsfall kann ein Kommissionsmitglied für einzelne Kommissionssitzungen eine Stellvertretung bestimmen. Das Mitglied informiert das Kommissionspräsidium frühzeitig über die Stellvertretung. Das Mitglied kann sich maximal für acht aufeinanderfolgende Sitzungen vertreten lassen. In ausserordentlichen Fällen liegt es in der Kompetenz der Kommission, einer Verlängerung zuzustimmen. In der Parlamentarischen Untersuchungskommission ist die Stellvertretung nicht zulässig.

Art. 15 Abs. 4 (Korrektur)

⁴ Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen.

Art. 17 Abs. 4 (Korrektur)

⁴ Die Protokolle der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats, dem Ratssekretariat sowie dem Stadtrat sofort nach Fertigstellung (elektronisch) zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 3. Im Übrigen sind die Protokolle nicht öffentlich.

Art. 18

Kommissionen:

- i. Geheimhaltung und Schweigepflicht (Korrektur Überschrift)

Art. 19 Abs. 1 (Änderung)

¹ Ein Mitglied des Gemeinderats darf nicht gleichzeitig der Ratsleitung und einer weiteren Kommission des Gemeinderats angehören.

Art. 20 Abs. 2 (Korrektur)

² Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion. Die Aufnahme parteiloser Mitglieder ist zulässig.

Art. 22 Abs. 3 (Korrektur), **Abs. 4** (Korrektur)

Stellung des Stadtrats (Korrektur Überschrift)

³ In den Gemeinderatsverhandlungen haben die Mitglieder des Stadtrats beratende Stimme und ein Antragsrecht.

⁴ Der Stadtrat fasst Stellungnahmen zu Rechtsmitteln gegen Gemeinderatsbeschlüsse, wenn der Beschluss des Gemeinderats dem Antrag des Stadtrats im Wesentlichen entspricht.

Art. 23

Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte (Korrektur Überschrift)

Art. 24 Abs. 2 (Korrektur), **Abs. 4** (Korrektur)

² Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der Ratsleitung und der Kommissionen ausgerichtet.

⁴ Das Sitzungsgeld und die weiteren Entschädigungen werden in einem separaten Erlass vom Gemeinderat beschlossen, der dem fakultativen Referendum untersteht.

Art. 25 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Organe teilzunehmen.

Art. 26 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Die Gemeinderatsmitglieder wahren den parlamentarischen Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Gemeinderatsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.

Art. 28 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Bei Gemeinderatssitzungen melden die Gemeinderatsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Gemeinderat ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied seinen Platz zu verlassen; es kann die Sitzung im Zuschauerbereich verfolgen.

Art. 29 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Gemeinderatsmitglieder, die während der Amtsdauer nachrücken, werden zu den Verhandlungen eingeladen, sobald der Stadtrat sie als gewählt erklärt.

Titel nach Art. 29 (Korrektur)

3 Parlamentarische Vorstösse

Art. 31 Abs. 3 (Korrektur)

³ Vorstösse dürfen nach der Einreichung vom erstunterzeichnenden Mitglied nicht geändert werden.

Art. 32 Abs. 5 (geändert)

⁵ Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Vorstoss zurückziehen, solange er nicht überwiesen ist.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Mit der Motion verpflichtet der Gemeinderat den Stadtrat, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt.

Art. 34 Abs. 2 (Korrektur)

² Die Motion wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Gemeinderatsmitglied beauftragt werden.

Art. 35 Abs. 4 (Korrektur), **Abs. 5** (Korrektur)

Motion:

c. Verfahren nach der Überweisung (Korrektur Überschrift)

⁴ Liegen Bericht und Antrag des Stadtrats vor, kann der Gemeinderat die Motion erheblich erklären, abschreiben oder vom Stadtrat verlangen, innert drei Monaten einen Ergänzungsbericht zu erstellen.

⁵ Der Stadtrat erfüllt die Forderung einer erheblich erklärten Motion innert neun Monaten. Eine Erstreckung dieser Frist um drei Monate ist auf Ersuchen des Stadtrats möglich. Diese muss durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Art. 36 Abs. 1

¹ Mit dem Postulat verpflichtet der Gemeinderat den Stadtrat im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob

a. (Korrektur) eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fällt;

Art. 37 Abs. 2 (Korrektur), **Abs. 3** (Korrektur)

² Das Postulat wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Gemeinderatsmitglied beauftragt werden. Anschliessend teilt der Stadtrat dem Gemeinderat mit, ob er bereits ist, das Postulat entgegenzunehmen oder nicht.

³ Der Gemeinderat überweist das Postulat oder lehnt es ab. Mit Einverständnis des erstunterzeichnenden Mitglieds kann der Gemeinderat Änderungen im Wortlaut vornehmen.

Art. 38 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Der Stadtrat erstatte dem Gemeinderat innert sechs Monaten nach der Überweisung Bericht und stellt Antrag.

Art. 39 Abs. 2 (Korrektur), **Abs. 4** (Korrektur)

² Die Interpellation wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Gemeinderatsmitglied beauftragt werden.

⁴ Das erstunterzeichnende Mitglied erhält Gelegenheit für eine kurze Stellungnahme zur Antwort des Stadtrats.

Art. 42 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Mit dem Beschlussantrag verpflichtet der Gemeinderat die Ratsleitung, einen Beschlussentwurf auszuarbeiten, der in den eigenen Wirkungsbereich des Gemeinderats fällt.

Art. 43 Abs. 2 (Korrektur)

² Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag der Ratsleitung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.

Art. 44 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Gemeinderats vom Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Stimmberechtigten fallen.

Art. 45 Abs. 1 (Korrektur), **Abs. 3** (Korrektur)

¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Gemeinderatsmitglied beauftragt werden.

³ Die GRPK erstellt den Bericht oder die Vorlage innert sechs Monaten nach der Überweisung. Die GRPK kann sich mit Einverständnis des Stadtrats durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.

Art. 46 Abs. 3 (Korrektur), **Abs. 5** (Neu)

³ Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet die Ratsleitung.

⁵ In ausserordentlichen Lagen kann der Gemeinderat als virtuelles Parlament tagen. Dies gilt auch für die vorberatenden Kommissionen des Gemeinderats. Der Ratsleitung erlässt dazu die nötigen organisatorischen und technischen Weisungen.

Art. 51 Abs. 3 (Korrektur)

³ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Ratsorgane, insbesondere der Kommissionen.

Art. 54 Abs. 3 (Korrektur)

³ Einzelne Besuchende oder Besuchergruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird. Das Präsidium kann den Ausschluss mittels Sicherheitsdienst oder der Polizei durchsetzen.

Art. 55 Abs. 1, Abs. 7 (Korrektur)

¹ Das Protokoll der Sitzungen enthält:

- b. (Korrektur) das Vorliegen von Ausstandsgründen bei Mitgliedern des Gemeinderats;
- e. (Korrektur) die Abstimmungen mit Bezeichnung der Anträge, über die abgestimmt worden ist und mit Angabe der Stimmenzahl, sofern eine Zählung stattgefunden hat;

⁷ Die Protokolle des Gemeinderates werden allen Mitgliedern des Gemeinderats, dem Ratssekretariat, dem Stadtrat sowie der Öffentlichkeit sofort nach Fertigstellung (elektronisch) zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 3.

Art. 56 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Die Beschlüsse des Gemeinderats werden unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit amtlich publiziert.

Art. 57 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Bei der Behandlung von Vorlagen des Stadtrats nehmen die Mitglieder des Stadtrats an den Verhandlungen teil und haben das Recht, Anträge zu stellen. Ist ein Mitglied des Stadtrats an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium und dem Ratssekretariat.

Art. 58 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Das Präsidium eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Art. 59 Abs. 1 (Änderung)

¹ Zu Beginn der Sitzung können Erklärungen zu einem Thema oder aktuellen Ereignis, das für die Stadt Kloten relevant ist, im Gemeinderat in knapper Form in der folgenden Reihenfolge abgegeben werden:

- c. (Korrektur) Erklärungen des Stadtrats;

Art. 60 Abs. 1 (Korrektur)

¹ Anträge von Kommissionen sind, sofern sie von den Anträgen des Stadtrats abweichen, schriftlich einzureichen. Deren Begründung erfolgt von der Kommission mündlich und sind den Mitgliedern des Gemeinderats, dem Stadtrat und der Öffentlichkeit vor der Sitzung zugänglich zu machen.

Art. 63 Abs. 2 (Korrektur), **Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5** (Korrektur)

² Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- d. (Korrektur) Referierende des Stadtrats;

³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- a. (Korrektur) Erstunterzeichnende Person;

⁴ Bei Wahlen erteilt das Präsidium das Wort wie folgt:

- b. (Korrektur) übrige Mitglieder des Gemeinderats.

⁵ Gemeinderat und Stadtrat können Sachverständige, Behördenmitglieder oder Verwaltungsmitarbeitende beiziehen. Diese dürfen Anträge mit Zustimmung des Gemeinderats erläutern.

Art. 64 Abs. 3 (Korrektur)

³ Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen. Ausnahmen gelten für Sprechende der Kommissionsmehrheit, Antragstellende von Kommissionsminderheiten sowie Mitglieder des Stadtrates.

Art. 66 Abs. 1

¹ Es gelten folgende maximale Redezeiten:

- a. (Korrektur) für Referierende der Kommission 15 Minuten;
- c. (Änderung) für Fraktionssprechende 10 Minuten;

Titel nach Art. 69 (Korrektur)

6 Wahlen und Abstimmungen

Art. 73 Abs. 2 (Korrektur)

² Hauptantrag ist der Antrag der vorberatenden Kommission.

Art. 74 Abs. 1, Abs. 2 (Korrektur)

¹ Eine Änderung des Geschäftsreglements kann wie folgt beantragt werden:

b. (Korrektur) auf Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder anlässlich einer Ratssitzung zustimmen.

² Die Ratsleitung arbeitet Bericht und Antrag aus. Sie kann auch von sich aus einen Antrag stellen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

Kloten, xx. Monat xxxx

Ratspräsident: Marc Denzler

Ratssekretärin: Jacqueline Tanner

Anträge aus dem Gemeinderat:

Antrag SVP; Neu Art. 5 Abs. 4

⁴ Ein Mitglied des Gemeinderats, welches zeitgleich in einem Anstellungsverhältnis mit der Stadt Kloten steht, darf nicht der Ratsleitung angehören.

Antrag GRPK; Antrag der Ratsleitung Art. 14, Abs. 5 (Vertretungsregelung Kommissionen)

Die GRPK beantragt einstimmig, den Antrag der Ratsleitung auf Anpassung des Artikels abzulehnen.

Antrag SVP; Änderung Art. 19, Abs. 1

1 Ein Mitglied des Gemeinderats darf nicht gleichzeitig der Ratsleitung und einer weiteren Kommission angehören. *Dazu gehören auch Kommissionen des Stadtrats.*

Antrag SP; Änderung Art. 39, Abs. 3

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation sofort mündlich oder schriftlich innert drei Monaten nach **Einreichung der mündlichen Begründung**. Er kann die Auskunft mit Angabe von Gründen ablehnen. Der Gemeinderat kann trotzdem eine Antwort verlangen.

Antrag Philipp Gehrig, FDP; Neu Art.65

Art. 65 Zwischenfragen

¹ Jedes Gemeinderatsmitglied kann am Schluss eines Votums der Rednerin oder dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltliche Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.

² Die Zwischenfrage darf erst gestellt werden, wenn die Rednerin oder der Redner diese auf eine entsprechende Frage des Präsidiums zulässt. Nicht zulässig sind Zwischenfragen an ein Mitglied des Stadtrats bei der mündlichen Beantwortung von Interpellationen.

³ Die Zwischenfrage wird von einem festgelegten Standort im Ratssaal aus gestellt. Die Rednerin oder der Redner beantwortet die Zwischenfrage sofort und knapp.

Ergänzende Korrekturanträge der GRPK (redaktionell)

Art. 2, Abs. 3 Das Präsidium, die Vizepräsidenten sowie die Stimmenzählenden übernehmen ihr Amt unmittelbar nach ihrer Wahl.

Art. 11, Abs. 3 Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Abs. 1 lit. d kann die GRPK bei der für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Spezialkommission einen Mitbericht einholen oder ihr die Behandlung eines Geschäfts übertragen.

Art. 15, Abs. 2 Vor einem Ablehnungs- oder Änderungsantrag ist dem Stadtrat die Möglichkeit zur Stellungnahme in der Kommission zu geben.

Art. 19, Abs. 2 Die Dauer der Mitgliedschaft in einer Kommission beträgt höchstens acht Jahre. Bis zu einer Wiederwahl muss der Unterbruch mindestens vier Jahre dauern.

Art. 23, Abs. 1, lit. c im Rahmen der durch den Organisationserlass gesetzten Ordnung das Wort ergreifen,

Art. 28, Abs. 2 Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.

Art. 45 Titel Parlamentarische Initiative: b. Verfahren

Art. 53, Abs. 1 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger dürfen im Ratssaal und in dessen Vorräumen während der Verhandlungen nur mit der Bewilligung des Präsidiums vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist der Gemeinderat vorgängig zu orientieren.

Art. 55, Abs. 4 Protokollberichtigungen müssen vor der Protokollabnahme beim Sekretariat beantragt werden.

Art. 60, Abs. 2 Änderungsanträge von Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern zu traktandierten Geschäften sind in der Regel vor der Gemeinderatssitzung schriftlich dem Präsidium einzureichen. Diese sind den Mitgliedern des Gemeinderats und dem Stadtrat zugänglich zu machen.

Art. 61, Abs. 2 Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht.

Art. 62, Abs. 3 Der Stadtrat, die parlamentarische Kommission oder die Ratsleitung ist verpflichtet, dem Gemeinderat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an eine geänderte Vorlage zu unterbreiten. Die Ratsleitung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

Art. 46 Abs. 5 (neu) 5 In ausserordentlichen Lagen kann der Gemeinderat als virtuelles Parlament tagen. Dies gilt auch für die vorberatenden Kommissionen des Gemeinderats. Die Ratsleitung erlässt dazu die nötigen organisatorischen und technischen Weisungen.

Beschluss:

(Reto Schindler, Grüne und Urs Brunner, SVP treten bei Beschluss Nr. 2 in den Ausstand; Stimmberechtigte 29)

1. Der Sammelantrag Korrektur-Anträge (Ratsleitung/GRPK) wird stillschweigend genehmigt.
2. Der Antrag SVP, Neu Art. 5 Abs. 4 wird mit 13 Ja- zu 14 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.
3. Der Antrag Ratsleitung zu Art. 14, Abs. 5 (Vertretungsregelung Kommissionen) wird mit 3 Ja- zu 28 Nein-Stimmen abgelehnt.
4. Der Antrag RL zu Art. 19, Abs. 1 wird mit 14 Stimmen gegenüber dem Antrag SVP zu Art. 19, Abs. 1 mit 17 Stimmen abgelehnt.
5. Der Antrag SVP zu Art. 19, Abs. 1 wird mit 19 Ja- zu 12 Nein-Stimmen angenommen.
6. Der Antrag SP zu Art. 39, Abs. 3 wird mit 12 Ja- zu 19 Nein-Stimmen abgelehnt.
7. Der Antrag Ratsleitung zu Art. 59, Abs. 1 wird mit 12 Ja- zu 19 Nein-Stimmen abgelehnt.
8. Der Antrag Philipp Gehrig, FDP zu Neu Art. 65 wird mit 16 Ja- zu 15 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen *(Stichentscheid Ratspräsident Marc Denzler)*.
9. Die Totalrevision des Geschäftsreglements des Gemeinderats Kloten wird, inkl. der beschlossenen Änderungen, genehmigt.
10. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 1. Juli 2023

Wortmeldungen

Ratspräsident, Marc Denzler: *Gut, dann wären wir beim letzten Traktandum, der Vorlage 8893 Geschäftsreglement Gemeinderat; Totalrevision 2023. Die Ratsleitung hat am 22. November 2022 mit dem Beschluss 9-2022 den Antrag zuhanden Gemeinderat gestellt, das Geschäftsreglement des Gemeinderats mit dem Absatz bezüglich digitalem Gemeindep Parlament in Notlagen zu ergänzen. Aus der IFK und der GRPK sind vermehrt zusätzliche Wünsche zur Anpassung des Geschäftsreglements eingegangen. Der Ratsleitungsbeschluss eben zum digitalen Gemeindep Parlament hat sich nur auf die eine Anpassung bezogen und darum hat die Ratsleitung den Beschluss 9-2022 aufgehoben und den Antrag an den Gemeinderat zurückgezogen. Die IFK hat dann weitere Anpassungen am Geschäftsreglement diskutiert. Sie hat dann auf konkrete Empfehlungen oder Anträge zuhanden von der Ratsleitung verzichtet, weil die IFK nicht antragsberechtigt ist und die Mehrheitsverhältnisse in den IFK anders als im Rat sind. Die Ratsleitung hat darum die Vorschläge der IFK diskutiert und aus dem heraus selber Anträge seitens Ratsleitung in einer Totalrevision an den Gemeinderat definiert. Mit dieser Totalrevision steht es jetzt auch den Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern frei, Anträge zu Artikeln zu stellen, welche von der Ratsleitung nicht berücksichtigt worden sind. Bis am 2. Juni sind, nebst den Anträgen der Ratsleitung, 18 weitere Änderungsanträge und Korrekturanträge eingereicht worden, welche allen Mitgliedern bereits zugestellt worden sind. Gut, der Ablauf wäre jetzt so. Wir haben wieder zuerst die Grundsatzdebatte, dann Wortmeldungen aus der GRPK, weitere Wortmeldungen aus der IFK, Wortmeldungen aus dem Stadtrat, Wortmeldung aus dem Gemeinderat und dann würden wir die Änderungsanträge behandeln und abstimmen und am Schluss zu der*

Schlussabstimmung kommen. Gibt es Wortmeldungen aus der GRPK? Aus der IFK? Dem Stadtrat? Dem Gemeinderat? Nein. Ja, dann kämen wir zur Behandlung der Änderungsanträge. Jetzt würden wir hier wie folgt vorgehen: Gemäss Artikel 72 Abstimmungsverfahren, Absatz 3 kann bei der Detailberatung einer Vorlage auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt dann als Beschluss. Das werden wir dort wo keine Gegenanträge da sind, wo möglich, wieder so machen. Dann, sofern hier keine Einwände bestehen, werden wir Korrekturanträge wieder als Sammelantrag behandeln. Und zwar jene, die eben reine Korrekturanträge sind und es sich um irgendwelche grammatikalischen Korrekturen, Fehler etc. handeln. Die restlichen Änderungs- und Ergänzungsanträge werden einzeln behandelt. Dann hätten wir als erstes den Sammelantrag von Korrekturen. Das wären 73 Stück. Gewisse Schreibfehler, die in der Onlineversion vorhanden sind, sind aber in der massgebenden Version im System LexWork nicht enthalten. Darum ist es teilweise ein bisschen kompliziert mit der Anzahl wie viele Fehler. Die Korrekturanträge von der GRPK sind nicht in der Auflistung aufgenommen, weil sie effektiv nicht umgesetzt werden müssen, weil sie nur in der Onlineversion drin sind. Gibt es Einwände, die Korrekturanträge, wo ja alle kennen in einem Sammelantrag zu genehmigen, falls jemand die 73 Anträge einzeln will behandeln, dann bitte jetzt melden. Gut dann zu diesem Sammelantrag; Gibt es dazu die GRPK ein Statement? Stadtrat? Gemeinderat? Danke. Wenn wenn es da keine Gegenanträge gibt, würden wir das so stillschweigend genehmigen. Gut, dann wären wir beim ersten Änderungsantrag. Der Änderungsantrag der SVP zum Artikel 5 Absatz 4. Darf ich der SVP-Vertreterin gerne das Wort erteilen.

SVP-Fraktion, Sandra Eberhard: Die SVP-Fraktion stellt zwei Änderungsanträge zum Geschäftsreglement. Ich werde in dieser Ansprache gerade beide miteinbeziehen und behandeln. Artikel 5 Absatz 4 und Änderung Artikel 19 Absatz 1. Begründung von der SVP-Fraktion: Mit den Anträgen für das Geschäftsreglement möchte die SVP-Fraktion in Bezug auf gewisse Konstellationen von vorneherein Klarheit schaffen. Egal, wie es nachher bei der Abstimmung herauskommen wird. Dass das nötig ist, ist bei der letzten Ratsleitungswahl leider ersichtlich geworden. Bei unseren Anträgen geht es darum, dass wir eine generelle, sachliche und politische Unvereinbarkeit von Ratsleitung und Kommissionstätigkeit und von Ratsleitung und Anstellung bei der Stadt Kloten feststellen. Die Sachverhalte, bei denen, aus der Sicht von der SVP-Fraktion Kloten, Interessens- und Aufgabenkonflikte und damit auch Befangenheit bei Abstimmungen vorliegen können, müssen aus demokratischer Sicht diskutiert werden. Das ist eine reine Gemeinderat Kloten Angelegenheit und wir können dadrin bestimmen, was in unserem Geschäftsreglement steht oder nicht. Der Fokus der Ratsleitungsmitglieder soll auch auf der Arbeit in der Ratsleitung bleiben. Zudem sollen dadurch schwierige Situationen und Ausstände oder Stichentscheide vermeiden und eine klare Trennung von Repräsentationsaufgaben, beratenden Aufgaben und Verwaltungsaufgaben gewährleistet werden. Es geht dabei nicht um einzelne Personen von anderen Parteien, sondern rein um die Sache. Daher verzichtet man auch nicht auf den Änderungsantrag Artikel 19 Absatz 1 nach dem Wechsel in der Energiekommission und auch bei Artikel 5 Absatz 4 wären bei einer Annahme die SVP-Fraktion davon selber betroffen. Der Volkswille der Wahl und das politische Mitbestimmungsrecht im Rat bleiben weiterhin gewährleistet. Die Anträge stehen zudem seit knapp einem Jahr im Raum, also seit der letzten Ratsleitungswahl. Ebenso sind die Anliegen/Anträge seit Anfang Jahr in der IFK thematisiert worden und somit bei allen Fraktionspräsidien schon lange vor dieser kommenden Wahl oder dem heutigen Geschäft bekannt gewesen. Danke vielmals.

Ratspräsident, Marc Denzler: Vielen Dank, Sandra. Ich sehe gerade, dass Reto Schindler und Urs Brunner selbständig in den Ausstand sind. Das heisst, wir müssten noch kurz den Stimmzähler ersetzen. Christian, über nimmst du das wieder? Besten Dank. Gut zurück zum Antrag. Da ist jetzt etwas aussergewöhnlich, dass es noch von den Ratsmeldungen ganz kurze Wortmeldung gibt. Denn wir haben das auch besprochen und die Gründe für uns, warum wir das nicht als Antrag gebracht haben sind, dass übergeordnet einfach schon alles geregelt ist. Wir sind ein operatives Gremium und die Ausstandsregelungen sind vorhanden. Das sind unsere

Gründe gewesen. Gut gibt es Wortmeldungen aus der GRPK zu dem Antrag? Das ist nicht der Fall. Wortmeldungen aus dem Stadtrat?

Stadtpräsident, René Huber: Der Stadtrat ist ja von dieser Vorlage nicht betroffen und hat damit eigentlich grundsätzlich auch zu schweigen. Und wenn ich jetzt gleich etwas sage, dann rede ich eigentlich als Vertreter vom städtischen Personal. Ich bin dazu autorisiert, weil in meinem Politikfeld oder in meinem Aufgabenbereich heisst es eben Politikfeld Personal und darum erlaube ich mir jetzt etwas zu sagen. Es ist unbestritten, dass ein städtischer Angestellter Gemeinderat werden kann. Das ist im Gesetz so vorgesehen. Es ist unbestritten, dass ein kantonaler Angestellter in den Kantonsrat gewählt werden kann und warum ist das unbestritten? Wir haben die gesetzlich verankerte Ausstandspflicht und die greift. Wir haben es als Beispiel gesehen, dass die heute gegriffen hat. Sie sind freiwillig herausgegangen, vorbildlich, bevor es der Ratspräsident gemerkt hat. Ich glaube, das ist eben ganz wichtig und die Ausstandspflicht, die gilt auch, wenn ein städtischer Angestellter das Präsidium übernimmt. Er kann also nie den Stichentscheiden in etwas, das ihn betrifft, fällen, wenn er Präsident ist. Dann muss automatisch der Vizepräsident in die Hosen. Wenn wir jetzt einem städtischen Angestellten, die Krönung seiner Karriere, was es in der Regel ist, nämlich Präsident zu werden, von vornherein verhindern, dann ist das doch nicht im Sinn des städtischen Personals. Es ist eigentlich ein bisschen eine Diskriminierung und eine Beschneidung der politischen Rechte von den städtischen Angestellten. Und wir alle wollen ja das Milizsystem fördern. Wir sagen den Arbeitgebern, stellt doch auch eure Leute zur Verfügung, dass sie politisch tätig sein können. Die Stadt macht das auch. Die Stadt begrüsst, wenn Mitarbeiter sich politisch betätigen. Darum finde ich es sachlich nicht ganz gerechtfertigt, wenn man jetzt die politischen Rechte beschneidet und kurz vor dem Präsidium sagt, jetzt darfst du nicht mehr weitermachen. Der Präsidentenstatus also quasi das Präsidentenverbot fördert die Motivation von städtischen Mitgliedern in einem Parlament oder in eine Behörde mitzumachen sicher nicht. Ich bitte euch das zu bedenken.

SP-Fraktion, Max Töpfer: Die SVP möchte mit ihrem Antrag verhindern, dass städtische Angestellte zukünftig in die Ratsleitung gewählt werden dürfen. Ich erlaube mir, diese Regelung mal, aus ziemlich bekannten Gründen, als Lex Schindler zu bezeichnen. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen der SVP, ihr behauptet ja, dass eure Anträge nicht gegen einzelne Personen oder Fraktionen gerichtet sind. Spätestens seit eurem Antrag für die Lex Schindler habe ich aber arge Zweifel an dieser Aussage. Würden wir diese Debatte heute führen, wenn Reto in der FDP wäre oder Philip Mitglied der Mitte Partei, oder geht es hier vielleicht eher darum, den Linken eins auszuwischen? Stört ihr euch, dass zwei Linke hintereinander das Ratspräsidium innehaben? Ich lasse diese Fragen mal einfach so stehen. Der Gesetzgeber regelt im GPR die Wählbarkeit der politischen Behörden und die dabei geltenden Unvereinbarkeiten. Gemäss diesen gesetzlichen Bestimmungen können, ausser Bereichsleitenden, alle städtische Angestellte dem Gemeinderat angehören. Die SP ist der Ansicht, dass wenn jemand in eine Behörde gewählt werden kann, es dieser Person auch möglich sein muss, alle Funktionen in diesem Gremium ausüben zu können. Alles andere wäre eine unverhältnismässige Einschränkung der politischen Rechte. Die SVP begründet ihren Antrag mit dem Stichentscheid, den das Ratspräsidium bei Stimmengleichstand hat. Dass der Stichentscheid notwendig wird, ist aber eher selten und, wenn dann dieser bei einem Geschäft zum Zug kommt, dann eben wie schon René erklärt hat, gilt die Ausstandspflicht. Dann übernimmt halt auch das Vizepräsidium. Wir sind also rechtlich genug abgesichert, um Interessenskonflikte zu verhindern. Darum erachten wir diese Diskussion eigentlich auch als sehr müssig. Ich möchte an dieser Stelle auch daran oder auch in Erinnerung rufen, dass wir hier in diesem Rat in vier Wochen voraussichtlich Silvan zum Ratspräsidenten wählen, der in der Geschäftsleitung eines Unternehmens sitzt, dass von städtischen Aufträgen profitiert. Wenn die SVP konsequent wäre, müsste sie eigentlich hier auch einen Unvereinbarkeitsgrund sehen, da auch mögliche Interessenskonflikte vorprogrammiert sind. Aber eben, hier gibt es noch die Ausstandsregel, die das eben wieder zu verhindern versucht. Die SP wird den Antrag der SVP-Fraktion aus diesen Gründen nicht unterstützen.

GLP-Fraktion, André Käser: Die SVP-Fraktion möchte Angestellte der Stadt Kloten, welche ebenfalls ein Gemeinderatsmandat haben, anders stellen als Gemeinderatsmitglieder, welche nicht für die Stadt Kloten arbeiten. Das kann man machen, wenn man die politischen Rechte von einzelnen Personen unnötig einschränken möchte. Mit der Ausstandspflicht, wie es der Stadtpräsident schon gesagt hat, ist das nämlich schon geregelt, dass Mitglieder des Gemeinderats, die bei der Stadt arbeiten, in den Ausstand treten müssen, wenn Geschäfte aus ihrem Tätigkeitsbereich behandelt werden, so im Gemeindegesetz Paragraf 32. Damit ist die notwendige Regelung für Angestellte der Stadt Kloten getroffen, wenn sie von Beschlüssen in ihrem beruflichen Tätigkeitsbereich unmittelbar betroffen sind, wie wir das jetzt auch sehen. Darum erachten wir eine weitere Einschränkung, dass Mitarbeiter der Stadt Kloten nicht in die Ratsleitung gewählt werden dürfen als unverhältnismässig und als zu grosser Einschnitt in die politischen Rechte der Angestellten der Stadt Kloten. Wir wollen keine Zweiklassengesellschaft. Darum lehnen wir den Änderungsantrag der SVP-Fraktion zu Gunsten von Freiheit und Demokratie ab.

Die Mitte Fraktion, Jennifer Murati: Wir unterstützen als Die Mitte Kloten den Antrag, weil auch wir finden, dass die Interessenskonflikte zu gross wären. Wir möchten die Trennung von diesen Geschäften und aus diesem Grund unterstützen wir den Antrag von der SVP. Danke vielmals für die Aufmerksamkeit.

Grüne-Fraktion, Fabienne Kühnis: Obwohl wir Grünen am meisten betroffen sind, mache ich es nicht allzu lange, da schon meine Vorredner viel gesagt haben. Grosse Parteien können laut heraus Posaunen. Sie haben viele Möglichkeiten, um das Ratspräsidium abzudecken. Die Kleinparteien sind die Anzahl Personen beschränkt. Wenn dann noch zusätzliche Steine in den Weg gerührt werden, ist das unfair und unverhältnismässig. Wenn man betont, es ist nicht persönlich, dann ist es persönlich. Es besteht rechtlich kein Problem, wenn Angestellte der Stadt Kloten auf den "Bock" wollen. Reto ist ja nicht in einer Kaderfunktion. Darum ist die Unvereinbarkeit nicht geben und falls mal ein Geschäft vom Abfallwesen in den Rat kommt, wird Reto, wie auch sonst, in den Ausstand treten. Nebst dem das grosses Know-How in die Ratsleitung eingebracht werden kann, hat es einen anderen Vorteil, wenn Angestellte der Stadt Kloten im Ratspräsidium sind. Jedes Essen beim Sommerfest und am Weihnachtsessen wird dadurch gespart. Das ein kleiner Hinweis, für unsere Sparfüchse. Zudem werden hier auch Bürotiger geschaffen. Es kann doch nicht sein, dass eine ganze Berufsgruppe vom politischen Geschehen ausgeschlossen wird in der Zeit vom Fachkräftemangel. Also ich hoffe schwer, dass Gerechtigkeit siegt und nicht die Arroganz der Macht. Auch wenn das für mich persönlich grössere Veränderungen bedeutet und ich hie und da Abstriche müsste machen. Denn mein Tag hat auch nur 24 Stunden und ich bin nicht Wonder Women. Vielen Dank.

EVP-Fraktion, Franziska Wisskirchen: Es ist eigentlich schon alles gesagt und ich stehe da vorne, da ich sagen möchte, dass die EVP dem Antrag der SVP nicht zustimmen wird. Gerade auch weil es nicht so einfach ist, Leute für politische Verantwortung zu gewinnen und immer alle Kommissionen zu besetzen. Und wenn man dann noch Steine in den Weg legt, dass man gewisse Sachen nicht machen darf, so wie es René gesagt hat, für die politische Karriere mal das Präsidium führen zu können, mindert das die Attraktivität sicher auch überhaupt in ein Gemeinderatsamt eintreten zu wollen.

FDP-Fraktion, Philipp Gehrig: Ich habe vorher keine Lust gehabt, der einzige zu sein, der zur Grundsatzdebatte aufsteht. Für das bin ich ein bisschen zu Scheu. Zum Antrag der SVP Artikel 5 Absatz 4; Um es vorwegzunehmen, die FDP-Fraktion ist gespalten in dieser Frage. Da es sich, wie auch beim weiteren Antrag, nicht um irgendein Kerndossier der FDP handelt, sind wir auch so frei und werden die unterschiedlichen Meinungen heute auch da zur Schau stellen. Eine Minderheit von der FDP wird dem Antrag der SVP zustimmen. Folge dieser Argumentation. Eine Mehrheit der FDP wird den Antrag ablehnen und die Beibehaltung des Status Quo unterstützen. Es sind verschiedene Voten aufgebracht worden. Unter anderem auch, dass man der Meinung kann sein, dass es unelegant ist, als städtischer Angestellter in die Ratsleitung

zu gehen, dass man es persönlich vielleicht nicht machen würde. Dort ist aber dann auch das Argument aufgekommen, dass es aus liberaler Sicht, nur weil etwas unelegant ist oder weil man es nicht selber machen würde, nicht unbedingt genügt, um das Verhalten dann auch zu verbieten. Noch ein Wort zum Debattenverlauf; Ich wollte sagen, es ist eigentlich unglaublich, dass es so emotional wird. Aber eigentlich ist es nicht unglaublich. Wir haben diverse Abläufe und vor allem jetzt auch, dass wir beispielsweise einen städtischen Angestellten haben, der auf den Bock will, der das Ganze sehr ungünstig wirken lässt. Ich kann nur für mich reden, mir geht es hier um einen Grundsatz. In der Juli Sitzung stimmen wir dann über die Person ab. Das ist eine ganz eine andere Abstimmung. Aber die Vorwürfe, die da jeweils im Raum stehen, dass es gewissen Leuten um die Person geht, auch von dir wieder Max, habe ich als wirklich schlechtes Niveau empfunden, finde ich schade für den Rat. Ich verlasse mich darauf und traue all denen, die den Antrag gebracht haben, den Antrag unterstützen, dass es eben auch da wirklich um den Grundsatz geht, wie es auch Sandra betont hat. Ich würde mir wünschen, dass wir in diesem Rat auch zukünftig vielleicht die Meinungen von anderen kritisieren. Aber wenn wir anfangen die Motive von anderen zu kritisieren, dann wird es schwierig, sich nachher auch vielleicht wieder in die Augen schauen zu können. Das wäre es gewesen, Danke.

GLP-Fraktion, Roman Walt: Ich möchte jetzt doch auch noch rasch ein, zwei Punkte sagen, denn ich habe zugehört. Wir haben es gehört, rechtlich ist eigentlich alles sauber, wie es bisher ist. Wir haben die Unvereinbarkeitsregel im Gesetz der politischen Rechten. Wir haben die Ausstandsregelung hier bei uns im Gemeinderat, wo genau die Fälle, die die Antragstellenden verbessern wollen, eigentlich schon Regeln, inklusive dem Fall, dass der Betroffene es nicht einsieht, dass er in Ausstand müsste. Der Gemeinderat könnte das entsprechend beschliessen. Ich hab noch einen dritten Begriff, wo ich da in die Runde zum rechtlichen eingeben möchte und das ist der Begriff vom freien Mandat. Die einen oder anderen haben vielleicht in der Kantonsratsdebatte etwas davon gehört. Das freie Mandat bedeutet, dass Ratsmitglieder ihr Mandat Weisungsfrei ausüben können, egal von wem die Weisungen kommen - Parteifraktion, Interessensgruppe, Arbeitgeber, Familie. Rechtlich ist alles sauber geregelt. Ich habe kein Beispiel gehört - Ich habe zugehört - kein Beispiel gehört, wo nicht mit den Mechaniken, die wir haben geregelt werden könnte. Das ist die Sachlage. Zwei Punkte möchte ich noch was politisch noch geht, aufnehmen. Der Stadtpräsident hat es erwähnt, er sieht die Beschneidung von den politischen Rechten. Das sehe ich auch so. Mein Fraktionskollege hat vorgebracht, dass man eine Zweiklassengesellschaft schafft. Ich möchte das an Hand von fünf Punkten nochmal genauer erläutern. Erster Punkt; Warum gibt es eine Zweiklassengesellschaft? Der Antrag bewirkt, dass vom Volk in diesen Rat gewählte Vertreterinnen und Vertreter aufgrund ihres Berufs in einer Anstellung bei der Stadt Kloten, und möchte es sie noch so klein sein, grundsätzlich nicht mehr die gleichen Rechte und die Möglichkeit haben, wie andere gewählte Mitglieder hier im Rat, nämlich in allen Organen vom Gemeinderats Einsitz nehmen zu können und da explizit auch den Rat einmal leiten zu dürfen. Der zweite Punkt; Der Antrag spricht den Betroffenen vom Volk gewählten Ratsmitgliedern weiter die Fähigkeit ab, zwischen ihrer Rolle als Politiker, Ratsmitglied oder dann im Ratspräsidium und der Rolle als Angestellter der Stadt Kloten unterscheiden zu können. Trotzdem, ich habe es gesagt, der klar definierte*, geltenden Ausstands- und auf Unvereinbarkeitsregelungen. Dritter Punkt; Der Antrag spricht den vom Volk gewählten Ratsmitgliedern weiter die Fähigkeit ab, dass sie ihr Amt im freien Mandat, wie ich es gerade gesagt habe, ausüben können oder wollen weil sie Angestellte der Stadt sind, scheinbar. Der 4. Punkt; Es geht noch weiter, das betrifft nicht nur uns. Der Antrag spricht auch der Bevölkerung das Urteilsvermögen ab, das ist das mit den Repräsentationsaufgabe und der – Entschuldigung, ich bin ein bisschen emotional, Philipp - das Urteilsvermögen oder auch das Verständnis ab, während einer befristeten Zeit, während der die betroffene Person den Rat präsidiert, bei öffentlichen, repräsentativen Auftritten die Unterscheidung machen zu können, zwischen dem politischen und dem Privaten arbeitstechnischen. Man nimmt Ihnen das Urteilsvermögen vorweg. Ist auch eine Möglichkeit, kann man machen. Als letzter Punkt; Wir haben es von der SVP gehört gehabt vom wegen Volkswillen und demokratische Rechte. Wenn wir auf die nächsten Wahlen schauen 2026, könnte man den Antrag als indirekte Einschränkung von freien, fairen, offenen Wahlen sehen. Denn nicht

mehr jede Kandidatur für den Rat den anderen Kandidaturen gleichgestellt ist. Denn, und das haben wir ja vorhin so gesagt, Stadtangestellte werden von vornherein nicht mehr die gleichen Rechte da drin haben. Das Vorgehen das macht mir wirklich Sorgen, nicht nur eben weil wir den städtischen Angestellten die Motivation nehmen hier rein zukommen, sondern es geht um den Weg, denn man da beschreitet. Wenn man ohne sachliche klar begründbare Anliegen Recht einschränken will oder dann als Konsequenz von den gewählten Mitgliedern da im Rat wie verlangen möchte, wenn du Ratspräsident werden willst, musst deinen Job kündigen. Nach der letzten Gemeinderatssitzung wurde ich aus den Reihen der SVP angesprochen, wann wir wieder anfangen, liberale, freie Politik zu machen. Ja, geschätzte SVP, was ist an dieser Regelung freiheitlich, offen die Wahrnehmung von den eigenen Rechten keine Einschränkungen. An die Minderheit von den Originalliberalen hier im Rat was ist an dieser Regel liberal? Oder auch die Mitte Partei, die bei der letzten Gemeinderatssitzung das Postulat Eigental überwiesen hat im Sinn von man wolle das Gespräch suchen. Was ist daran solidarisch, was ist da gesprächsfördernd? Gar nichts. Und ich bitte darum, macht euch nochmal Gedanken, lehnt den Antrag bitte ab. Vielen Dank.

Ratspräsident, Marc Denzler: Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Gemeinderat? Das ist nicht der Fall. Dann kämen wir zur Abstimmung. Wer den Antrag der SVP annehmen will, soll jetzt bitte Aufstehen. Bitte auszählen. Wer den Antrag ablehnen will, soll jetzt bitte aufstehen. Gibt es Enthaltungen. Dann ist der Antrag mit 14 zu 13 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Urs Brunner und Reto Schindler sind jetzt zurück vom Ausstand und wir sind wieder 31. Der nächste Antrag ist von der Ratsleitung und betrifft Artikel 13 Absatz 4. Da hat es Anpassungen gebraucht in den Artikeln zum Kantonsratsgesetz. Die Verweise haben sich geändert und sind jetzt unter neuen Artikeln zu finden im Kantonsratsgesetz. Gibt es dazu Wortmeldungen aus der GRPK? Das ist nicht der Fall. Wortmeldungen aus dem Stadtrat? Auch nicht. Gibt es Wortmeldungen aus dem Gemeinderat? Gibt es dazu einen Gegenantrag? Falls nicht, würden wir die Anpassung so stillschweigend genehmigen. Gut, der nächste Antrag kommt ebenfalls von der Ratsleitung. Er betrifft Artikel 14 Absatz 5. In dem Artikel gab es eine kleine Unklarheit. Es heisst, für einzelne Kommissionssitzungen kann eine Stellvertretung bestimmt werden. Es ist nicht so klar, was einzelne Sitzungen bedeutet und zu dem, wenn jemand die Amtszeitbeschränkung erreicht hat und absehbar Vertretung für mehrere Sitzungen übernehmen muss, war die Frage, was und ob man da machen soll. Die Ratsleitung hat da einen Vorschlag gemacht, um das so gut wie möglich zu beheben. Die GRPK hat mitgeteilt, dass sie den Antrag ablehnt. Weitere Gegenanträge hat es aber nicht gegeben. Gibt es von der GR K eine Wortmeldung dazu? Ja, Peter Nabholz?

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission; Peter Nabholz: Im Namen der GRPK nehme ich Stellung zum Änderungsantrag der Ratsleitung zu Artikel 14 Absatz 5 in Bezug auf die Vertretungsregelung und die Erweiterung um die beiden Sätze, nämlich "Das Mitglied kann sich maximal für acht aufeinanderfolgende Sitzungen vertreten lassen. In ausserordentlichen Fällen liegt es in der Kompetenz der Kommission, einer Verlängerung zuzustimmen." Auch wenn wir das Vertrauen in die Institutionen seitens unserer geschätzten Ratsleitung hochhalten und begrüssen, lehnen wir als GRPK einstimmig die Erweiterung von dieser Kompetenz der Kommission ab. Warum? Mit dem Antrag würde die Hoheit bezüglich der Einhaltung von klaren Vertretungsregelungen und der Bewilligung von Ausnahmen, welche Ratsleitung und auch wir als Gemeinderat inne haben, an die jeweiligen Kommissionen ausgelagert und es wäre Tür und Tor geöffnet für eine kommissionspezifische Auslegung von ausserordentlichen Fällen. Wo ausserordentlich anfängt und wo ausserordentlich aufhört, wird von jeder und von jedem von uns anders interpretiert, anders ausgelegt und es wäre damit nicht mehr punktgenau reglementiert. Genau das, was wir ja heute mit allen diesen Anpassungen hier drin im Geschäftsreglement vom Gemeinderat erreichen wollen. Die GRPK empfiehlt dem Gemeinderat deshalb den von der Ratsleitung vorgeschlagenen Änderungsantrag auf Anpassung vom Artikel 14 Absatz 5 nicht anzunehmen. Besten Dank für eure Aufmerksamkeit.

Ratspräsident, Marc Denzler: Vielen Dank, Peter Nabholz. Gibt es weitere Wortmeldungen aus der GRPK? Wortmeldungen aus dem Stadtrat? Gibt es Wortmeldungen aus dem Gemeinderat? Das ist nicht der Fall. Dann kämen wir zur Abstimmung. Wer dieser Änderung des Artikels 14 Absatz 5 zustimmen will, soll jetzt bitte aufstehen. Wer diese Anpassung des Artikels 14 Absatz 5 ablehnen will, soll jetzt bitte aufstehen. Gibt es Enthaltungen? Das ist nicht der Fall. Dann wäre die Anpassung mit 28 zu 3 Stimmen abgelehnt bei 0 Enthaltungen. Der nächste Antrag ist wieder von der Ratsleitung. Er betrifft Artikel 19 Absatz 1 und zwar die gleichzeitige Angehörigkeit der Ratsleitung und einer weiteren Kommission. Wir haben die Variante gewählt, dass man nicht der Ratsleitung und einer weiteren Kommission des Gemeinderats angehören darf. Die Ratsleitung erachtet bei dem Artikel eine Präzisierung als notwendig, ist aber mehrheitlich der Meinung, dass eine weitere Einschränkung nicht notwendig ist. Es gibt dazu einen Gegenantrag von der SVP. Darf ich gerade den/die Vertreter/in nach vorne bitten? Gut es gibt keine Wortmeldungen mehr dazu. Gibt es zu diesen beiden Anträgen Wortmeldungen aus der GRPK? Das ist nicht der Fall. Wortmeldungen aus dem Stadtrat? Auch nicht. Wortmeldungen aus dem Gemeinderat? Max Töpfer.

SP-Fraktion Max Töpfer: Der Hauptgrund für den vorliegenden Antrag der SVP oder für den Hauptgrund des vorliegenden Antrags der SVP sind wir von der SP wahrscheinlich unfreiwillig mitverantwortlich. Vor fast genau einem Jahr sorgte die Kandidatur unseres Fraktionsmitglieds Philip Graf für das zweite Vizepräsidium im Hintergrund für hitzige Diskussionen über die Unvereinbarkeitsregeln. Seine zeitgleiche Mitgliedschaft in der Ratsleitung und in der stadträtlichen Energiekommission, so wurde von rechter Seite moniert, verstosse eben gegen diesen Artikel 19 des Geschäftsreglements. Rechtliche Abklärungen haben dann aber gezeigt, dass sich die besagte Bestimmung nur auf gemeinderätliche Kommissionen bezieht und eben nicht auf das Spezialkonstrukt Energiekommission, die dem Stadtrat unterstellt ist. Es sprach also eben aus rechtlicher Sicht nichts dagegen Philipp in die Ratsleitung zu wählen. Es hat aber noch einen gewissen Klärungsbedarf. Darum bevorzugen wir von der SP auch den Antrag der Ratsleitung, der eine entsprechende Präzisierung des Geschäftsreglements vornehmen möchte. Wir lehnen aber den Antrag, den die SVP eingebracht hat, ab. Und zwar aus dem Grund, weil dieser Antrag die kleinen Fraktionen bei der Personalplanung in arge Bedrängnis bringt. Denn wenn wir zum Beispiel oder wenn zum Beispiel eine Zweierfraktion Anspruch auf ein Mandat in der Ratsleitung hat, dann müsste ein Fraktionsmitglied neben dem Job, der Familie und was man halt sonst noch so um die Ohren hat, zeitgleich in der arbeitsintensiven GRPK und der Energiekommission mitwirken. Ob diese Mehrbelastung für das eine Fraktionsmitglied gerechtfertigt ist, das muss die Person zusammen mit der Fraktion selber entscheiden. Von Seiten Gemeinderat dies aber zu erwarten, ist aus unserer Sicht absolut unzumutbar. Hinzu kommt, dass die Energiekommission, das ist bisher die einzige stadträtliche Kommission, in welcher das wirklich der Fall sein könnte, nur ein beratendes Gremium des Stadtrates ist und im Gemeinderat selbst kein Antragsrecht hat. So kann es auch nicht vorkommen, dass ein Mitglied dieser Kommission überhaupt mal ein Geschäft im Rat vertreten muss, wie es zum Beispiel bei der GRPK der Fall ist. Es ist ausserdem der Wille dieses Rates, dass schon zwei Mitglieder ausreichen, um eine Fraktion bilden zu können. Auch ist es Konsens, der im Fall der Energiekommission sogar in der Gemeindeordnung verankert ist, dass jede Fraktion das Anrecht auf eine Vertretung in einer Kommission hat. In dieser Konsequenz müssen wir es den kleinen Fraktionen auch selbst überlassen, wie sie ihre Vertretung in den Gremien regeln. Mit der vorgeschlagenen Regelung greifen wir aber auf unverhältnismässige Art in die Personalplanung der kleinen Fraktion ein. Wir als grosse Fraktion können es uns natürlich erlauben, eine andere Regelung zu treffen und wir haben das ja auch schon bereits der IFK kommuniziert, dass Philip für die Zeit, die er noch auf den Bock sitzt, aus der Energiekommission zurücktreten wird. Ich werde seine Vertretung in der Zeit übernehmen und somit kommen wir der SVP-Fraktion bzw. den Leuten, die diesen Antrag denn unterstützen wollen, in der Sache etwas entgegen und wir bitten euch im Sinn der oder um die kleinen Fraktion zu unterstützen, diesen Antrag abzulehnen. Besten Dank.

Ratspräsident, Marc Denzler: Vielen Dank, Max. Weitere Wortmeldungen aus dem Gemeinderat? André Käser.

GLP-Fraktion, André Käser: Zurzeit gibt es eine stadrätliche Kommission mit Gemeinderatsmitgliedern, nämlich die Energiekommission. Gemäss der Gemeindeordnung der Stadt Kloten Artikel 34 Absatz 3 entscheidet jede Fraktion selber, welches Fraktionsmitglied in die Energiekommission entsendet wird. Wenn wir die Variante 2 annehmen würden, ändert sich für die Energiekommission nichts, weil die Gemeindeordnung über der Geschäftsordnung vom Gemeinderat steht, also übergeordnetes Recht ist. Für weitere stadrätliche Kommissionen würde dieser Passus dann natürlich gelten. In Bezug auf die Energiekommission will die GLP-Fraktion für solche Paradoxien keine Hand bieten. Wir lehnen die Variante 2 ab und stimmen im Vorschlag 1 von der Ratsleitung zu. Merci.

Ratspräsident, Marc Denzler: Besten Dank, André. Weitere Wortmeldungen aus dem Gemeinderat? Das ist nicht der Fall. Dann kämen wir jetzt zur Abstimmung. Und zwar stellen wir zuerst die beiden Varianten einander gegenüber. Über die Variante, die gewinnt, stimmen wir dann nachher ab. Gut, wer bei dieser Gegenüberstellung die Variante der Ratsleitung bevorzugt gegenüber der Variante von der SVP, soll jetzt bitte aufstehen. Wer die Variante der SVP bevorzugt gegenüber der Variante Ratsleitung, bitte aufstehen. Sind jetzt alle schon aufgestanden, denn bei der Gegenüberstellung gibt es keine Enthaltungen? Gut, in dem Fall gewinnt die Variante 2 der SVP mit 17 zu 14 Stimmen. Jetzt würden wir über die Variante 2 der SVP abstimmen. Die nehmen wir an oder nicht. Also die übliche Abstimmung. Gut, wer den Änderungsantrag die Variante 2 annehmen will, soll jetzt bitte aufstehen. Wer diese ablehnen will, soll jetzt bitte aufstehen. Gibt es Enthaltungen? Keine Enthaltungen. Gut, dann ist der Antrag mit 19 zu 12 Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen. Der nächste Antrag der SP betrifft Artikel 39 Absatz 3. Darf ich dich, Max Töpfer, bitten?

SP-Fraktion, Max Töpfer: Wir mussten feststellen, dass die aktuelle Regelung zur Beantwortungsfrist für Interpellationen aus unserer Sicht nicht besonders zielführend ist. Für uns, ist die mündliche Begründung, die zur Interpellation dazugehört, ein wichtiger Bestandteil, der auch vom Stadtrat berücksichtigt werden sollte. In seiner Antwort in der mündlichen Begründung hat einerseits die Interpellantin oder der Interpellant die Gelegenheit nochmal die Fragen zu präzisieren. Andererseits gibt es auch für die anderen Ratsmitglieder die Gelegenheit, dass sie über Sinn und Zweck der aufgestellten Forderungen und Thesen diskutieren können, wie es zum Beispiel Irene an der letzten Ratssitzung zu unserem Vorstoss zur Dorfstrasse gemacht hat. Das ist gut und richtig so und wir finden eben, der Stadtrat sollte darauf in seiner Beantwortung Rücksicht nehmen. Was aber natürlich vorkommen kann aufgrund der langen Sitzungspausen des Gemeinderates ist, dass ein Vorstoss vielleicht schon ein Stadtrat oder Verwaltungsintern beantwortet ist, bevor überhaupt eine Aussprache über die Begründung stattgefunden hat. Wir erachten eben die mündliche Begründung als einen wichtigen Punkt oder als einen wichtigen Teil der Debatte zu einer Interpellation. Darum sind wir auch der Meinung, dass die Frist zur Beantwortung für den Stadtrat dann auch mit dieser ersten Ratsdebatte stattfinden soll. Genau, dann danke ich für die Unterstützung des Antrags.

Ratspräsident, Marc Denzler: Besten dank, Max. Gibt es Wortmeldungen aus der GRPK? Wortmeldungen aus dem Stadtrat? Wortmeldungen aus dem Gemeinderat? André Käser?

GLP-Fraktion, André Käser: Eine Interpellation soll also erst dann beantwortet werden dürfen, wenn der Interpellant oder die Interpellantin den Vorstoss im Rat mündlich begründet hat, beziehungsweise soll die dreimonatige Beantwortungszeit erst dann anfangen zu laufen. Das Vorgehen kann bei einem etwaigen Ausfall von Sitzungen dazu führen, dass eine Interpellation lange nicht beantwortet werden kann, weil die mündliche Begründung nicht erteilt werden kann. Die GLP-Fraktion ist der Meinung, dass in einer Interpellation das Wesentliche und das Wichtige schriftlich festzuhalten sei und eine mündliche Begründung

keine neue und relevante Information enthalten darf, die für die Beantwortung wichtig sind. Wir regen an, aufzuschreiben, was wir wissen wollen. Insofern lehnen wir den Antrag ab.

Ratspräsident, Marc Denzler: Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Gemeinderat? Das ist nicht der Fall. Dann kämen wir zur Abstimmung. Wer den Antrag annehmen will, soll jetzt bitte aufstehen. Wer den Antrag ablehnen will, soll jetzt bitte aufstehen. Gibt es Enthaltungen, keine Enthaltungen. Dann ist der Antrag mit 19 zu 12 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt. Der nächste Antrag ist wieder von der Ratsleitung. Bei Artikel 45 Absatz 3 geht es um eine Präzisierung der Formulierung, dass eine Vorlage innert sechs Monaten nicht genau sechs Monate nach der Überweisung beantwortet wird. Gibt es da noch irgendwelche Wortmeldungen von der GRPK, dem Stadtrat, Gemeinderat? Gegenanträge? Falls nicht, können wir das auch stillschweigend genehmigen? Gut, dann ist das genehmigt. So, der Artikel warum das Ganze ursprünglich ja einmal angefangen hat. Der Antrag der Ratsleitung zu Artikel 46 neuer Absatz 5 digitale oder virtuelle Parlamentsversammlungen, virtuelle Gemeinderatssitzungen. Ist auch schon diskutiert worden. Die Korrektur der GRPK ist auch schon im Artikel. Gibt es zu dieser Anpassung Wortmeldungen aus der GRPK, Stadtrat, Gemeinderat? Gibt es Gegenanträge? Falls nicht, würden wir das auch stillschweigend so genehmigen. Besten Dank. Der nächste Antrag, wieder von der Ratsleitung. Bei Artikel 59 Absatz 1 hat die Mehrheit der Ratsleitung die bisherige Formulierung als nicht sehr sinnvoll erachtet, weil offene Geschäfte sowieso behandelt werden und somit ja der ganze Pass aus eigentlich nutzlos ist im Geschäftsreglement. Gibt es zu dem Antrag der Ratsleitung Wortmeldungen von der GRPK? Stadtrat? Dem Gemeinderat? André Käser?

GLP-Fraktion, André Käser: Schon wieder ich, aber nicht mehr oft. Wenn in der Stadt, im Bezirk oder im Kanton Zürich oder auf eidgenössischer Ebene ein Thema oder ein Ereignis diskutiert wird, das mit unserer Stadt zu tun hat und wichtig ist für Kloten, finden wir es wünschenswert, dass dazu auch politisch und im Gemeinderat Stellung bezogen werden kann. Beispielsweise zum Thema der Pistenverlängerung, die sonst nie diskutiert wird. Wir dürfen davon ausgehen, dass die Ratsleitung im Fall der Fälle Fraktionen darauf hinweisen wird, die Relevanz für Kloten zu berücksichtigen, wenn fragwürdige Inhalte ausgeführt werden. Die GLP-Fraktion begrüsst den Änderungsantrag der Ratsleitung.

Ratspräsident, Marc Denzler: Besten Dank, André. Weitere Wortmeldungen? Das ist nicht der Fall. Dann würden wir über den Antrag noch abstimmen. Wer dem Antrag der Ratsleitung zustimmen will, soll jetzt aufstehen. Wer den Artikel ablehnen will, soll jetzt aufstehen. Enthaltungen? Dann wäre der Antrag mit 19 zu 12 Stimmen bei 0 Enthaltungen abgelehnt. Der nächste Antrag betrifft neue Artikel 65 und ist der Antrag vom Philipp Gehrig von der FDP. Darf ich dich nach vorne bitten.

Philipp Gehrig, FDP: Antrag Gehrig klingt komisch, könnte eigentlich auch Antrag Gehrig und wer auch immer sonst wird mitunterstützen heissen. Wir haben uns in der Fraktion aber entschieden, dass das halt ein Antrag von einem einzelnen Ratsmitglied ist. Aber ja, sehr gerne stelle ich den Antrag zur Debatte und bitte auch jetzt schon um die Unterstützung. Wieso? Meiner Meinung nach haben wir heute ein bisschen ein träges System. Ich nehme jetzt den Roman als Beispiel. Ich gehe nach vorne, halte eine Rede. Die dauert vielleicht zehn Minuten. Irgendwo in diesen zehn Minuten mache ich irgendeine Aussage, zu dieser Roman, ich nenn es jetzt einmal eine Frage, hat, es könnte auch anders formuliert, eine Kritik sein, aber nennen wir es eine Frage. Dann gehe ich wieder zurück, Roman kommt wieder nach vorne. Roman hat einen Speech vorbereitet. In dem Speech stellt er mir, vermute ich, dann eine Frage. Die Frage bekommt aber meiner Meinung nach zu einer rhetorischen Frage, denn Frage/Antwort findet eben nicht statt. Klar beantworte ich dann vielleicht fünf Minuten später wiederum diese Frage, aber der Diskussionsfluss ist unterbrochen. Diskurs finden quasi nicht statt. Auch für die Gäste auf der Tribüne und sowieso für die Ratsmitglieder ist es sehr schwierig um den Dialog dann eigentlich nachzuvollziehen. Wir haben eigentlich Rede, Gegenrede, Gegenrede, Gegenrede. Das kann man wollen, es ermöglicht aber auch ein permanentes ausweichen und faktisch könnten wir

eigentlich alle unsere vorgefertigt Speeches Jacqueline vorgängig einreichen. Viel Neues wird jeweils gar nicht erzählt. Auch da, schlimm ist das nicht. Ich finde, in einem Parlament sollte einfach ein bisschen mehr Diskussion stattfinden. Wir hätten spannendere Sequenzen, wir hätten interessante Austausch. Man könnte vielleicht auch wirklich mal etwas präzisieren, das präzisiert werden sollte. Sehr oft steht dann etwas im Protokoll oder möglicherweise dann in der Medienberichterstattung, das vielleicht durch eine einfache Zwischenfrage hätte ergänzt oder präzisiert werden können. Gegenargumente gibt Bewegung. Das ist eines von diesen Argumenten. Wir haben Unruhe im Saal. Ich finde einerseits der Referent, sollte damit umgehen können. Andererseits ist dann die Ratsleitung angehalten, um dafür sorgen, dass wir eine Lösung haben, die möglichst die Bewegungstätigkeit klein haltet. Technisch komplex habe ich auch schon gehört. Wir wollen ein Parlament in Krisenzeiten digitalisieren, aber bringen es nicht hin ein Konzept zu erstellen, um Zwischenfragen stellen zu können. Das dritte Argument, dass sich gewisse Personen vielleicht Sorgen machen, dass sie vielleicht ein bisschen Respekt davor haben, dass man dann plötzlich Fragen beantworten muss. Erstens ist es darum freiwillig, man muss keine Fragen entgegennehmen. Ich glaube auch nicht, dass Gemeinderatsmitglieder, die vielleicht dann routinemässig keine Fragen entgegennehmen, ein Problem bekommen würden, dass das schlecht aufgefasst werden würde. Wenn ich jetzt zu irgendeiner technischen Vorlage zu reden komme, weil meine Fraktion gesagt hat, du musst, dann mache ich das. Aber dann kenne ich vielleicht auch nicht jedes Detail in dieser Vorlage und wenn ich dann sehe, dass ein Roman oder wer auch immer, oder eine Sandra aufstehen und mir vielleicht eine Frage stellen wollen, dann lehne ich die Frage vermutlich auch ab und mir fällt dabei kein Zacken aus der Krone. Ich schliesse, weil wir haben schon viel zu lange über einen ziemlich kleinen Antrag geredet. Für mich überwiegt der Mehrwert sehr stark. Ich würde mir wünschen, dass wir da etwas Mut hätten und das probieren würden und bedanke mich jetzt schon für die Unterstützung.

Ratspräsident, Marc Denzler: Gibt es hier Wortmeldungen aus der GRPK? Stadtrat? Gemeinderat? Vielleicht noch kurz: Wir haben den Antrag auch schon in der Ratsleitung diskutiert. Dort waren die Überlegungen auch, ob dies logistisch ein bisschen das Problem ist. Vielleicht. Darum hat die Ratsleitung den nicht von sich aus gebracht. Einfach auch da zum Hintergrund. Gut, Wortmeldungen aus dem Rat?

GLP-Fraktion, André Käser: Ich verspreche, es ist das letzte Mal heute. Die GLP-Fraktion unterstützt den Antrag vom Philipp Gehrig das Instrument der Zwischenfragen in unserem Parlament einzuführen. Ich habe auch einmal leer geschluckt, wo ich das so das erste Mal gelesen habe und als Neuling in dem Parlament muss ich mich künftig ein bisschen wärmer anziehen, wenn auf eine Stellungnahme dann plötzlich gezielte Fragen folgen. Wir glauben aber, dass der Parlamentsbetrieb dadurch zusätzlich angeregt wird und die Ratssitzungen im positiven Sinn eine neue Qualität gewinnen könnten. Solange es derjenigen Person, die die Fragen beantworten soll, offensteht Fragen abzulehnen, kann man eigentlich gar nicht mehr gegen das Instrument sein, oder? Die GLP-Fraktion sagt ja zu diesem Antrag.

Ratspräsident, Marc Denzler: Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Antrag? Das ist nicht der Fall. Gut, dann stimmen wir ab. Wer den Antrag Philipp Gehrig will Annehmen, den Antrag Zwischenfragen, der soll jetzt bitte aufstehen. Wer den Antrag ablehnen will, soll jetzt bitte aufstehen. Gibt es Enthaltungen? Gut, dann wäre der Antrag mit 15 zu 15 Stimmen bei einer Enthaltung nicht entschieden, das heisst Stichentscheid. Ja, statt, dass wir heute die Vorreiterrolle im Beschränken von den politischen Rechteingenommen haben, erweitern wir die politischen Rechte heute doch. Ich sage ja zu diesem Antrag. Gut, der nächste Antrag ist auch von der Ratsleitung betreffend Artikel 66 Absatz 1 Redezeit Ergänzung von 10 Minuten für Fraktionssprechende. Das ist im alten Geschäftsreglement drin gewesen, dass Fraktionssprechende 10 Minuten Redezeit haben. Im aktuellen, also im heutigen, ist es nicht drin. Es ist aber, seitdem das neue Geschäftsreglement in Kraft ist, eigentlich so gehandhabt worden. Also irgendwie war das noch Usus, dass man für Fraktionssprechende 10 Minuten gegeben hat. Wir würden das jetzt wieder so ins Geschäftsreglement nehmen wollen. Gibt es da von

der GRPK, vom Stadtrat oder vom Gemeinderat Wortmeldungen dazu? Gibt es Gegenanträge? Falls nicht, können wir das stillschweigend Beschliessen. Gut, dann wäre auch dieser Antrag genehmigt. Es gibt keine weiteren Änderungsanträge. Dann kommen wir zur Schlussabstimmung. Die Genehmigung der Totalrevision inklusive den beschlossenen Änderungen. Wer dieser Totalrevision will zustimmen, soll jetzt bitte aufstehen. Wer dieser Totalrevision nicht zustimmen will, soll jetzt bitte aufstehen. Enthaltungen? Dann wäre die Totalrevision mit 30 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung genehmigt danke. Somit wären wir am Ende er heutigen Sitzung.

Schluss der Sitzung: 20:40 Uhr

Für die Richtigkeit:



Jacqueline Tanner
Ratssekretärin

Geprüft und genehmigt:

Kloten,

GEMEINDERAT KLOTEN

Marc Denzler
Präsident

Silvan Eberhard
1. Vizepräsident

Philip Graf
2. Vizepräsident